

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1971 bis 1974 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Vierter Subventionsbericht)**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Vierter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG</b> .....	4
1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichtes .....	4
2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen .....	4
3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen .....	4
<b>II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung</b> .....	6
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung .....	6
2. Beurteilung der Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1971 bis 1974 .....	8
3. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung .....	10
4. Beurteilung der Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 .....	11

	Seite
<b>III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen</b>	
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen .....	13
2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen .....	16
3. Zielsetzungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen .....	17
a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	17
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei ...	
2. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG .....	18
b) Gewerbliche Wirtschaft .....	18
1. Bergbau .....	18
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung .....	19
3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung, Innovation, neue Technologien .....	19
4. Regionale Strukturmaßnahmen .....	21
c) Verkehr .....	21
d) Städtebau und Wohnungswesen .....	22
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau .....	22
2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ..	22
3. Wohngeld .....	22
4. Wohnungsfürsorge .....	23
5. Steuervergünstigungen für Städtebau und Wohnungswesen	23
e) Sparförderung und Vermögensbildung .....	23
<b>IV. Künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ..</b>	<b>24</b>
1. Finanzhilfen, die im Jahre 1974 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1977 auslaufen (Abbauliste) .....	24
2. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen .....	24
3. Abbau von Steuervergünstigungen (Abbauliste) .....	24
4. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen .....	25

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 1973 — I/4 (IV/4) — 505 02 — Su 2/73.  
 Federführend: Bundesminister der Finanzen.  
 Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

	Seite
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974 .....	27
Anlage 2: Übersicht über die Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 (mit Fundstellennachweis der Steuervergünstigungen nach Steuerarten) .....	150
Anlage 3: Übersicht über Finanzhilfen, die im Jahre 1974 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1977 auslaufen (Abbauliste) .....	276
Anlage 4: Übersicht über den Abbau von Steuervergünstigungen (Abbauliste) .....	284
Anlage 5: Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1971 bis 1973 .....	288
Anlage 6: Übersicht über die Finanzhilfen der Länder in den Jahren von 1971 bis 1973 nach Aufgabenbereichen .....	292

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72

## I. Vierter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

### 1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichtes

1. Der Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 StWG — kurz als Subventionsbericht bezeichnet — gibt nur über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft und hierbei wiederum nur über solche, die entweder Haushaltsmittel erfordern oder Steuermindereinnahmen verursachen. Sonstige Subventionsmaßnahmen ohne finanzielle Belastung des öffentlichen Haushalts, insbesondere administrativer Art, sind nicht Gegenstand dieses Berichtes. Diese Abgrenzung ergibt sich zwingend aus der Vorschrift des § 12 StWG, die wie folgt lautet:

(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absätzen 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.

2. Um jedoch einem Informationsbedürfnis nach Vervollständigung der Berichterstattung über Subventionen soweit wie möglich zu entsprechen, sind vom Bundesministerium der Finanzen schon in der Vergangenheit rein quantitative Untersuchungen

über den Umfang der Länderfinanzhilfen und ihre Aufteilung auf die wichtigsten Aufgabenbereiche angestellt und veröffentlicht worden. Eine jetzt angestellte Untersuchung über die Länderfinanzhilfen in den Jahren 1971 bis 1973 ist in einer besonderen Anlage 6 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich wie bei früheren Untersuchungen um eine rein quantitative Erfassung der Länderfinanzhilfen. Eine über diese globale zahlenmäßige Darstellung hinausgehende Analyse muß den Ländern vorbehalten bleiben. Insbesondere die Frage über Abbau oder Beibehaltung von Länderfinanzhilfen liegt ausschließlich im Entscheidungsbereich dieser Gebietskörperschaften.

Im Sinne einer umfassenden Berichterstattung über die Subventionen wäre es gewiß wünschenswert, auch die Finanzhilfen der Gemeinden zu erfassen. Dies ist aber bei rd. 16 000 Gemeindehaushalten und ihrem unterschiedlichen Aufbau nicht mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand möglich. Im übrigen wird auch davon ausgegangen werden können, daß die Finanzhilfen der Gemeinden im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sein dürften, so daß mit der Berichterstattung über die Finanzhilfen der Länder das zahlenmäßige Gesamtbild der finanziellen Hilfen auf den drei Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) als nahezu vollständig anzusehen ist.

### 2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

3. Dem jetzigen Subventionsbericht werden ausgehend von dem Wortlaut des § 12 StWG folgende Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt:

Finanzhilfen sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen,
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern,
3. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen sind spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm, die für die öffentliche Hand zu einer Einnahmeminde- rung führen.

Ebenso wie die früheren Subventionsberichte beschränkt sich auch der vorliegende Bericht nicht auf eine bloße Darstellung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern bezieht auch privaten Haushalten zugute kommende finanzielle Hilfen mit ein. Die



Gründe für diese Einbeziehung sind im einzelnen im Abschnitt I Ziffer 2 des Zweiten Subventionsberichtes dargelegt.

**4.** Die Abgrenzung der einzelnen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gegenüber dem vorhergehenden Bericht bleibt grundsätzlich unverändert. Dies gilt auch für die wie bisher nicht als Finanzhilfen ausgewiesenen Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und an die Deutsche Bundespost, als auch für die im Dritten Subventionsbericht vorgenommene Änderung in der Abgrenzung von Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft und für die Erläuterung jener Förderungsmaßnahmen, die im Bereich von Forschung und Entwicklung neuer Technologien als Finanzhilfen angesehen werden können. Auf die eingehenden Ausführungen zu diesen Fragen in dem Abschnitt I Textziffern 4 bis 7 des Dritten Subventionsberichtes wird Bezug genommen.

**5.** Bei der Abgrenzung der Steuervergünstigungen haben sich gegenüber den beiden vorhergehenden Subventionsberichten keine Änderungen ergeben.

Der weitgefaßten Begriffsbestimmung entsprechend werden spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm auch dann als Steuervergünstigungen ausgewiesen, wenn sie die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. Das gilt insbesondere für den Arbeitnehmerfreibetrag, der unter steuersystematischen Gesichtspunkten gegenüber anderen Einkunftsarten eine spezielle Ausnahmeregelung darstellt. Würde der Arbeitnehmerfreibetrag nicht mehr als steuerliche Vergünstigung für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen angesehen, so müßten zwangsläufig auch die besonderen Freibeträge für andere Einkunftsarten, nämlich die Freibeträge für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus freiberuflicher Tätigkeit aus der Liste der Steuervergünstigungen gestrichen werden. Die Übersicht über steuerliche Sonderregelungen würde dann nicht mehr den Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Im übrigen wird durch die Qualifizierung des Arbeitnehmerfreibetrages als Steuervergünstigung die Berechtigung dieses Freibetrages nicht in Frage gestellt.

**6.** In methodischer Hinsicht sind die in Anlage 6 dargestellten Finanzhilfen der Länder ebenso abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes im Dritten Subventionsbericht. Angesichts der breiten Skala der von den Ländern wahrgenommenen und finanziell geförderten Aufgaben sind allerdings die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsaufgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen häufig nur schwer festzustellen. Bei dieser Abgrenzung ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten dadurch, daß die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen nicht immer für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen ausreichen. Wegen dieser Problematik ist die erarbeitete Übersicht über die Finanzhilfen der Länder sicherlich nach wie vor mit einigen Unsicherheiten verbunden. Dennoch dürfte das zusammengefaßte Zahlenmaterial die Größenordnungen der Finanzhilfen der Länder und damit zugleich

ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Finanzhilfen der öffentlichen Hand einigermaßen zutreffend wiedergeben.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind die in den Länderhaushalten durchlaufenden Bundesfinanzhilfen nicht erfaßt worden.

### **3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen**

**7.** Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zu gliedern. Zu den Schwierigkeiten einer solchen Aufschlüsselung dieser finanziellen Hilfen ist bereits in Abschnitt I Ziffer 3 des Zweiten Subventionsberichtes Stellung genommen worden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Danach sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als Anpassungshilfen anzusehen, wenn ihre Gewährung an Bedingungen geknüpft ist, die auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinwirken. Ist die Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht an solche Bedingungen geknüpft, so werden diese Hilfen als Erhaltungshilfen eingestuft. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als Anpassungshilfen oder als Erhaltungshilfen besteht somit darin, ob ihre Inanspruchnahme strukturverändernde Wirkungen in Richtung eines marktwirtschaftlichen Wirtschaftsvollzuges auslöst oder nicht. In diesem Sinne bedeutet die Klassifizierung einer finanziellen Hilfe als Erhaltungshilfe somit lediglich, daß ihre Gewährung nicht mit strukturverändernden Umstellungen gekoppelt ist. Sie läßt aber nicht den Umkehrschluß zu, daß es ihre wirtschaftspolitische Zielsetzung wäre, vorhandene Wirtschaftsstrukturen zu konservieren. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen mit der ausdrücklichen Zielsetzung einer Konservierung vorhandener Wirtschaftsstrukturen gibt es nicht. Vielmehr spielen die in diesem Bericht als Erhaltungshilfen eingestuften Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vor allem als flankierende Maßnahmen für solche Betriebe und Wirtschaftszweige eine große Rolle, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel befinden und die gleichzeitig Anpassungshilfen erhalten.

Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, werden sie als Produktivitätshilfen ausgewiesen. Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung und für die Entwicklung neuer Technologien.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als sonstige Hilfen nachgewiesen.

## II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuer- vergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

### 1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

8. Die folgende Übersicht 1 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie sind entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie auch in die Gesamtaddition der Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich auch — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben in Konkurrenz stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehensgewährungen schlechthin, sondern im we-

sentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der Übersicht 1 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzugerechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch das Volumen der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolges zu tilgen sind, werden in diesem Bericht als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährungen und Zuschüssen anzusehen sind.

9. Auf die Ausgaben aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes findet § 12 StWG keine entsprechende Anwendung (vgl. § 13 StWG). Um aber ein möglichst vollständiges Bild über die finanziellen Hilfen des Bundes zu geben, werden die vorwiegend aus Darlehen bestehenden Hilfen des ERP-Sondervermögens in einer besonderen Anlage 5 ausgewiesen.

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974  
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1971	1972	1973	1974
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen				
I. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen .....	2 217,9	1 874,6	2 523,9	2 505,2
Z	2 171,4	1 827,5	2 423,5	2 370,8
S	29,5	37,1	100,4	134,4
D	17,0	10,0	—	—
II. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen ....	2 240,7	1 883,0	2 184,7	2 438,1
Z	1 497,6	1 252,9	1 550,3	1 814,0
S	490,6	391,7	445,0	424,9
D	252,5	238,4	189,4	199,2
III. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen .....	392,1	398,5	432,7	537,7
Z	392,1	398,5	432,7	531,7
S	—	—	—	6,0
D	—	—	—	—
IV. Sonstige Finanzhilfen, insbesondere Zahlungen an private Haushalte .....	4 160,4	4 837,9	6 336,8	6 698,2
Z	3 108,1	3 401,3	4 689,9	5 154,5
S	208,9	249,9	313,3	206,1
D	843,4	1 186,7	1 333,6	1 337,6
V. Summe der Finanzhilfen I. bis IV. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung) .....	9 011,1	8 994,0	11 478,1	12 179,2
Z	7 169,2	6 880,2	9 096,4	9 871,0
S	729,0	678,7	858,7	771,4
D	1 112,9	1 435,1	1 523,0	1 536,8
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen .....	1 112,9	1 435,1	1 523,0	1 536,8
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt) .....	1 093,8	1 119,4	1 161,6	1 202,5
VI. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung .....	8 992,0	8 678,3	11 116,7	11 844,9

## 2. Beurteilung der Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1971 bis 1974

10. Bei der Beurteilung der Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ist zu berücksichtigen, daß, wie schon im vorhergehenden Dritten Subventionsbericht, auch der vorliegende Bericht nur solche Finanzhilfen erfaßt, die ausschließlich in nationaler Kompetenz gewährt werden. Das hat zur Folge, daß die seit 1971 von der EG unmittelbar finanzierten Aufwendungen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnungen aus den im Dritten Subventionsbericht Tz. 6 dargelegten Gründen nicht mehr in dem wiedergegebenen Zahlenbild enthalten sind. Die von der EG geleisteten Marktordnungsausgaben beliefen sich im Jahr 1971 auf rd. 1,4 Mrd. DM und 1972 auf rd. 1,7 Mrd. DM. Für 1973 wurden ursprünglich rd. 2,1 Mrd. DM und für 1974 knapp 2,3 Mrd. DM geschätzt. Der tatsächliche Bedarf wird jedoch voraussichtlich diese Schätzungen übersteigen.

11. Die Entwicklung der Finanzhilfen ist im Berichtszeitraum mit kurzer Unterbrechung des Jahres 1972 durch einen steigenden Trend gekennzeichnet. Der leichte Rückgang im Jahr 1972 gegenüber dem Jahre 1971 ist auf die rückläufige Entwicklung der ausschließlich in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen an die Landwirtschaft sowie darauf zurückzuführen, daß die Zahlungen nach dem Sparprämiengesetz 1972 infolge der durch das Steueränderungsgesetz 1966 verlängerten Festlegungsfrist niedriger ausgefallen sind.

Die Finanzhilfen werden mit etwa 12 Mrd. DM im Jahr 1974 um rd. 3 Mrd. DM über dem Niveau von 1971 und 1972 liegen. Diese Entwicklung ist — wie Übersicht 1 zeigt — seit 1972 in überwiegendem Maße auf die Erhöhung der finanziellen Hilfen für private Haushalte zurückzuführen und erst in geringerem Ausmaß auf die Erhöhung der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige.

12. Stellt man die Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen, die dem Unternehmenssektor

zufließen, den sonstigen Hilfen, welche die privaten Haushalte begünstigen, gegenüber (Übersicht 2), so zeigt sich 1971 noch ein Übergewicht der dem Unternehmenssektor zufließenden Finanzhilfen wie in all den Jahren zuvor. Ab 1972 ist jedoch eine deutliche Verlagerung des Schwergewichts der Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte zu erkennen. Auf die Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte — die überwiegend aus finanziellen Hilfen für das Wohnungswesen und die Sparförderung bestehen — werden im Jahr 1974 55 v. H. der gesamten Finanzhilfen entfallen. Dagegen ist der Anteil der Finanzhilfen zugunsten des Unternehmenssektors auf 45 v. H. zurückgegangen.

13. Die Entwicklung der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige (Übersicht 3) zeigt nach einem Rückgang im Jahr 1972 wieder einen leicht steigenden Trend. Im gesamten Berichtszeitraum weisen die Anpassungs- und Produktivitätshilfen ein Übergewicht gegenüber den Erhaltungshilfen auf. Die Anteilsätze der einzelnen Hilfen haben sich in den einzelnen Jahren geändert, ohne daß hierdurch jedoch eine grundlegende Verschiebung in ihrem Verhältnis untereinander eingetreten wäre.

Mit rd. 1,3 Mrd. DM entfallen etwas mehr als die Hälfte der Erhaltungshilfen auf die Landwirtschaft und mit 900 Millionen DM über ein Drittel auf die gewerbliche Wirtschaft. Allerdings ist festzustellen, daß der prozentuale Anteil der Landwirtschaft an den Erhaltungshilfen in den Jahren 1971 bis 1974 zurückgeht, während im gleichen Zeitraum bei der gewerblichen Wirtschaft eine steigende, also genau umgekehrte Entwicklung ihres Anteils zu beobachten ist. Die Erhaltungshilfen für die Landwirtschaft setzen sich 1974 im wesentlichen aus drei Maßnahmen zusammen: nämlich aus der Verbilligung des Gasöls auf ein den übrigen Ländern der EG entsprechendes Preisniveau (rd. 550 Millionen DM), den Zuschüssen zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte (rd. 320 Millionen DM) sowie besonderen agrarpolitischen Maßnahmen, die zur Fortführung des Aufwertungsausgleichs vorgesehen sind

### Übersicht 2

#### Finanzhilfen

Bezeichnung	1971 Ist		1972 Ist		1973 Soll		1974 Regierungsentwurf	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige .....	4 850,7	53,8	4 156,1	46,2	5 141,3	44,8	5 481,0	45,0
Finanzhilfen für private Haushalte (sonstige Finanzhilfen) .....	4 160,4	46,2	4 837,9	53,8	6 336,8	55,2	6 698,2	55,0
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen .....	9 011,1	100	8 994,0	100	11 478,1	100	12 179,2	100

(400 Millionen DM). Diese Maßnahmen finden ihre Rechtfertigung in der besonderen Lage, die für die Landwirtschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen gegeben ist, sowie in ihrer Stellung innerhalb des Gemeinsamen Marktes der EG.

Bei den Erhaltungshilfen für die gewerbliche Wirtschaft stehen 1974 die Zuschüsse zur Stabilisierung der Förderung von Kokskohle sowie ihres Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie (441 Millionen DM), die Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (166 Millionen DM) und die Finanzierungshilfe für die Werftindustrie (rd. 99 Millionen DM) im Vordergrund. Als Erhaltungshilfe erwähnenswert erscheint noch die Betriebsbeihilfe zur Verbilligung von Gasöl für die Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr (rd. 200 Millionen DM).

Von den Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben und Wirtschaftszweigen mit einem Volumen von rd. 2,4 Mrd. DM im Jahr 1974 entfallen etwa 1,5 Mrd. DM auf die Landwirtschaft und fast 900 Millionen DM auf die gewerbliche Wirtschaft. Bei der Landwirtschaft dienen sie der Verbesserung der Agrarstruktur, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft kommen sie überwiegend dem Bergbau sowie den Betrieben vorwiegend im Zonenrandgebiet und dem Saarland im Rahmen der regionalen Strukturmaßnahmen zugute.

Die Produktivitätshilfen erreichen mit einem Volumen von über 500 Millionen DM 1974 knapp 10 v. H des Gesamtvolumens der Finanzhilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige. Zu ihnen rechnen vor allem die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung sowie für die Entwicklung neuer Technologien in marktnahen Entwicklungsbereichen. Diese Förderung muß im Zusammenhang mit der finanziell weit stärker ins Gewicht fallenden allgemeinen Förderung der Forschung und Entwicklung in marktferneren Bereichen gesehen werden.

Anpassungs- und Produktivitätshilfen müssen weiterhin als unverzichtbare Instrumente der Wirtschaftspolitik angesehen werden, um den Struktur-

wandel in der Volkswirtschaft zu fördern und voranzutreiben.

14. Aus den Ziffern V und VI der Übersicht 1 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährungen abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht.

Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1971 28,8 Mrd. DM, für 1972 29,3 Mrd. DM, für 1973 30,4 Mrd. DM und für 1974 31,4 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1974 enthält rd. 23,2 Mrd. DM für das Wohnungswesen und rd. 6,6 Mrd. DM für die Landwirtschaft. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Als maßgebliche Marge der Zinsverbilligung wurde hierbei die Differenz zwischen dem effektiven Darlehenszins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen und dem langfristigen Kapitalmarktzins angesehen. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern in Relation zu den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschten, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können.

Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum das Volumen der Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflusst wird.

## Übersicht 3

## Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1971 Ist		1972 Ist		1973 Soll		1974 Regierungsentwurf	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen .....	2 217,9	45,7	1 874,6	45,1	2 523,9	49,1	2 505,2	45,7
Anpassungshilfen .....	2 240,7	46,2	1 883,0	45,3	2 184,7	42,5	2 438,1	44,5
Produktivitätshilfen .....	392,1	8,1	398,5	9,6	432,7	8,4	537,7	9,8
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen .....	4 850,7	100	4 156,1	100	5 141,3	100	5 481,0	100

15. Bei den einzelnen der in der Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1974 enthaltenen Finanzhilfen sind 20 Positionen mit einem Gesamtbetrag von rd. 1,6 Mrd. DM befristet. Die Zeitspannen der Befristung sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

### 3. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

16. Die folgende Übersicht 4 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 2 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Wie schon in den früheren Subventionsberichten betont wurde, beruhen die Zahlenangaben über das finanzielle Volu-

men der Steuervergünstigungen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre.

Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer quantitativen Analyse der Primärwirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Sekundär- und Tertiärwirkungen von Steuervergünstigungen, insbesondere auch Verhaltensänderungen der Begünstigten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Entwicklung des Gesamtsteueraufkommens, können nicht in die Betrachtung einbezogen werden, weil im allgemeinen nicht mit genügender Sicherheit Annahmen dar-

#### Übersicht 4

#### Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen insgesamt in Millionen DM							
	1971		1972		1973		1974	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Steuervergünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen .....	4 977	2 816	5 298	2 901	5 428	2 983	5 847	3 230
II. Steuervergünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	3 652	1 607	4 141	1 839	4 299	1 906	4 456	1 983
III. Steuervergünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ..	587	252	708	302	813	350	560	248
IV. Sonstige Steuervergünstigungen, insbesondere für private Haushalte	13 355	5 981	15 035	6 605	16 616	7 310	17 245	7 662
V. Summe der Steuervergünstigungen I. bis IV. ....	22 571	10 656	25 182	11 647	27 156	12 549	28 108	13 123

über gemacht werden können, wie sich Schaffung und Abbau von Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik, die bei der Quantifizierung einzelner Steuervergünstigungen weitgehend vernachlässigt werden kann, erhält besondere Bedeutung, wenn man das rechnerische Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen betrachtet. Unter der Hypothese einer schlagartigen Beseitigung aller Steuervergünstigungen würden wahrscheinlich Steuerermehreinnahmen entstehen, die wesentlich niedriger sein würden als die Summe der einzelnen Steuervergünstigungen.

Die vorhandenen statistischen Unterlagen lassen allerdings nicht in allen Fällen eine Quantifizierung der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu, so daß bei einer Anzahl der in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen auf entsprechende Angaben verzichtet werden mußte. Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um finanziell weniger bedeutsame Steuervergünstigungen, die für das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen nur geringe Bedeutung haben.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach der Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden. Für 1974 wurde das bis Ende 1973 geltende Anteilsverhältnis berücksichtigt.

**4. Beurteilung der Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974**

17. Die Übersicht 4 zeigt, daß das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen weiterhin ansteigt. Diese Zunahme der Steuervergünstigungen ist zum weit überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß be-

stehende Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung stärker in Anspruch genommen werden als in den vorhergehenden Jahren und dadurch finanziell immer mehr an Gewicht gewinnen. Wie sich im einzelnen aus der diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten Einzelübersicht ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen; nur in wenigen Ausnahmefällen zeigen Steuervergünstigungen eine rückläufige Entwicklung. Obwohl Zahl und Art der Steuervergünstigungen in dem Berichtszeitraum im wesentlichen unverändert geblieben sind, vollzieht sich als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung ein gewissermaßen automatischer Anstieg der Steuervergünstigungen.

18. Ebenso wie bei den Finanzhilfen ist für eine ökonomische Beurteilung der Steuervergünstigungen von Bedeutung, daß diese Hilfen sowohl dem Unternehmensbereich als auch den privaten Haushalten zugute kommen. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn man die Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen, die den Unternehmenssektor begünstigen, den sonstigen, vorwiegend die privaten Haushalte begünstigenden Hilfen gegenüberstellt (Übersicht 5).

Der Anteil der Steuervergünstigungen, der auf private Haushalte entfällt, hat in dem gesamten Berichtszeitraum von Jahr zu Jahr zugenommen und wird 1974 voraussichtlich über 61 v. H. erreichen. Zwar sind in absoluten Zahlen ausgedrückt auch die Steuervergünstigungen für den Unternehmenssektor laufend gestiegen, der Anstieg der Steuervergünstigungen für die privaten Haushalte war aber in allen Jahren stärker, so daß sich das Schwerkraft der Steuervergünstigungen weiter zugunsten der privaten Haushalte verschoben hat. Diese Entwicklung ist u. a. insbesondere auf die stärkere Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach dem 3. VermBG sowie dem mit der steigenden Einkommensentwicklung stärker ins Gewicht fallenden Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer zurückzuführen.

Übersicht 5

**Steuervergünstigungen**

Bezeichnung	1971		1972		1973		1974	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige .....	9 216	40,8	10 147	40,3	10 540	38,8	10 863	38,6
Steuervergünstigungen für private Haushalte (sonstige Steuervergünstigungen) .....	13 355	59,2	15 035	59,7	16 616	61,2	17 245	61,4
<b>Summe der Steuervergünstigungen</b>	<b>22 571</b>	<b>100,0</b>	<b>25 182</b>	<b>100,0</b>	<b>27 156</b>	<b>100,0</b>	<b>28 108</b>	<b>100,0</b>

19. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen im steuerlichen Bereich führen in dem Berichtszeitraum zu steigenden Steuermindereinnahmen für die öffentliche Hand. Ihre Anteile an dem Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen für den Unternehmensbereich haben sich, wie Übersicht 6 zeigt, nur geringfügig verändert.

Im Gegensatz zu den Finanzhilfen überwiegen bei den Steuervergünstigungen die Erhaltungshilfen. Es ist jedoch festzustellen, daß sich die Anteilsätze in ihrem Verhältnis untereinander allmählich annähern, dies gilt besonders bei einem Vergleich der Erhaltungshilfen mit den Anpassungshilfen.

Bei den steuerlichen Erhaltungshilfen stehen einige Positionen deutlich im Vordergrund, wie die umsatzsteuerliche Begünstigung der West-Berliner Industrie mit rd. 1,4 Mrd. DM, die umsatzsteuerliche Begünstigung der Landwirtschaft wegen der Aufwertung der DM 1969 mit rd. 1,0 Mrd. DM, die Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütungen bei den Genossenschaften mit rd. 965 Millionen DM sowie die steuerlichen Vergünstigungen für bestimmte Kreditinstitute mit rd. 660 Millionen DM. (Die Zahlenangaben beziehen sich auf 1974.)

Die 1974 am stärksten ins Gewicht fallenden steuerlichen Anpassungshilfen betreffen die Investitionszulagen und Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet mit rd. 1,2 Mrd. DM, die Berlinförderung mit rd. 1,1 Mrd. DM sowie die Begünstigung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte durch das GDL mit rd. 650 Millionen DM. Bei den Produktivitätshilfen dominieren die Vergünstigungen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung in Höhe von rd. 360 Millionen DM.

20. Der Vorschrift des § 12 StWG entsprechend ist bei den einzelnen Steuervergünstigungen, die in der Anlage 2 des Berichtes dargestellt sind, angegeben worden, ob sie befristet sind. Eine Auswertung dieser Angaben führt zu dem Ergebnis, daß 1974 von den geltenden Steuervergünstigungen 20 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 1,5 Mrd. DM befristet sind. Ebenso wie bei den Finanzhilfen sind auch die Zeitspannen der Befristung von Steuervergünstigungen sehr unterschiedlich; sie erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum von über zehn Jahren.

## Übersicht 6

## Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1971		1972		1973		1974	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
Erhaltungshilfen .....	4 977	54,0	5 298	52,2	5 428	51,5	5 847	53,8
Anpassungshilfen .....	3 652	39,6	4 141	40,8	4 299	40,8	4 456	41,0
Produktivitätshilfen .....	587	6,4	708	7,0	813	7,7	560	5,2
Summe der Steuervergünstigungen	9 216	100,0	10 147	100,0	10 540	100,0	10 863	100,0



### III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuer- vergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen

#### 1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen

21. Die folgende Übersicht 7 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Die in Tz. 9 zur Art der Darstellung gegebenen Erläuterungen gelten sinngemäß.

Übersicht 7

#### Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1971	1972	1973	1974
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>				
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei .....	2 686,9	2 064,3	2 883,3	2 962,1
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG .....	1 075,8	893,1	814,0	452,3
Summe I ...	3 762,7	2 957,4	3 697,3	3 414,4
Z ...	3 068,3	2 339,9	3 109,7	2 836,7
S ...	479,1	379,6	423,1	402,7
D ...	215,3	237,9	164,5	175,0
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>				
1. Bergbau .....	280,1	457,6	905,8	1 503,6
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung ...	78,3	28,4	73,5	87,0
3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung und Innovation .....	282,8	291,9	317,0	351,0
4. Regionale Strukturmaßnahmen .....	189,5	215,4	230,3	231,6
5. Sonstige Maßnahmen .....	228,3	191,5	205,1	166,6
Summe II ...	1 059,0	1 184,8	1 731,7	2 339,8
Z ...	924,2	1 090,7	1 523,9	2 079,7
S ...	60,2	70,1	144,0	184,3
D ...	74,6	24,0	63,8	75,8

## Übersicht 7

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1971	1972	1973	1974
	Ist	Ist	Soll	Regierungs- entwurf
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
<b>III. Verkehr</b>				
1. Schifffahrt .....	97,9	63,0	60,0	60,0
2. Sonstige Maßnahmen .....	203,8	394,7	551,1	605,3
Summe III ...	301,7	457,7	611,1	665,3
Z ...	301,7	457,7	606,1	665,3
S ...	—	—	—	—
D ...	—	—	5,0	—
<b>IV. Städtebau und Wohnungswesen</b>				
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau .....	561,5	936,1	1 019,9	946,8
2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....	24,2	50,9	151,6	165,0
3. Wohngeld .....	417,6	600,6	600,0	610,0
4. Wohnungsfürsorge .....	467,6	523,8	593,5	580,4
Summe IV ...	1 470,9	2 111,4	2 365,0	2 302,2
Z ...	458,2	709,2	783,7	831,8
S ...	189,7	229,0	291,6	184,4
D ...	823,0	1 173,2	1 289,7	1 286,0
<b>V. Sparförderung und Vermögensbildung</b> .....	2 416,8	2 282,7	3 073,0	3 457,5
Z ...	2 416,8	2 282,7	3 073,0	3 457,5
S ...	—	—	—	—
D ...	—	—	—	—
<b>VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)</b> .....	9 011,1	8 994,0	11 478,1	12 179,2
Z ...	7 169,2	6 880,2	9 096,4	9 871,0
S ...	729,0	678,7	858,7	771,4
D ...	1 112,9	1 435,1	1 523,0	1 536,8
abzüglich: Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen .....	1 112,9	1 435,1	1 523,0	1 536,8
zuzüglich: Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt) .....	1 093,8	1 119,4	1 161,6	1 202,5
<b>VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung</b> .....	8 992,0	8 678,3	11 116,7	11 844,9

22. Zu dem steigenden Trend der Finanzhilfen im Berichtszeitraum (Tz. 12) tragen — mit Ausnahme der Landwirtschaft aus den in Tz. 11 genannten Gründen — alle Bereiche, denen der Bund Finanzhilfen gewährt, in mehr oder minder großem Umfang bei. Besonders auffallend ist der starke Anstieg der Finanzhilfen für die gewerbliche Wirtschaft, der in den Jahren 1971 bzw. 1972 bis 1974 fast 1,3 Mrd. DM beträgt und damit fast die Hälfte des gesamten Steigerungsbetrages der Finanzhilfen von rd. 3 Mrd. DM umfaßt.

Allein im Jahr 1974 ist mit einer Zunahme um rd. 600 Millionen DM zu rechnen. Diese Entwicklung läßt sich hauptsächlich durch die Neuordnung der Finanzhilfen an den Bergbau im Rahmen des Energiekonzepts der Bundesregierung erklären, das ab 1974 verwirklicht werden soll. Über den gesamten Berichtszeitraum hinweg, gerade im Vergleich des Jahres 1974 mit 1971, haben auch die Aufwendungen für Städtebau und Wohnungswesen in nicht unbe-

trächtlichem Maße zugenommen. Hier wirken sich das langfristige Wohnungsbauprogramm und die verstärkten Anstrengungen im sozialen Wohnungsbau sowie seit 1973 vor allem die Intensivierung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aus. Auch die Ausgaben für das Wohngeld haben seit 1972 die Tendenz steigender Finanzhilfen für diesen Bereich verstärkt. Einen geringeren Anteil an dem steigenden Trend der gesamten Finanzhilfen haben die Aufwendungen für den Verkehr. Diese Entwicklung geht wesentlich auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zurück.

Bei der Sparförderung setzte sich der seit mehreren Jahren zu verzeichnende Trend eines starken Anstiegs — nach der erwähnten besonderen Entwicklung in 1972 — weiter fort. Die Aufwendungen des Bundes für Spar- und Wohnungsbauprämien liegen 1974 rd. 1 Mrd. DM über dem Niveau des Jahres 1971.

## 2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen

23. Die folgende Übersicht 8 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 2 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Die in Tz. 17 gegebenen Erläuterungen zur Art der Darstellung gelten sinngemäß.

Übersicht 8 Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1971		1972		1973		1974	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>								
1. Landwirtschaft allgemein . . . . .	1 048	389	1 055	391	1 074	397	1 086	400
2. Agrarmarkt der EG . . . . .	807	565	899	584	980	637	1 080	702
Summe I . . . . .	1 855	954	1 954	975	2 054	1 034	2 166	1 102
<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)</b>								
1. Bergbau . . . . .	363	148	346	139	187	84	217	97
2. Regionale Strukturmaßnahmen <sup>1)</sup> . . . . .	3 240	1 761	3 753	1 957	3 885	2 026	4 090	2 153
3. Kreditwirtschaft . . . . .	570	231	598	244	629	254	662	268
4. Gewerbliche Wirtschaft <sup>1)</sup> allgemein . . . . .	2 122	892	2 334	984	2 517	1 038	2 388	989
Summe II . . . . .	6 295	3 032	7 031	3 324	7 218	3 402	7 357	3 507
<b>III. Verkehr . . . . .</b>	846	635	847	635	896	674	942	711
<b>IV. Freie Berufe . . . . .</b>	1 215	823	1 324	839	1 482	940	1 672	1 062
<b>V. Wohnungswesen . . . . .</b>	1 868	452	1 994	491	2 120	525	2 221	560
<b>VI. Sparförderung und Vermögensbildung <sup>2)</sup> . . . . .</b>	3 120	1 355	3 665	1 590	3 830	1 660	3 860	1 680
<b>VII. Sonstige Steuervergünstigungen . . . . .</b>	7 372	3 405	8 367	3 793	9 556	4 314	9 890	4 501
<b>VIII. Summe der Steuervergünstigungen I bis VII . . . . .</b>	22 571	10 656	25 182	11 647	27 156	12 549	28 108	13 123

<sup>1)</sup> Darunter Investitionsprämien und -zulagen insgesamt: 1971 = 1 490 Millionen DM, 1972 = 1 898 Millionen DM, 1973 = 1 930 Millionen DM, 1974 = 1 940 Millionen DM.

<sup>2)</sup> Ohne Steuervergünstigungen im Wohnungswesen, wie Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG, Grundsteuervergünstigungen usw., die ebenfalls auch der Vermögensbildung dienen.

24. Wie bei den Finanzhilfen, so tragen auch bei der Entwicklung der Steuervergünstigungen alle Bereiche, denen Steuervergünstigungen eingeräumt werden, in mehr oder minder bedeutendem Maße zu dem steigenden Trend bei. Besonders stark ausgeprägt ist der Anstieg bei den „sonstigen Steuervergünstigungen“, die den privaten Haushalten sowie privaten und öffentlichen Institutionen mit einem besonders förderungswürdigen, in der Regel sozial politischen Zweck zugute kommen. Hier sowie in der Entwicklung der Steuervergünstigungen für Sparförderung und Vermögensbildung schlägt sich die sozial ausgerichtete Politik der Bundesregierung nieder. In nicht unbeträchtlichem Maße tragen aber auch die Steuervergünstigungen an die gewerbliche Wirtschaft, vor allem Investitionsprämien und -zulagen zu dem Wachstum des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum bei.

### 3. Zielsetzungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

Die Übersichten 7 und 8 zeigen die Schwerpunkte auf, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Zu den wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, ist folgendes festzustellen:

#### a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

*Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und Fischerei (vgl. lfd. Nr. 1 bis 36 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 16 der Anlage 2)*

25. Die Agrarstrukturpolitik zielt darauf ab, die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern.

Auf betrieblicher Ebene wird der Ausbau langfristiger existenzfähiger Betriebe gefördert und den Inhabern von nichtentwicklungsfähigen Betrieben der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert. Überbetriebliche Maßnahmen wie z. B. Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen u. a. tragen zu einer Verbesserung der Ertragskraft landwirtschaftlicher Betriebe bei und dienen der Entwicklung ländlicher Räume.

Agrarstrukturpolitik ist Bestandteil der regionalen Gesamtentwicklung ländlicher Räume. Sie wird mit der regionalen Wirtschaftsförderung, insbesondere der Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze und dem Ausbau der teilweise unzureichenden Infrastruktur in ländlichen Räumen, abgestimmt.

Seit dem 1. Januar 1973 wird im Bereich der Agrarstrukturverbesserung und des Küstenschutzes das Gemeinschaftsaufgabengesetz angewendet. Das hat bei der Gestaltung der Finanzierungshilfen und der Förderungspolitik zu Gunsten der Landwirtschaft zu besonderen Veränderungen geführt.

Der Bund wirkt bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben haben Bund und Länder einen gemeinsamen Rahmenplan für das Jahr 1973 aufgestellt und beschlossen. Der Rahmenplan enthält neben den Förderungsgrundsätzen — durch die für einzelne Maßnahmen u. a. Verwendungszwecke, Höhe und Art der Mittel sowie die Förderungsvoraussetzungen festgelegt sind — auch die finanzielle Dotierung der einzelnen Maßnahmen und eine Aussage über den Umfang, die Art und Anzahl der geplanten Maßnahmen mit entsprechenden Begründungen. Für insgesamt 16 Maßnahmengruppen enthält der Rahmenplan 1973 diese Angaben. Der Bund erstattet jedem Land bei Agrarstrukturmaßnahmen 60 v. H. der Kosten. Der Rahmenplan 1973 hat ein Finanzvolumen von ca. 2 Mrd. DM. Die Erstattungen des Bundes an die Länder betragen davon 1,2 Mrd. DM (einschließlich Küstenschutz).

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 1973 als Teil ihres Stabilitätsprogramms beschlossen, die nach Artikel 91 a GG zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben vorgesehenen Haushaltsansätze für das Jahr 1973 so zu strecken, daß 10 v. H. der Ansätze auf das Haushaltsjahr 1974 verschoben werden. In gleicher Weise wird bei den im Haushaltsplan 1973 des Bundes für das Jahr 1974 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (Fälligkeiten 1974) verfahren.

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat entsprechend beschlossen:

„Sämtliche im 1. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für 1973 (bei Kap. 1003) vorgesehenen Mittel werden unter Wahrung der mittelfristigen Ansätze im Rahmenplan in der Weise gestreckt, daß beim Vollzug des Bundeshaushalts 1973 eine Minderausgabe von 120 Millionen DM erbracht wird, wobei die dadurch entstehenden Ausgabenreste auf das Haushaltsjahr 1974 übertragen werden. Die Länder verfahren in gleicher Weise.

Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 1973 für das Jahr 1974 werden in Höhe von 32,22 Millionen DM nicht in Anspruch genommen. Das gleiche gilt für die Länder.“

Die Bundesregierung führt ihr Stabilitätsprogramm auch im Haushaltsjahr 1974 verstärkt durch. Sie hat deshalb am 5. September 1973 beschlossen, die im Haushaltsentwurf 1974 vorgesehenen Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe erneut — um 30 v. H. — zu strecken. Die aus der Streckung 1973 entstandenen Ausgabenreste werden jedoch im Haushaltsjahr 1974 aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

Im Rahmen der Besteuerung wird den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft vor allem durch

eine spezifische Besteuerung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte sowie durch besondere Freibeträge für alle Land- und Forstwirte entsprochen.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, zur Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren eine leistungsfähige Fischerei zu erhalten.

Die finanziellen Förderungsmaßnahmen des Bundes für die Große Hochseefischerei konzentrieren sich auf den Bau moderner Fang- und Fabrikschiffe. Im Rahmen eines Neubauprogramms werden bis 1975 15—17 große Vollfroster mit Darlehen und Zinsverbilligungszuschüssen gefördert. Der Einsatz dieser modernen Fischereifahrzeuge läßt eine weitere Verbesserung der Marktstellung der deutschen Hochseefischerei auf dem zukunftsreichen Frostfischsektor und eine Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit erwarten. Daneben führt die Fortsetzung der Abwrackaktion mit Hilfe des Bundes zur Entlastung der Frischfischflotte von veralteten Fahrzeugen.

Das Hauptproblem der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutterfischerei) ist die aus eigener Kraft kaum mögliche Verbesserung der immer noch stark überalterten Flottenstruktur. Verstärktes Gewicht wird daher auf die Förderung von Kutterneubauten mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen gelegt.

*Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG (vgl. lfd. Nr. 37 bis 47 der Anlage 1 und lfd. Nr. 17 der Anlage 2)*

**26.** Die EG-bedingten Marktordnungsausgaben werden seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht mehr Gegenstand dieses Berichtes. Gleichwohl leistet der Bund weiterhin Zahlungen, die zwar mit dem Agrarmarkt der EG in engem Zusammenhang stehen, im Unterschied zu den Marktordnungsausgaben jedoch in nationaler Zuständigkeit gewährt werden. Im Vordergrund dieser Maßnahmen steht der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen der Aufwertung der DM im Herbst 1969.

Weitere bedeutende Maßnahmen, die mit dem Agrarmarkt der EG im Zusammenhang stehen, sind die Frachthilfe für Getreide zur Vermeidung von Einkommensminderungen für Landwirte in marktfernen Gebieten sowie die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zuchtvieh.

#### b) Gewerbliche Wirtschaft

*Bergbau (vgl. lfd. Nr. 48 bis 67 der Anlage 1 und lfd. Nr. 18 bis 32 der Anlage 2)*

**27.** Die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Kohlegesetz) stehende Neuordnung des Steinkohlenbergbaus wurde im Jahre 1970 abgeschlossen. In den einzelnen Steinkohlen-

bergbaugebieten besteht seither je eine Gesellschaft; zwei Bergbauunternehmen haben Kooperationsverträge mit den Gesamtgesellschaften abgeschlossen. Damit ist in den Steinkohlenbergbaugebieten eine einheitliche Planung von Abbau, Rationalisierung, Investitionen, Absatz und Belegschaftswesen sichergestellt.

Mit der Neuordnung der Unternehmensstruktur allein kann der Bergbau jedoch nicht dauerhaft gesunden. Er steht weiterhin unter dem Zwang, sich der veränderten Situation auf dem Energiemarkt anzupassen. Hierzu sind weitere große Anstrengungen, insbesondere eine erhebliche Produktivitätssteigerung, Stilllegung wirtschaftlich schwacher Anlagen und Förderverlagerung auf ertragsstarke Zechen notwendig, die der Steinkohlenbergbau allein durchzuführen nicht in der Lage ist. Die öffentliche Hand unterstützt den Bergbau daher bei seinen Bemühungen nachhaltig durch eine Reihe von Hilfen. Die Notwendigkeit zu diesem Engagement der öffentlichen Hand wird insbesondere auch im Energieprogramm der Bundesregierung vom 29. August/5. September 1973 zum Ausdruck gebracht. Die im Energieprogramm vorgesehenen Maßnahmen stellen darauf ab, dem Steinkohlenbergbau für einen mittelfristigen Zeitraum eine verlässliche Absatzsicherung zu geben, die ihm seinerseits eine planmäßige Ausrichtung seiner Förderung ermöglicht. Auf dieser Grundlage wird der Steinkohlenbergbau den ihm zugedachten Sicherheitsbeitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten. Die Maßnahmen des Energieprogramms beginnen mit dem Haushaltsjahr 1974.

Zur Erleichterung der Stilllegung unwirtschaftlicher Anlagen und der teilweisen Verlagerung der Förderung auf ertragsstärkere Anlagen werden dem Steinkohlenbergbau über die Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH vom Bund und den Bergbauländern Stilllegungsprämien gewährt. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15,— DM, in Ausnahmefällen 10,— DM, je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wird ab 1974 auf 20,— DM bzw. 15,— DM je Tonne erhöht. Außerdem übernehmen der Bund und Nordrhein-Westfalen  $\frac{2}{3}$  der auf die stillgelegte Anlage entfallenden Lastenausgleichsverpflichtungen. Dem fortbestehenden Bergbau erstatten der Bund und die Bergbauländer die durch Stilllegung entstehenden Mehrkosten für zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen (Erblasten).

Als weitere kostenentlastende Maßnahmen treten aufgrund des Energieprogramms ab 1974 hinzu:

- Übernahme von sogenannten „Schrumpfungslasten“ (Lasten, die trotz Fördereinschränkung bei den Unternehmen verbleiben und von der verminderten Förderung getragen werden müssen);
- Zuschuß zu den „Altlasten“ aus Bergschäden, Pensions- und Deputatverpflichtungen, die durch früher höhere Förderung entstanden sind und die laufende Förderung belasten;
- Zuschüsse zu den Haldenkosten für eine begrenzte Menge der während des weiteren Anpassungsprozesses unvermeidbaren Kohle- und Koksaufladungen.

Für Arbeitnehmer des Bergbaus, die infolge des Strukturwandels ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, gelten besondere Sozialmaßnahmen (Anpassungsbeihilfen, Abfindungsgeld, Anpassungsgeld).

Die durch die Neuordnung vollzogene Unternehmenskonzentration, insbesondere in der Ruhrkohle AG, kann nur zu einem wirtschaftlichen Erfolg führen, wenn eine technische Konzentration folgt. Da der Steinkohlenbergbau die Investitionen in der erforderlichen Höhe nicht mit eigenen Mitteln durchführen kann, gewähren ihm Bund und Bergbauländer hierfür seit 1969 Investitionshilfen und seit 1973 erstmalig der Bund auch Hilfen zur Förderung der Entwicklung und Erstinnovation. Neben den kostenentlastenden Hilfen für den Steinkohlenbergbau sind nachhaltig Maßnahmen zur Stützung des Absatzes notwendig:

Im Rahmen des Energieprogramms der Bundesregierung ist für den Absatz an die Elektrizitätswirtschaft für die Zeit bis 1980 eine Stabilisierung auf durchschnittlich 30 Millionen t pro Jahr vorgesehen. Die Mehrkosten dieses Kohleeinsatzes sollen nach Beschluß der Bundesregierung ab 1975 nicht mehr über den Haushalt, sondern über eine Belastung der Elektrizitätswirtschaft finanziert werden. Für den Absatz von Hochofenkoks/Kokskohle an die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft werden im Rahmen einer neuen Beihilferegulation der Europäischen Gemeinschaft eine Förderbeihilfe und — für Lieferung in revierferne Gebiete — eine Absatzbeihilfe gewährt.

Die besonders schwierige wirtschaftliche Lage der Ruhrkohle AG erforderte im Jahre 1972 ein besonderes Stabilisierungsprogramm mit im wesentlichen folgenden in die Zukunft reichenden Maßnahmen der öffentlichen Hand

- Einräumung einer Schuldbuchforderung in Höhe von 1 Mrd. DM bei 5 % Zinsen und 2 % Tilgung jährlich;
- Übernahme der Tilgungsraten auf die Einbringungsforderungen der Muttergesellschaften bis 1975.

Das Energieprogramm ergänzt die Ruhrkohle-spezifischen Stützungsmaßnahmen durch eine Übernahme von Abschreibungsbelastungen aus dem in der Bilanz der RAG aktivierten Sonderposten für Stillungsabschreibungen für bis zum 1. Januar 1973 durchgeführte oder eingeleitete Stilllegungen.

*Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 68 und 69 der Anlage 1)*

**28.** Das von der Bundesregierung beschlossene Starthilfeprogramm für die Mineralölwirtschaft verfolgt das Ziel, den einheimischen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eine Zusammenarbeit im Rohölbereich zu verbessern. Gleichzeitig bietet sich damit für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, ihre Interessen als eines der größten Ölverbrauchsländer besser zur Geltung zu bringen.

Der Bund hat sich im Rahmen dieses Programms vertraglich zur Bereitstellung von insgesamt 575 Millionen DM für die Jahre 1970 bis 1974 verpflichtet.

Die Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — DEMINEX — hat inzwischen Konzessionen bzw. Beteiligungen an Konzessionen in Kanada, Trinidad, Guyana, Peru, Nigeria, Senegal, Ägypten, Indonesien und im britischen Festlandsockel der Nordsee erworben und führt in diesen Gebieten unter eigener Federführung oder als Partner im Rahmen größerer Gruppen Aufschlußarbeiten durch. Verhandlungen über die Realisierung eines weiteren Projektes in Nigeria und den Erwerb von Konzessionen im Irak und in der norwegischen Nordsee laufen. Für diese Projekte wurden der DEMINEX bereits Förderungswürdigkeitserklärungen erteilt.

Die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der metallergezeugenden, -verarbeitenden und -exportierenden Industrie, setzt einen störungsfreien Bezug von mineralischen Rohstoffen voraus. Diese Voraussetzung ist beim heutigen Stand der Importabhängigkeit bei wichtigen Basismetallen wie z. B. Kupfer, Blei und Zink wegen des unzureichenden Zugangs zu ausländischen Lagerstätten und der mangelhaften Integration der Bundesrepublik Deutschland in die internationale Berg- und Rohstoffwirtschaft nicht gewährleistet. Um die notwendigen Initiativen der Industrie auf diesem Gebiet zu fördern, hat die Bundesregierung am 26. Juni 1970 ein Programm zur Unterstützung von Vorhaben zum Aufsuchen mineralischer Rohstoffe im Ausland beschlossen. Es soll der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen dienen. Zu diesem Zweck werden unverzinsliche Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien gewährt. Die Finanzhilfen sind zurückzuzahlen, falls das hiermit geförderte Vorhaben nach der Feststellung des Bundesministers der Finanzen zum Erfolg führt.

Dieses Programm wurde durch die Richtlinien vom 27. Juli 1973 auf Prospektionen und Explorationen von Lagerstätten im Gebiet der BRD erweitert und schließt hier auch die Förderung von Erdgastiefbohrungen sowie von projektgebundenen Weiterentwicklungen und Erprobungen moderner Methoden und Geräte ein.

*Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung, Innovation, neue Technologien (vgl. lfd. Nr. 70 bis 74 der Anlage 1)*

**29.** Bei langfristig nahezu konstantem Arbeitskräftepotential kommt dem technischen Fortschritt für das wirtschaftliche Wachstum in Zukunft steigende Bedeutung zu. Durch Forschung und Entwicklung erarbeitetes neues technisches Wissen entfaltet seine volkswirtschaftliche Bedeutung jedoch erst, wenn es in Form von neuen Produkten oder Verfahren wirtschaftlich genutzt wird. Die Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Technologien in den Markt ist zunächst Sache der Unter-

nehmen selbst, die sich dadurch Marktanteile und Wettbewerbsvorteile sichern können.

Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen und Risiken sind jedoch vielfach so erheblich, daß sie die wirtschaftliche Kraft der Unternehmen übersteigen. Um daher die Entwicklung neuer Technologien und ihre Einführung in den Produktionsprozeß zu beschleunigen, erhalten Unternehmen finanzielle Hilfen des Bundes für Vorhaben, die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist. Diese Hilfen tragen zugleich dazu bei, die wissenschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Die Förderungsmaßnahmen des Bundes erstrecken sich auf ein breites Feld von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sind im einzelnen so angelegt, daß den von den Unternehmen ausgehenden Initiativen in neue Technologien möglichst Rechnung getragen werden kann. Wichtige Einzelbereiche sind die Förderung der Luftfahrttechnik, der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Erstinno- vation. In der Luft- und Raumfahrtindustrie finden neue Technologien und Verfahren ein breites Anwendungsfeld. Von dieser Fortschrittstechnologie können andere Industriezweige in erheblichem Umfang Nutzen ziehen.

Der Flugzeugmarkt wird derzeit noch — abgesehen von Osteuropa — weltweit von den großen US-Konzernen beherrscht. Durch die 1963 begonnene Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge soll der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie gemeinsam mit den europäischen Partnern die Möglichkeit gegeben werden, dem amerikanischen Wettbewerbsdruck besser zu begegnen. Bisher wurden verschiedene technologisch und kommerziell interessante Entwicklungsvorhaben gefördert:

- Kurzstart-Mehrzweckflugzeug Do 28 D
- Kurzstrecken-Transporter VFW 614
- Mittelstrecken-Transporter F 28
- Großraum-Transporter Airbus
- Leichthubschrauber Bo 105

Von diesen Flugzeugmustern, die vorwiegend in europäischer Gemeinschaftsarbeit entwickelt wurden, konnten bis heute rd. 450 Maschinen — darunter 160 Hubschrauber — verkauft werden. Die weitere Absatzentwicklung wird in erster Linie davon abhängen, ob es den europäischen Flugzeugherstellern gelingt, sich gegenüber den US-Luftfahrtunternehmen zu behaupten, die verschiedene Wettbewerbsvorteile haben. Hierzu gehören vor allem die zinsgünstigen Kredite der Eximbank für den Flugzeugexport sowie der unterschiedliche Verlauf der Kosteneskalation in den USA und Europa.

Die Elektronische Datenverarbeitung (EDV) besitzt eine Schlüsselfunktion für die gesamte Investitionsgüterindustrie und darüber hinaus für die gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Durch intensive und indirekte Förderung ihrer Heimatländer sind ausländischen Herstellern Wettbe-

werbsvorteile entstanden, die dazu geführt haben, daß diese Firmen in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt für EDV-Anlagen eine dominierende Stellung einnehmen.

Die Bundesregierung fördert daher die marktorientierte Entwicklung von Gerät und Programmen bei Herstellern von EDV-Anlagen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Hersteller zu stärken. Es werden Zuschüsse bis zu 25 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 35 v. H. der Entwicklungskosten gewährt, die in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind.

Diese Maßnahmen haben mit dazu beigetragen, daß die Marktanteile der geförderten Firmen gestiegen sind und daß die Qualität der auf den Markt kommenden Produkte verbessert werden konnte. Die Förderung muß jedoch — in ständiger Anpassung an die sich wandelnden Forderungen des Marktes und an die schnelle technische Entwicklung — mit dem Ziel, ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse zu erreichen, fortgesetzt werden.

Die Ausnutzung der technischen Möglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ist für die Rationalisierung und Produktivitätssteigerungen in der gewerblichen Wirtschaft von großer Bedeutung. Es besteht ein gesamtwirtschaftliches Interesse, die erforderlichen Anwendersysteme zu entwickeln. Im Rahmen des Programms zur Förderung der Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung in der gewerblichen Wirtschaft wird daher die Entwicklung weitestmöglich standardisierter und vielfach verwendbarer Anwendersysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen bis zu 40 v. H. der Entwicklungskosten gefördert. Diese Maßnahmen sind erst 1970 angelaufen und führten seitdem zu einem verstärkten Angebot von Standardsoftware-Paketen auf dem Markt. Die Standardisierung eröffnet breiteren Anwenderkreisen Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben. Angesichts des steigenden Bedarfs an Anwendersystemen müssen diese Maßnahmen in den kommenden Jahren intensiviert werden. Dadurch können gleichzeitig divergierende Entwicklungen vermieden werden; weiterhin wird auf diese Weise der Aufbau einer eigenständigen leistungsfähigen software-Branche gefördert.

Leistungs- und Anpassungsfähigkeit der Volkswirtschaft beruhen wesentlich darauf, daß strukturelle Wandlungsprozesse eingeleitet oder ermöglicht werden. Diesem Ziel dient auch das Programm zur Förderung der Innovation in volkswirtschaftlich bedeutsamen Fällen. Es trägt der Notwendigkeit Rechnung, Risikokapital an das vorhandene Innovationspotential heranzuführen.

Um die Ersteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren in den Produktionsprozeß (Erstinno- vation) zu beschleunigen, können Unternehmen aus diesem Programm Zuwendungen für Vorhaben erhalten, die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist. Hierzu erforderliche Entwicklungen können in die Förderung einbezogen werden. Die Initiative für die



Erstinnovation verbleibt beim Unternehmen. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht genommen werden.

Für die Durchführung des Programms sind Richtlinien erlassen worden.

*Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 75 und 76 der Anlage 1 und lfd. Nr. 33 bis 40 der Anlage 2)*

**30.** Die regionale Strukturpolitik hat die Aufgabe, die für ein stetiges Wirtschaftswachstum unerläßliche optimale Kombination der Produktionsfaktoren durch regionalpolitische Maßnahmen zu unterstützen und Wachstumsreserven zu erschließen. Sie fördert hierzu die räumliche Mobilität des Kapitals und damit auch die Mobilität des Faktors Arbeit. Regionale Strukturpolitik ist als Entwicklungspolitik für industrielle und ländliche Problemgebiete anzusehen. Diese Politik zielt auf die Bildung neuer oder die Verbesserung bestehender Schwerpunkttorte des Wachstums, die räumlich von den großen Verdichtungsräumen abgesetzt sind; regionale Strukturpolitik ist somit regionalisierte Wachstumspolitik.

Für die Durchführung dieser Aufgabe steht als Planungsinstrument der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Verfügung, der seine Grundlage in dem Gesetz über die genannte Gemeinschaftsaufgabe vom 6. Oktober 1969 hat. Inzwischen ist der zweite Rahmenplan für den Zeitraum von 1973 bis 1976 beschlossen worden. In ihm sind — unterteilt nach 21 Regionalen Aktionsprogrammen — die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, das hierfür notwendige und damit zu fördernde Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, das zu fördernde Investitionsvolumen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkttorte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe, zinsgünstige ERP-Kredite und Bürgschaften zur Verfügung.

Mit Hilfe der Planungsinstrumente, der eingesetzten Mittel und Maßnahmen ist in den Fördergebieten im Zeitraum vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1972 ein Investitionsvolumen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 27 Mrd. DM in Verbindung mit rd. 400 000 neuen Arbeitsplätzen gefördert worden.

Bei der Beschlußfassung über den Zweiten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe am 21. Februar 1973 wurden 3 Orte aus der Schwerpunkttortliste gestrichen und durch neue Orte ersetzt; außerdem änderte sich bei 10 Schwerpunkttorten durch Herab- oder Heraufsetzung die Förderungspräferenz, ein Schwerpunkt wurde bei gleicher Präferenz einer anderen Schwerpunktkategorie zugeordnet.

Bei der bevorstehenden Überprüfung der regionalen Wirtschaftsförderung wird es um die Fördergebiets-

abgrenzung, die Auswahl von Schwerpunkttorten, die Höhe und Ausgestaltung des Präferenzsystems und die Mittelverteilung gehen.

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 1973 als Teil ihres Stabilitätsprogramms beschlossen, die nach Artikel 91 a GG zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben vorgesehenen Haushaltsansätze für das Jahr 1973 so zu strecken, daß 10 v. H. der Ansätze auf das Haushaltsjahr 1974 verschoben werden. In gleicher Weise wird bei den im Haushaltsplan 1973 des Bundes für das Jahr 1974 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (Fälligkeiten 1974) verfahren.

Der Planungsausschuß für Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur hat entsprechend beschlossen, die für 1973 vorgesehenen Mittel unter Wahrung der mittelfristigen Ansätze im Rahmenplan in der Weise zu strecken, daß beim Vollzug des Bundeshaushalts 1973 eine Minderausgabe von 26,6 Millionen DM erbracht wird, wobei die dadurch entstehenden Ausgabenreste auf das Haushaltsjahr 1974 übertragen werden. Die Länder verfahren in gleicher Weise. Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 1973 für das Jahr 1974 werden in Höhe von 10,5 Millionen DM nicht in Anspruch genommen. Das gleiche gilt für die Länder.

Die Bundesregierung führt ihr Stabilitätsprogramm auch im Haushaltsjahr 1974 verstärkt durch. Sie hat deshalb am 5. September beschlossen, die im Haushaltsentwurf 1974 vorgesehenen Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe erneut — um 30 v. H. — zu strecken. Die aus der Streckung 1973 entstandenen Ausgabenreste werden jedoch im Haushaltsjahr 1974 aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

### c) Verkehr

*(vgl. lfd. Nr. 88 bis 97 der Anlage 1 und lfd. Nr. 86 bis 98 der Anlage 2)*

**31.** Die Finanzhilfen für den Verkehr dienen hauptsächlich der Förderung des Baues von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt, der Verbilligung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet sowie der Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die besonderen Bindungen zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kommen in den Zuschüssen zu den Kosten des Güter- und Personenverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet zum Ausdruck. Seit 1972 ist darin auf Grund des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West) zwischen der BRD und der DDR eine Jahrespauschale von rd. 235 Millionen DM enthalten.

Zum Zwecke der verstärkten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden seit 1972 Betriebsbeihilfen gewährt, die 1974 eine Größenordnung von rd. 200 Millionen DM erreichen. Sie sollen die Verkehrsbetriebe von der Mineralölsteuer entlasten.

## d) Städtebau und Wohnungswesen

*Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 98 bis 117 der Anlage 1)*

**32.** Seit Beginn des langfristigen Wohnungsbauprogramms konnten die finanziellen Leistungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens wesentlich gesteigert und die akute Wohnungsnot weiter abgebaut werden. Dennoch bleibt weiterhin laufend ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Sozialwohnungen für bestimmte Personengruppen zu decken. Vor allen Dingen wohnungsuchende junge Ehepaare, alleinstehende Personen, alte Leute, kinderreiche Familien, ausländische Arbeitnehmer und leistungsschwache Haushalte haben unter dem Mangel an Wohnungen zu erträglichen Mieten oder Belastungen zu leiden. Dem Mangel steht zwar in verschiedenen Orten ein Überangebot an freifinanzierten Miet- und Eigentumswohnungen gegenüber. Diese Wohnungen sind jedoch nach Miete und Belastung für die breiten Schichten der Bevölkerung nicht geeignet. Besonders einschneidend wird der Mangel an preisgünstigen Wohnungen nach wie vor in denjenigen Gebieten empfunden, in denen der Zustrom einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer die Wohnungsnachfrage ständig verstärkt.

Mit wachsendem Sozialprodukt und steigendem Lebensstandard sind darüber hinaus die Ansprüche an die Qualität des Wohnens ständig gestiegen. Trotz der bisherigen Maßnahmen von Bund und Ländern bestehen noch immer gravierende Unterschiede im Wohnwert zwischen Neubauwohnungen und älteren Wohnungen. Dabei werden namentlich Bevölkerungsgruppen benachteiligt, die im besonderen Maße auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind, nämlich alte Leute, Rentner und kinderreiche Familien. Es ist deshalb dringend erforderlich, das langfristige Wohnungsbauprogramm, dessen Grundzüge im letzten Subventionsbericht dargelegt worden sind, fortzuführen.

*Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 118 und 119 der Anlage 1)*

**33.** Zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden, die dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und der Förderung wirtschaftlichen Wachstums dienen. Die Finanzhilfen werden nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten gemäß der Bedeutung der Investitionen für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung im Bundesgebiet gewährt und nach Maßgabe jährlich aufzustellender Programme eingesetzt.

Im Rahmen der bisherigen drei Bundesprogramme nach § 72 Städtebauförderungsgesetz sind in den Jahren 1971 bis 1973 für 344 Sanierungsmaßnahmen und 33 Entwicklungsmaßnahmen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 450 Millionen DM (Gesamtfinanzierungsvolumen 1 350 Millionen DM) bereitge-

stellt worden. Der Anteil des Bundes an der Finanzierung beträgt einheitlich ein Drittel; die restlichen zwei Drittel werden von den Ländern und den Gemeinden aufgebracht, wobei das Beteiligungsverhältnis zwischen diesen unterschiedlich ist.

Bei der Aufstellung der Bundesprogramme stand neben städtebaulichen Zielen eine verstärkte Verzahnung und Koordinierung mit anderen Förderungsmaßnahmen, insbesondere der Wirtschaftsförderung, der Agrar-, Verkehrs- und Hochschulbauförderungspolitik, im Vordergrund der Bemühungen.

Bereits in den vergangenen Jahren hat der Bund an verschiedenen Orten des Bundesgebietes Studien und Modellvorhaben als Programm der angewandten Stadtforschung gefördert. Ihr Ziel ist es, neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Stadt- und Dorferneuerung zu gewinnen. Im Rahmen der Vorhaben soll eine Erfassung, Analyse und Auswertung von Sanierungsmöglichkeiten und die finanziellen Auswirkungen sowie deren Angemessenheit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

Zu diesem Zweck stellt der Bund den Ländern besondere Bundesmittel zur Verfügung. Der Förderungsanteil des Bundes beträgt teilweise bis zu 50 v. H. der Kosten; die restlichen Mittel werden in einem unterschiedlichen Beteiligungsverhältnis von den Ländern und den Gemeinden aufgebracht.

Im Rahmen der Studien und Modellvorhaben wurden 122 Vorhaben gefördert, wobei die Förderung im wesentlichen der Vorbereitung des Städtebauförderungsgesetzes diente. Nach dem Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes wurde der größte Teil der Vorhaben in das 1. Bundesprogramm nach dem StBauFG übernommen. Die Bundesmittel für Studien und Modellvorhaben werden seit diesem Zeitpunkt schwerpunktmäßig in 19 Vorhaben eingesetzt.

*Wohngeld (vgl. lfd. Nr. 120 der Anlage 1)*

**34.** Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es soll die Mieter und die Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen davor schützen, ihren Wohnraum zu verlieren, wenn sie unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Darüber hinaus soll das Wohngeld im Einzelfall die objektbezogenen Finanzhilfen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues ergänzen.

Das am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Zweite Wohngeldgesetz sowie die dazu ergangene Wohngeldverordnung und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz haben den Kreis der Wohngeldempfänger erweitert, die Leistungen verbessert, das Verfahren vereinfacht und in der Vergangenheit erkennbar gewordene Härten weitgehend beseitigt. 1972 haben rd. 1,2 Millionen Haushalte Wohngeld bezogen.

Die eingetretene Entwicklung der Wohnkosten macht eine Anpassung des Gesetzes mit materiellen Verbesserungen dringend erforderlich. Eine Neuregelung soll zum 1. Januar 1974 in Kraft treten.

*Wohnungsfürsorge (vgl. lfd. Nr. 121 bis 123 der Anlage 1)*

**35.** Wie die anderen öffentlichen Dienstherren ist auch der Bund aufgrund der Fürsorgepflicht bemüht, seinen Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeitern, die am Beschäftigungsort keine oder eine nicht ausreichende Wohnung haben, zu einer angemessenen Wohnung zu tragbaren Bedingungen zu verhelfen. Bis Ende 1972 ist der Bau von 74 067 Wohnungen für Verwaltungsangehörige des Bundes und von 138 000 für Angehörige der Bundeswehr gefördert worden. Vor allem bei der Bundeswehr, aber auch im Bereich der Bundesverwaltung besteht immer noch ein hoher, dringender Wohnungsbedarf, zu dessen Deckung, auch zur Einsparung von Trennungsschädigungen, Finanzhilfen gewährt werden müssen.

*Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau (vgl. lfd. Nr. 104 bis 116 der Anlage 2)*

**36.** Die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen ergänzen die direkten finanziellen Hilfen, die von der öffentlichen Hand zur Verbesserung der Wohnraumversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung gewährt werden, unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen, die gleichzeitig der Vermögensbildung dienen. Diese Aufgabenstellung dauert fort, auch wenn die Abschreibungsvergünstigung nach § 7 b EStG aus stabilitätspolitischen Gründen vorübergehend ausgesetzt werden mußte (vgl. § 1 Abs. 3 der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen).

Eine andere — z. Z. vielfach erörterte — Frage ist es, ob und ggf. welche Möglichkeiten bestehen, die Steuervergünstigungen noch stärker als bisher auf ihre eigentliche Zweckbestimmung hin auszurichten. Vordringlich ist jedoch zunächst die Verlängerung der formal am 31. Dezember 1973 auslaufenden Regelung des § 82 a EStDV über erhöhte Absetzungen bei Wohnungsmodernisierungen.

Neben den Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen sind die neuerdings im Städtebauförderungsgesetz vorgesehenen Steuererleichterungen zu erwähnen. Diese zielen im wesentlichen darauf ab, steuerliche Hemmnisse, die sich bei der Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen infolge der hier vorliegenden Besonderheiten ergeben können, auszuräumen und zugleich die Privatinitiative bei der Durchführung sol-

cher Maßnahmen anzuregen. Da städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im allgemeinen schwerpunktmäßig durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, daß die Steuervergünstigungen — unbeschadet ihrer Bedeutung für die jeweilige punktuelle Maßnahme — insgesamt gesehen nicht allzusehr ins Gewicht fallen.

*e) Sparförderung und Vermögensbildung*

*(vgl. lfd. Nr. 124 und 125 der Anlage 1 und lfd. Nr. 117 bis 119 der Anlage 2)*

**37.** Während bei den PrämienGesetzen durch staatliche Vergünstigungen der Sparwille der Bevölkerung gefördert werden soll, bezweckt das Vermögensbildungsgesetz darüber hinaus, die Sparfähigkeit der unteren und mittleren Einkommenschichten der Arbeitnehmer zu heben und einen vermögenspolitischen Umverteilungseffekt herbeizuführen. Mit der Reform der Förderung der Vermögensbildung im Jahre 1970 hat die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung dieses Zieles getan.

Die Zahl der durch das Vermögensbildungsgesetz begünstigten Arbeitnehmer stieg von Ende 1969 bis Ende 1972 von 5,7 Millionen auf 16,9 Millionen.

Grundlage dieses Erfolges ist vor allem ein starker Anstieg der Zahl der Tarifverträge für vermögenswirksame Leistungen.

Die Zahl der Arbeitnehmer, die aufgrund eines Tarifvertrages (Beamte aufgrund eines Gesetzes) zusätzliche vermögenswirksame Leistungen erhalten, erhöhte sich von Ende 1969 bis Ende 1972 von einer Million auf 12,7 Millionen.

Im Jahre 1971 wurde nach dem Vermögensbildungsgesetz ein Gesamtbetrag von 7 Mrd. DM angelegt. 1972 waren es bereits 8,7 Mrd. DM.

Die den Arbeitnehmern gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage betrug 1971 2 Mrd. DM und 1972 2,7 Mrd. DM.

Neben der Arbeitnehmer-Sparzulage werden ferner Prämien nach den PrämienGesetzen und Steuervergünstigungen gewährt.

Über die Frage, welchen sozialen Gruppen und Einkommenschichten diese öffentlichen Mittel zugute kommen, gibt der Sparförderungsbericht vom 23. Februar 1972 (Drucksache VI/3186) Auskunft.

## IV. Künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

### 1. Finanzhilfen, die im Jahr 1974 oder in dem Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1977 auslaufen (Abbauliste)

38. In der Anlage 3 dieses Berichts werden die Finanzhilfen gesondert ausgewiesen, die im Jahre 1974 oder im Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1977 auslaufen. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 Abs. 4 StWG in Tz. 40 und 41 des Dritten Subventionsberichts wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

10 Positionen der Anlage 1 dieses Berichts mit einem finanziellen Volumen von rd. 280 Millionen DM sind in der Abbauliste aufgeführt. Die bei weitem wichtigste Position betrifft die Verstromungshilfe zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (1974: 236 Millionen DM). Die Verstromungshilfe wird ab 1975 nicht mehr über den Bundeshaushalt, sondern über eine Belastung der Elektrizitätswirtschaft finanziert werden.

Die Bemühungen der Bundesregierung um eine Beschränkung der Finanzhilfen auf ein ökonomisch notwendiges und finanziell vertretbares Maß sind mit diesen Angaben nicht hinreichend gekennzeichnet.

Neben den im Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung bis 1977 auslaufenden Finanzhilfen — und nur diese umfaßt die Abbauliste — sollen solche erwähnt werden, die in ihrem finanziellen Volumen in den kommenden Jahren eingeschränkt werden. Dies gilt vor allem für den Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen der Aufwertung der DM 1969, der ab 1975 mit einem um 100 Millionen DM verringerten Volumen fortgeführt wird (vgl. lfd. Nr. 37 der Anlage 1). Die Förderungsmaßnahme ländliche Siedlung für die vertriebenen und geflüchteten Landwirte läuft allmählich mit Restbeträgen aus.

### 2. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen

39. Für die kommenden Jahre muß mit einem weiteren Ansteigen der Gesamtsumme der Finanzhilfen gerechnet werden. Dies trifft insbesondere für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu, in dem das Energieprogramm enthalten ist. Die Veränderung in der Struktur der Finanzhilfen, nämlich die steigende Tendenz der Finanzhilfen an private Haushalte im Vergleich zu den dem Unternehmenssektor zufließenden Finanzhilfen, dürfte sich fortsetzen.

Zu diesem Bild der künftigen Entwicklung der Finanzhilfen ist hinzuzufügen, daß dies nicht als ein gesichertes Datum, sondern als eine unter den gegenwärtigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen

Verhältnissen wahrscheinliche Weiterentwicklung anzusehen ist. Namentlich die zur sektoralen Strukturanpassung notwendigen Finanzhilfen können häufig nicht mit der wünschenswerten Sicherheit geschätzt werden, weil Dauer und Inanspruchnahme dieser Hilfen in starkem Maße auch von der im voraus nicht genügend überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden.

### 3. Abbau von Steuervergünstigungen

40. Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen über die Steuerreform ausführlich mit den Fragen eines Abbaus von Steuervergünstigungen befaßt und sie im einzelnen auf ihre Berechtigung hin überprüft. Bei dieser Überprüfung waren vor allem die allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und bei den verschiedenen Personengruppen, denen die Steuervergünstigungen zugute kommen, zu berücksichtigen. Eine erneute Überprüfung erfolgte im Zusammenhang mit dem Stabilitätsprogramm 1973.

Die Steuervergünstigungen, die insgesamt aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen, sind in der Anlage 4 im einzelnen dargestellt. Es handelt sich dabei um den Abbau von 32 Steuervergünstigungen (in der Zeit von 1969 bis 1970 wurden weitere 5 Steuervergünstigungen aufgehoben) mit einem Volumen von insgesamt 3 094 Millionen DM, und zwar:

1. Aufhebung, Einschränkung sowie Auslaufen von Steuervergünstigungen in 14 Fällen mit laufenden Steuermehreinnahmen von 1 655 Millionen DM (sowie 100 Millionen DM einmaligen Steuermehreinnahmen),
2. Aufhebung von 5 Steuervergünstigungen im Rahmen der Steuerreform mit Mehreinnahmen von 838 Millionen DM;
3. teilweiser Abbau von 13 Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe mit Steuermehreinnahmen von 601 Millionen DM.

Bei den unter Abschnitt 1 der Anlage 4 aufgeführten Steuervergünstigungen handelt es sich einmal um befristete Steuervergünstigungen, deren Auslaufen von der Bundesregierung bei den Beratungen zur Steuerreform nochmals bekräftigt wurde und die nunmehr im Berichtszeitraum von 1971 bis 1974 aufgehoben werden. Dazu gehören vor allem die bis zum 31. Dezember 1974 befristete Sonderabschreibung für Forschung und Entwicklung (Steuermehreinnahmen etwa 145 Millionen DM). Ferner zählen hierzu die in Verbindung mit den Sanierungsmaßnahmen in Bergbaugebieten eingeführten steuerlichen Maßnahmen, wie z. B. die mit einer Übergangsregelung zum 31. Dezember 1973 auslaufenden

Investitionsprämien für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in Steinkohlenbergbau-gebieten (Steuermehreinnahmen etwa 400 Millionen DM) sowie die ebenfalls auslaufenden steuerfreien Rücklagen für Kraftwerke, die mindestens 10 Jahre Kohle verfeuern (Steuermehreinnahmen etwa 200 Millionen DM). Von Bedeutung ist hier zum anderen der Abbau von Steuervergünstigungen durch das Steueränderungsgesetz 1973. Hier sind die Aufhebung des Abzugs der Schuldzinsen als Sonderausgaben (Steuermehreinnahmen etwa 750 Millionen DM) sowie die Einschränkung der Investitionszulagen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen und für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Mehreinnahmen zusammen etwa 115 Millionen DM). Diese steuerlichen Abbaumaßnahmen dienen sowohl stabilitätspolitischen Zwecken als auch einer gerechteren Steuerverteilung.

Die in den Abschnitten 2 und 3 der Anlage 4 aufgeführten Steuervergünstigungen sollen im Rahmen der Steuerreform abgebaut werden. Hier sind insbesondere die beabsichtigte Beseitigung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe (Steuermehreinnahmen etwa 720 Millionen DM) und der teilweise Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe (Steuermehreinnahmen etwa 600 Millionen DM) hervorzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen der zum Abbau vorgesehenen Steuervergünstigungen sind — wie auch bei allen anderen Steuervergünstigungen — überprüft und nach dem neuesten Stand ermittelt worden. Die Steuermehreinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen in Höhe von insgesamt 3 094 Millionen DM sind — soweit sie auslaufende Steuervergünstigungen betreffen — in der Finanzplanung des Bundes bereits berücksichtigt, oder

— soweit sie Änderungen im Rahmen der Steuerreform angehen — in der Gesamtfinanzierungsrechnung zur Steuerreform enthalten, so daß sie für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen. Zur Begründung des Abbaus sowie zur Beibehaltung von Steuervergünstigungen wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Positionen der Anlage 2 hingewiesen.

#### **4. Aspekte zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen**

**41.** Die künftige Entwicklung der Steuervergünstigungen wird durch Auslaufen, Aufhebung und Einschränkung von Steuervergünstigungen in Höhe von insgesamt rd. 3,1 Mrd. DM günstig beeinflußt werden. Andererseits wird man aber davon ausgehen müssen, daß das weitere Wirtschaftswachstum auch in den kommenden Jahren eine verstärkte Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen zur Folge haben wird. Diese Entwicklung läßt erwarten, daß das Volumen der Steuervergünstigungen künftig noch ansteigen, der Abbau von Steuervergünstigungen den Zuwachs aber etwas abschwächen wird.

Wie bei den Finanzhilfen, so ist auch bei den Steuervergünstigungen im Unternehmensbereich damit zu rechnen, daß sich der leichte Rückgang des Anteils dieser Steuervergünstigungen gegenüber den sonstigen Steuervergünstigungen (einschließlich Sparförderung und Vermögensbildung) zugunsten der privaten Haushalte fortsetzt (vgl. Übersicht 5). Der Zuwachs des Volumens der Steuervergünstigungen wird also verstärkt den privaten Haushalten, insbesondere auch der gesellschafts- und sozialpolitisch erwünschten Vermögensbildung zugute kommen.



**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes  
in den Jahren 1971 bis 1974**

I n h a l t s a n g a b e

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Vierten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	1 bis 47
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- struktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei .....	1 bis 36
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG .....	37 bis 47
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) .....	48 bis 87
1. Bergbau .....	48 bis 67
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung .....	68 und 69
3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung und Innovation .....	70 bis 74
4. Regionale Strukturmaßnahmen .....	75 und 76
5. Sonstige Maßnahmen .....	77 bis 87
III. Verkehr .....	88 bis 97
1. Schifffahrt .....	88 bis 90
2. Sonstige Maßnahmen .....	91 bis 97
IV. Städtebau und Wohnungswesen .....	98 bis 123
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau .....	98 bis 117
2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnah- men .....	118 und 119
3. Wohngeld .....	120
4. Wohnungsfürsorge .....	121 bis 123
V. Sparförderung und Vermögensbildung .....	124 und 125

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe	Kapitel/Titel	1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1		2	3	4	5
	<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>				
	<b>1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei</b>				
1	Besondere Agrarstrukturmaßnahmen (u. a. bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlung, Aufstockung, Landabgabe und Verpachtung)	10 02	A	271,2 Z 101,0 D 170,2	—
		861 13			
		882 13			
		891 13			
2	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen		A	460,1 S 460,1	359,4 S 359,4
	bis 1971:				
	10 02				
	662 25				
	ab 1972:				
	10 02				
	662 93				



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Mit den Darlehen und Zuschüssen wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert.</p> <p>b) Die Maßnahmen sind ab 1972 in Einzelmaßnahmen bei Kap. 10 03 enthalten. Sie werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) fortgeführt.</p> <p>c) Neben den Maßnahmen der Flurbereinigung wurden nach Maßgabe besonderen Richtlinien insbesondere gefördert: Bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlung und Aufstockung, freiwillige Landabgabe, Verpachtung und Grundstückserwerb, waldbauliche und andere forstwirtschaftliche Maßnahmen usw.</p>
394,8	355,2	a) Die Durchführung einer Reihe von wichtigen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.
S 394,8	S 355,2	<p>b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes enden mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.</p> <p>c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1973 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 2,4 Mrd. DM. Bis Ende 1972 konnten rd. 19 Mrd. DM Kredite verbilligt werden.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 1971 hat die Bundesregierung im Rahmen einer einmaligen Sofortmaßnahme durch Einsparungen bei den Marktordnungsausgaben zusätzlich zum Haushaltsansatz 108 Millionen DM bereitgestellt (in Spalte 4 enthalten), um die in der Regel um 4 v. H. zinsverbilligten Kredite zur Besitzfestigung und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Hofkredite) um weitere 1 v. H. zu verbilligen. Von dieser Maßnahme wurden rd. 400 000 Darlehen mit einem Volumen von über 4,4 Mrd. DM erfaßt.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
3	Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundes- mitteln	A	1,2 Z 1,2	1,1 Z 1,1
	1971:   ab 1972:			
	10 02   10 02			
	671 12   671 94			
	671 13			
	671 17			
	671 19			
4	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken in- folge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Aus- richtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Ab- teilung Ausrichtung, geförderten Vorhaben		2,2 Z 2,2	1,5 Z 1,5
	1971:   ab 1972:			
	10 02   10 02			
	882 10   882 08			
5	Investitionsbeihilfen	A	38,5 Z 38,5	
	10 02			
	882 32			

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1973	1974		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
Z 1,6	Z 1,4		a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 durchgeführten Förderungsmaßnahmen.
Z 1,6	Z 1,4		b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aus.
			c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der Flurbereinigung, für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.
Z 3,0	Z 1,0		a) Die Mittel sind bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden sind. Die Finanzierungslücken ergeben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hat, während die Auszahlung der Mittel auf Grund der neuen Parität erfolgt.
Z 3,0	Z 1,0		b) Die Maßnahme beschränkt sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie läuft 1975 u. aus.
			c)
			a) Die Investitionsbeihilfen dienen zur Erleichterung des strukturellen Anpassungs- und Umstellungsprozesses in der Landwirtschaft.
			b) Im Rahmen des Investitionsbeihilfeprogramms sind der Landwirtschaft bis u. einschließlich 1971 insgesamt rd. 582 Millionen DM an Bundesmitteln gewährt worden. Das damit mobilisierte Investitionsvolumen dürfte sich auf ca. 3,5 Mrd. DM belaufen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
6	Rente für Landabgabe  10 02 <hr/> 656 53	A	28,0 Z 28,0	62,1 Z 62,1
7	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer oder als selbständiger Erwerbstätiger bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen für Zwecke der Strukturverbesserung (Alterssicherung)  10 02 <hr/> 656 54	A	0,0	1,3 Z 1,3

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
104,0	147,0	a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben.
Z 104,0	Z 147,0	b) Die Maßnahme beruht auf dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) sowie dem Agrarsozialen Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774). Berechtig sind landwirtschaftliche Unternehmer, deren Betrieb die fünffache Mindesthöhe nach dem GAL (ca. 20 bis 25 ha) nicht überschreitet, oder die das vergleichbare Arbeitseinkommen nach Richtlinie 72/159 (EWG) nicht erreichen und auch bei Durchführung der Förderungsmaßnahme nicht erreichen können. Das Unternehmen kann in der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1975 abgegeben werden. Dieser Termin soll bis 31. Dezember 1982 verlängert werden.
		c) Die Maßnahme, die anfangs nur zögernd angelaufen war, wird seit 1. Januar 1971 zunehmend stärker in Anspruch genommen. 1972 wurde an rd. 18 000 Empfänger Landabgaberente gezahlt. Die abgegebene Fläche betrug bis dahin 152 436 ha.
		Die Landabgaberente beträgt ab 1. Oktober 1972 monatlich 415 DM für Verheiratete und 275 DM für Alleinstehende (bis 31. Dezember 1970: 275 bzw. 180 DM, 1. Januar 1971 bis 30. September 1972: 350 bzw. 230 DM). Es ist vorgesehen, die Landabgaberente ab 1. Januar 1974 auf 439 DM für Verheiratete und 291 DM für Alleinstehende zu erhöhen.
		Die Ausgaben dürften weiter kräftig ansteigen.
11,0	19,0	a) Landwirtschaftlichen Unternehmern, die ihr Unternehmen abgeben können, wird bei Aufnahme einer Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Der Zuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen.
Z 11,0	Z 19,0	b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774). Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden.
		c) Für 1973 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 600 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen. Je Fall wird von einem Durchschnittsbetrag von 18 000 DM ausgegangen.
		Für 1974 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 10 000 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen. Je Fall wird von einem Durchschnittsbetrag von 19 000 DM ausgegangen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
8	Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	E	27,4 Z 27,4	24,3 Z 24,3
	1971:   ab 1972:			
	10 02   10 02			
	<u>682 01</u>   <u>682 21</u>			
9	Zuschüsse zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Land- wirte	E	420,0 Z 420,0	50,0 Z 50,0
	10 02			
	<u>656 52</u>			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
23,5	11,0	
Z 23,5	Z 11,0	<p>a) Der Bund beteiligt sich mit den Zuschüssen an den Anlaufkosten der von der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durchgeführten zentralen Absatzförderung und unterstützt damit den Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Die Absatzförderung obliegt dem als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründeten zentralen Absatzfonds, der sich zur Durchführung seiner Maßnahmen der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft m.b.H. — CMA — bedient.</p> <p>b) Die Zuschüsse werden gemäß § 10 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) — Neufassung vom 12. Juni 1972 (BGBl. I S. 1022) — gewährt. Sie sind nicht befristet; sollen jedoch in den kommenden Jahren ermäßigt werden.</p> <p>c) Der Absatzfonds wird vornehmlich aus Beiträgen der beteiligten Wirtschaft getragen.</p>
300,0	320,0	
Z 300,0	Z 320,0	<p>a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt.</p> <p>b) Seit 1963 werden vom Bund Mittel zur Senkung der Versicherungsbeiträge bereitgestellt. Die Zuschüsse sind nicht befristet.</p> <p>c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge der Landwirte wird sowohl durch die beengte Ertragslage der Landwirtschaft als auch durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert, der bei einem Rückgang landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sowie bei einem Übergang zu extensiveren Bewirtschaftungsformen zugleich die Basis für die Erhebung von Unfallversicherungsbeiträgen schmälert, während die laufenden Versicherungsleistungen von dieser Entwicklung im wesentlichen unbeeinflusst bleiben.</p> <p>Die Zuschüsse des Bundes zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte haben es ermöglicht, die Leistungen der Unfallversicherung laufend weiter zu verbessern, ohne die landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechendem Maße durch erhöhte Beiträge stärker belasten zu müssen.</p> <p>Da die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Dezember 1971 durch Bundesmittel in Höhe von 160 Millionen aufgestockt worden waren, blieb ihre Liquidität im Jahre 1972 erhalten; nennenswerte Beitragserhöhungen wurden daher — nachdem den Berufsgenossenschaften 1972 nochmals 50 Millionen DM Bundesmittel zugeführt wurden — vermieden. Bei der Festsetzung der Bundeszuschüsse für 1973 und 1974 ist berücksichtigt, daß den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften höhere Kosten entstehen durch Erhöhung der Unfallrenten an Landwirte zum 1. Januar 1973 (§ 784 RVO), Anpassung der Unfallrenten an Arbeitnehmer nach Artikel 5 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) und steigende Aufwendungen für Heilbehandlung. Von 1963 bis einschließlich 1972 wurden über 1,7 Milliarden DM Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gezahlt.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
10	Zuschüsse an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte  10 02 <u>656 55</u>	S	—	34,3 Z 34,3
11	Gasölverbilligung  10 02 <u>652 06</u>	E	410,6 Z 410,6	469,7 Z 469,7
12	Erstattung der Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete an den Lastenausgleichsfonds  1971:   1972: 10 02   10 02 <u>683 15</u>   <u>683 97</u>	E	11,7 Z 11,7	12,3 Z 12,3
13	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei  10 02 <u>662 71</u>	A	1,8 S 1,8	1,7 S 1,7



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
390,0	435,0	a) bis c)
Z 390,0	Z 435,0	Die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte sind dazu bestimmt, die Krankenversicherungskosten der Altersgeldempfänger und sonstigen Altenteiler gemäß § 63 des Gesetzes über eine Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) zu decken. Die Zahl der Berechtigten ist mit rd. 400 000 angenommen.
512,0	553,0	a) Mit den Mitteln soll eine Angleichung des Gasölpreises für die Landwirtschaft an das Preisniveau in den übrigen EWG-Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erzielt werden.
Z 512,0	Z 553,0	b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 — BGBl. I S. 676) und ist nicht befristet. c) Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 41,15 Pf je Liter. Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft.
—	—	a) Die Erstattung der Lastenausgleichsabgaben stellt eine Einkommensverbesserung zugunsten von Grünlandbetrieben in Niederungsgebieten mit unbefriedigender Ertragslage dar.
—	—	b) Ab 1973 sind keine Bundesmittel mehr vorgesehen. Mit Inkrafttreten des u. ersten Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kann die Maßnahme, die weder Bundes- noch Gemeinschaftsaufgabe ist, vom Bund nicht mehr fortgeführt werden.
4,4	4,4	a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Umbauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung.
S 4,4	S 4,4	b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet. c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 10 Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 14 Millionen DM. Nach Abschluß des gegenwärtigen Neubauprogramms der Großen Hochseefischerei 1975 werden neue Verpflichtungen in beträchtlich geringerem Umfang eingegangen. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
14	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei  10 02 <hr/> 862 76	A	2,7 D 2,7	3,4 D 3,4
15	Neubaudarlehen für die Große Hochsee- und Große Heringsfischerei  10 02 <hr/> 862 77	A	1,8 D 1,8	26,8 D 26,8

Haushaltsansatz					
1973	1974	Regierungs- entwurf			
Soll					
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7	8			
		a) Zielsetzung			
		b) Rechtsgrundlage, Befristung			
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung			
D 3,6	D 4,0	a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.			
D 3,6	D 4,0	b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien.			
		c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt sowie infolge der durch den Beitritt von drei bedeutenden Fischereiländern zur EWG verschärften Wettbewerbssituation ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten gewähren zu können.			
		Vom Haushaltsjahr 1952 bis zum Haushaltsjahr 1973 wurden Kutterdarlehen in Höhe von 21,8 Millionen DM bereitgestellt.			
		a) Die zinsgünstigen Darlehen dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.			
D 13,5	D 14,0	b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien. Als Ersatz für ältere technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabriksschiffe werden bis 1975 weitere 15 bis 17 neue Vollfroster gebaut werden, von denen bereits 14 Schiffe bis Ende 1973 in Dienst gestellt sind. Ab 1976 sind Mittel nicht mehr vorgesehen.			
D 13,5	D 14,0	c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben durch den Bund gelang der Großen Hochseefischerei eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabriksschiffen wird der steigenden Nachfrage nach Frostfisch Rechnung getragen. Der Hochseefischerei fehlt es hierzu infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln.			

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
16	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei	A	5,3	3,3
	1972: ab 1972:		Z 5,3	Z 3,3
	10 02 10 02			
	<u>882 71</u> <u>882 78</u>			
17	Förderung des Fischabsatzes	E	0,8	0,5
	1971: ab 1972:		Z 0,8	Z 0,5
	10 02 10 02			
	<u>685 73</u> <u>685 75</u>			

Haushaltsansatz					
1973	1974				
Soll	Regierungs- entwurf				
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7			8	
Z 3,4	5,0			a) Zielsetzung	
Z 3,4	5,0			b) Rechtsgrundlage, Befristung	
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
				<p>a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen; von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und Umbauten der Großen Hochseefischerei.</p> <p>Diese Maßnahmen dienen der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei.</p> <p>b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien durchgeführt.</p> <p>c) Die Abwrackhilfen haben spürbar dazu beigetragen, die Flotte von überalterten und unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten. Die Neubautätigkeit in der Kutterfischerei wurde durch die Zuschüsse erfolgreich angeregt.</p> <p>Von dem Betrag für 1972 erhielt die Große Hochseefischerei rd. 1,2 Millionen DM als Abwrackhilfe für 5 Fischdampfer und 36 500 DM als Umbauszuschüsse für 2 Fahrzeuge. Der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei wurden für 43 Kutter Abwrackhilfen von rd. 0,6 Millionen DM zur Verfügung gestellt. 20 Betriebe der Kutterfischerei erhielten insgesamt rd. 1,3 Millionen DM für Neubauten. Auch 1973 liegt der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen auf dem Kuttersektor.</p> <p>Nachdem die Anpassung der Fangkapazität an die Marktentwicklung durch Gewährung von Abwrackhilfen weitgehend erreicht ist, wird sich die künftige Förderung zunehmend auf Modernisierungsmaßnahmen konzentrieren.</p> <p>Eine z. Z. laufende Untersuchung über die Förderungsmaßnahmen für die deutsche Seefischerei soll die Auswirkungen der bisherigen Förderungsmaßnahmen — z. B. Abwrackhilfen — analysieren und Grundlagen für die künftige Gestaltung der Förderungspolitik erarbeiten.</p>	
Z 0,3	—			a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung der Werbe- und Marketingmaßnahmen.	
Z 0,3	—			b) Die Maßnahme läuft 1973 aus.	
				c) Die Land- und Ernährungswirtschaft erhält nach dem Absatzfondsgesetz — degressiv — Bundeszuschüsse für Werbe- und Marketingmaßnahmen. Die Fischwirtschaft ist in das Absatzfondsgesetz nicht einbezogen, soll jedoch gleichbehandelt werden und deshalb ebenfalls einen Bundeszuschuß erhalten. Ab 1974 sind keine Bundesmittel mehr vorgesehen. <p>Die Fischwirtschaft verfügt neben dem Bundeszuschuß zur Förderung des Fischabsatzes über die Einnahmen, die die Fischwirtschaft nach dem Fischgesetz selbst aufbringt.</p>	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter	
		Z	S	
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
18	Schuldendiensthilfen für Mühlenstillegung	A	1,2	1,2
	1971:   ab 1972:		S 1,2	S 1,2
	10 02   10 02			
	<u>662 02</u>   <u>662 03</u>			
19	Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom November 1972 in der Forstwirtschaft	S	—	—
	10 02			
	<u>652 07</u>			
20	Zuweisungen zur Erschließung des Emslandes	A	14,6	14,6
	1971:   1972:		Z 14,6	Z 14,6
	10 02   10 02			
	<u>882 17</u>   <u>882 97</u>			

Haushaltsansatz			
1973	1974		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
S 1,3	S 1,3	a) Zielsetzung	
S 1,3	S 1,3	b) Rechtsgrundlage, Befristung	
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
		<p>a) Die Hilfen sollen die Bemühungen um eine Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft unterstützen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist befristet bis 1975.</p> <p>c) Die Stilllegungsaktion ist für die Mühlenwirtschaft zur Erreichung einer möglichst optimalen Kapazitätsauslastung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Vor Ablauf der Befristung erscheint ein Abbau der Förderungsmaßnahme nicht möglich.</p> <p>Die eingestellten Haushaltsmittel sollen der teilweisen Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen des vom Bundesmühlenkontor GmbH mit Bürgschaft des Bundes aufgenommenen Darlehens und der Deckung der Verwaltungskosten dienen. Das aus dem nach der 6. VO zur Durchführung des Mühlen-gesetzes vom 7. Juni 1966 (BANz. Nr. 107 vom 11. Juni 1966) sich ergebende Abgabeaufkommen der Mühlenwirtschaft reicht zur Finanzierung der o. a. Kosten nicht voll aus.</p>	
Z 25,5	—	a) bis c)	
Z 25,5	—	<p>Die Ausgaben sind bestimmt für Maßnahmen zur Beseitigung der am 13. November 1972 in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entstandenen Sturmschäden im Walde und zur Vermeidung von Folgeschäden.</p> <p>Die Ausgaben dürfen im Haushaltsjahr 1973 bis zur Höhe von 12,0 Millionen DM — bis zum Gesamtbetrag von 37,5 Millionen DM — aus Mehreinnahmen bei Kap. 10 02 Tit. 134 01 (Abwicklung Reichsnährstand) überschritten werden.</p>	
—	—	<p>a) Die Mittel waren bestimmt für die Förderung der Erschließung des Emslandes durch wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p> <p>b) Die Maßnahme ist Ende 1972 unter dieser Zweckbestimmung ausgelaufen. Die Förderung der hierunter fallenden Einzelmaßnahmen wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) fortgeführt.</p> <p>c) Das Land Niedersachsen führt seit 1950 die Erschließung des Emslandes in verschiedenen Landkreisen mit einem Erschließungsgebiet von rd. 600 000 ha durch. Wegen der überregionalen Bedeutung beteiligte sich der Bund an der Durchführung. Die Mittel konnten auch für Infrastrukturmaßnahmen entsprechend den Grundsätzen des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden. Von den Haushaltsansätzen dieses Titels können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der Ausgaben ausgewiesen.</p> <p>In den Haushaltsjahren 1950 bis 1972 sind Bundeszuschüsse — berechnet nach diesem Schlüssel — von insgesamt rd. 330 Millionen DM veranschlagt worden.</p>	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
21	Zuweisungen für Erschließungsmaßnahmen im Landesteil Schleswig (Nordprogramm)		A	17,3	17,3
				Z 17,3	Z 17,3
	1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	<u>882 18</u>	<u>882 98</u>			
22	Verwaltungskostenanteil des Bundes an die Emsland GmbH und an die Programm Nord GmbH		A	0,1	0,1
				Z 0,1	Z 0,1
	1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	<u>652 17</u>	<u>685 97</u>			
	652 18				



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
—	—	<p>a) Durch die Maßnahme wird die Erschließung des Landesteils Schleswig durch Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gefördert.</p> <p>b) Die Förderungsmaßnahme ist Ende 1972 unter dieser Zweckbestimmung ausgelaufen. Die Förderung der hierunter fallenden Einzelmaßnahmen wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) fortgeführt.</p> <p>c) Die vom Land Schleswig-Holstein im Jahre 1953 unter der Bezeichnung „Nordprogramm“ begonnenen Erschließungsmaßnahmen werden in den jetzigen Landkreisen Nordfriesland, Flensburg (teilweise), Schleswig (teilweise), Rendsburg-Eckernförde (teilweise) und Dithmarschen durchgeführt. Das Erschließungsgebiet umfaßt insgesamt rd. 550 000 ha. Wegen der überregionalen Bedeutung beteiligte sich der Bund an der Durchführung. Von den Haushaltsansätzen dieses Titels können etwa <math>66\frac{2}{3}</math> v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 und 5 <math>66\frac{2}{3}</math> v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen. In den Haushaltsjahren 1953 bis 1972 sind — berechnet nach diesem Schlüssel — Bundeszuschüsse von insgesamt rd. 351 Millionen DM veranschlagt worden.</p>
—	—	<p>a) Es handelt sich um Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten der Emsland GmbH und Programm Nord GmbH.</p> <p>b) Die Maßnahme ist 1972 ausgelaufen.</p> <p>c) Zur Erschließung des Emslandes sowie weiter Gebiete des Landes Schleswig-Holstein (Nordprogramm) wurden 1950 bzw. 1953 Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet. Wegen der überregionalen Bedeutung beteiligte sich der Bund als Gesellschafter an der Emsland GmbH und der Programm Nord GmbH. Die Verwaltungskosten waren entsprechend dem Gesellschafteranteil auf Bund, Länder und Kreise aufgeteilt.</p> <p>Mit Inkrafttreten des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ muß der Bund seine Beteiligung an den Gesellschaften aufgeben, da die Tätigkeit dieser Gesellschaften sich auf Durchführungsmaßnahmen erstreckt, für die allein die Länder zuständig sind.</p>

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
23	Zuweisungen für Maßnahmen nach der EG-Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten  10 03 883 99	E	.	.
24	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen  bis 1973: 10 03 652 01	A	.	Z 2,7 2,7
	1974: Anlage zu Kap. 10 03			



n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
25	Flurbereinigung		A	300,6	291,1
	1971:	1972 bis 1973:		Z 296,4	Z 288,3
	10 02	10 03		D 4,2	D 2,8
	852 12	622 11			
	882 12	652 12			
		852 11			
		882 11			
		882 13			
	1974:				
	Anlage zu Kap. 10 03				

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs-entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat-tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
360,3	*)	a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Maßnahmen soll die Agrarstruktur verbessert werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.
Z 343,0		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.
S 0,3		c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist einmal zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur, zum anderen hat sie sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.
D 17,0		In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.
		Von 1949 bis 1972 sind rd. 9,1 Millionen ha flurbereinigt worden. An Ausgaben des Bundes (Darlehen und Zuschüsse) sind hierfür 4,5 Mrd. DM veranschlagt worden. Die Fläche, für die derzeit noch eine Flurbereinigung notwendig erscheint, beträgt demgegenüber 9,3 Millionen ha.
		1973 sollen 2,6 Millionen ha von der Flurbereinigung erfaßt werden (laufende sowie 1973 eingeleitete Verfahren). Neben diesem Flurbereinigungsverfahren werden Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt (1973: 15 730 ha). Beim freiwilligen Landtausch sollen 1973 insgesamt 5 355 ha erfaßt werden.
		Die Länder beteiligen sich 1973 mit einem Betrag von rd. 240 Millionen DM an der Maßnahme.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
208,2	1)	a) Ziel der Maßnahmen ist es, Inhabern von entwicklungsfähigen Betrieben Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik gehen von demselben Grundsatz aus.
Z 111,2	80,0 2)	b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.
S 4,2	Z 30,0	Die Maßnahme ist nicht befristet.
D 92,8	D 50,0	c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen.
		Die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll künftig noch mehr als bisher auf solche Betriebs- und Unternehmenseinheiten beschränkt werden, die einen rationellen Einsatz der Produktionsförderung erwarten lassen. Die Investitionsförderung gilt wie bisher vorrangig den entwicklungsfähigen Betrieben. Grundsätzlich dürfen Förderungsmittel nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle oder betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Keine Förderung ist möglich, wenn genügend Vermögenswerte vorhanden sind, die im Rahmen des Zumutbaren für das Vorhaben eingesetzt werden können. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Betriebe, die nicht entwicklungsfähig sind, erhalten (falls sie vorerst noch nicht aufgegeben werden können) die Möglichkeit, für Erhaltungsinvestitionen in beschränktem Umfang zinsverbilligte Kapitalmarktmittel in Anspruch zu nehmen.
		Die Länder haben für den ersten Rahmenplan (1973 bis 1976) insgesamt 11 920 Fälle angemeldet, in denen Investitionsförderung gewährt werden soll, d. h. daß 1973 11 920 Bewilligungen ausgesprochen werden sollen. 1992 bauliche Maßnahmen im Altgehöft, 583 Aussiedlungen einschließlich Teilaussiedlungen sowie 9 345 Zinsverbilligungsfälle sollen bewilligt werden. Das Beteiligungsverhältnis bei Haushaltsmitteln beträgt 60 v. H. Bund, 40 v. H. Länder.
		1) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36
		2) Abwicklung der vor 1973 eingegangenen Verpflichtungen des Bundes

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung				Haushaltsansatz			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel				1971	1972		
					Ist	Ist		
	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen				darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM								
1	2			3	4	5		
27	Ländliche Siedlung			S	65,6	57,0		
	1971:	1972:	1973:		Z	30,2	Z	27,3
	10 02	10 02	10 02	10 03	S	16,0	S	17,3
	661 11	661 41	661 41	852 32	D	19,4	D	12,4
	671 11	671 41	671 41	882 32				
	863 11	863 41	893 41					
	893 11	893 41						
	1974:			Anlage zu				
	10 02			Kap. 10 03				
	661 41							
	671 41							
	893 41							



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
101,9	1)	a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, insbesondere der Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten.
Z 47,2	55,8 <sup>2)</sup>	b) Die 1950 begonnene Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte gemäß § 46 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) soll bis 1974 abgeschlossen werden. Ab 1. Januar 1973 wird die Einheimischensiedlung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.
S 17,1	Z 39,0	c) Die Bundesmittel werden zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden Leistungen (Siedlungsprogramm gemäß § 46 Abs. 1 BVFG) und den aus dem Lastenausgleichsfonds zufließenden Mitteln (Aufbaudarlehen-Landwirtschaft) bereitgestellt.
D 37,6	S 16,8	Im Haushaltsjahr 1971 wurden für die ländliche Siedlung zusätzlich 10 Millionen DM Darlehen aus Einsparungen bei Marktordnungskosten (Kap. 10 03) bereitgestellt (in Spalte 4 enthalten).
		Das Schwergewicht der ländlichen Siedlung liegt jetzt auf einzelbetrieblichen Maßnahmen (Auffangbetriebe in Sozialbrachegebieten, Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe aus agrarstrukturellen Gründen, gezielte und zeitlich begrenzte Bodenbevorratung).
		Im Bereich der in Kürze zu vollendenden Vertriebeneneingliederung konnten vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1972 in rd. 196 054 Fällen rd. 1 Million Vertriebene und Flüchtlinge durch Übernahme einer Vollerwerbsstelle oder Nebenerwerbsstelle eingegliedert werden; sie bewirtschaften eine Fläche von rd. 774 000 ha. Im Wege der Neusiedlung wurden rd. 111 000 Stellen mit 141 000 ha, des Ankaufs rd. 56 000 Stellen mit 176 000 ha, der Pacht rd. 19 000 Stellen mit 309 000 ha und der Einheirat rd. 10 000 Stellen mit rd. 148 000 ha übernommen. Für die Finanzierung der Stellen wurden insgesamt rd. 8,9 Milliarden DM, davon 8,3 Milliarden DM als Darlehen, bereitgestellt; hiervon entfallen auf den Bund 4,8 Milliarden DM, den Lastenausgleichsfonds 1,4 Milliarden DM und die Länder 2,7 Milliarden DM.
		1) die Mittel für die Einheimischensiedlung sind in lfd. Nr. 36 enthalten 2) Mittel nach dem BVFG

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel			1971	1972	
				Ist	Ist	
				darunter		
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen						
in Millionen DM						
1	2			3	4	5
28	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich			A	318,5	31,8
	1971:	1972:	1973:		Z 318,5	Z 31,8
	10 02	10 03	10 03			
	652 41	652 51	652 51			
	652 43	882 51	882 51			
	882 41		882 52			
	882 43					
		1974:				
		Anlage zu				
		Kap. 10 03				

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
18,2	*)	a) Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.
Z 18,2		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.
		c) Mit den Ausgaben werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen gefördert, wie z. B. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe für Mastvieh, Maschinenringe, Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, Verbesserung des Leistungspotentials und Wettbewerbsfähigkeit in der Schweinehaltung (Schweinehybridprogramm), Umstellungen im Weinbau, Trocknungsanlagen für Futterkartoffeln usw.
		Das Schweinehybridprogramm soll 1974 abgeschlossen werden. Für 1971 wurde im Rahmen eines einmaligen Sofortprogramms für die Landwirtschaft für die Verbesserung der Produktivität der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Einsparungen bei den veranschlagten Marktordnungsausgaben zusätzlich ein Betrag von 302 Millionen DM bereitgestellt (in Spalte 4 enthalten). Diese Maßnahme hat zur Kostenentlastung bei rd. 900 000 Betrieben mit einer Gesamtfläche von rd. 12,4 Millionen ha geführt.
		Die Länder beteiligen sich 1973 mit einem Betrag von 12,1 Millionen DM an der Maßnahme.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
		S = Schuldendiensthilfen		
		D = Darlehen		
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
29	Förderung waldbaulicher und anderer forstlicher Maßnahmen	A	.	10,3
	1972:			Z 10,3
	10 03			
	882 21			
	1973:			
	10 03			
	882 53			
	1974:			
	Anlage zu			
	Kap. 10 03			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
13,0	*)	a) Zielsetzung
Z 13,0		b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen.
		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.  Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Die Förderungsmaßnahme umfaßt insbesondere die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen ertragsreichen Hochwald, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen in der Feldflur. Von 1960 bis 1972 wurden dafür vom Bund insgesamt rd. 139 Millionen DM ausgezahlt.  Bis 1971 sind die Ausgaben in Tit. 10 02 Kap. 882 13 (Besondere agrarstrukturelle Maßnahmen — lfd. Nr. 1 —) enthalten.  Die Gesamtkosten der vorgesehenen Maßnahme betragen im Jahre 1973 rd. 34,7 Millionen DM. Bei Eigenleistungen von 10,3 Millionen DM und Zuschüssen aus dem EAGFL von 2,7 Millionen DM sind von Bund und Ländern für 1973 insgesamt 21,7 Millionen DM (Länder 8,7 Millionen DM) veranschlagt. Mit den vorgenannten Aufwendungen werden 1973 ermöglicht:
		Aufforstung von 6 540 Hektar
		Umwandlung von 3 330 Hektar
		Wertästung auf 3 135 Hektar
		Trennung von Wald und Weide auf 450 Hektar
		Anlage von Schutzpflanzungen auf 6 Hektar
		sowie 536 km einreihiger Pflanzung.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel			1971	1972	
				Ist	Ist	
				darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
				in Millionen DM		
1	2			3	4	5
30	Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien			A	.	14,3
	bis 1973:	1974:				Z 14,3
	10 03	Anlagen zu				
	<u>652 91</u>	Kap. 10 03				
31	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeit- nehmer			A	—	—
	1972:	1973:	1974:			
	10 03	10 03	Anlage zu			
	<u>652 52</u>	<u>652 54</u>	Kap. 10 03			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
Z 6,9	*)	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
Z 6,9	*)	<p>a) Die Förderung der langfristigen Verpachtung soll zur Verstärkung des Landangebots beitragen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur unterstützen.</p> <p>b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die Maßnahme ist unbefristet.</p> <p>c) Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu fördern, soll dem Verpächter, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden. Die durch die Landabgabepremie freigesetzten Flächen müssen vorrangig entwicklungs-fähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Im Jahre 1973 wird durch diese Maßnahme die Mobilisierung einer Fläche von rd. 22 800 ha angestrebt. Die Länder stellen 1973 für diese Maßnahme 4,6 Millionen DM zur Verfügung. Bis 1971 waren Mittel für diesen Zweck bei Tit. 10 02 Kap. 882 13 enthalten (lfd. Nr. 1).</p>
Z 0,7	*)	<p>a) Die Maßnahme dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur.</p> <p>b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Sie ist nicht befristet.</p> <p>c) Das Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem landwirtschaftlichen Produktions-prozeß fördert die agrarpolitisch wünschenswerte Verringerung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erwerbspersonen. Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1972, Nr. 72/160/EWG, Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung.</p> <p>Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1973 1,1 Millionen DM vorgesehen (davon Länder rd. 0,4 Millionen DM).</p>
Z 0,7	*)	<p>a) Die Maßnahme dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur.</p> <p>b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Sie ist nicht befristet.</p> <p>c) Das Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem landwirtschaftlichen Produktions-prozeß fördert die agrarpolitisch wünschenswerte Verringerung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erwerbspersonen. Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1972, Nr. 72/160/EWG, Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung.</p> <p>Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1973 1,1 Millionen DM vorgesehen (davon Länder rd. 0,4 Millionen DM).</p>
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung				Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel				1971	1972	
					Ist	Ist	
					darunter		
				Z	S		
				D			
				in Millionen DM			
1	2				3	4	5
32	Landarbeiterwohnungsbau				S	8,3	10,6
	1971:	1972:	1973:			Z 8,3	Z 10,6
	10 02	10 03	10 02	10 03			
	671 19	882 42	882 97	882 94			
	891 19						
		1974:					
		Anlage zu					
		Kap. 10 03					



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
15,5	*)	a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung landwirtschaftlicher Fachkräfte.
Z 15,5		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Mit den Ausgaben sollen Landarbeiterwohnungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes geschaffen werden. Die Ausgaben sollen als Ersatz für das fehlende Eigenkapital gegeben werden. Außerdem sollen Maßnahmen gefördert werden, die der baulichen Verbesserung in Landarbeitereigenheimen und Werkwohnungen dienen. Im Haushaltsjahr 1971 wurden die Zuschüsse für den Landarbeiterwohnungsbau um 4 Millionen DM aus Einsparungen bei Marktordnungskosten (Kap. 10 03) verstärkt. In den Haushaltsjahren 1957 bis 1973 sind vom Bund insgesamt 313 Millionen DM für diese Zwecke veranschlagt worden.  1972 wurden mit Hilfe der Bundesmittel 536 Neubauten errichtet, 159 Eigenheime angekauft, 15 Landarbeitereigenheime umgebaut oder erweitert sowie 552 landwirtschaftliche Werkwohnungen, 36 Heuerlingswohnungen und 142 Landarbeitereigenheime baulich verbessert.  Die Länder beteiligen sich 1973 mit 5,0 Millionen DM an dieser Maßnahme.  Anhand eines Forschungsauftrages wurde festgestellt, daß noch ein erheblicher Bedarf an Landarbeiterwohnungen besteht.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel			1971	1972	
				Ist	Ist	
				darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
				in Millionen DM		
1	2			3	4	5
33	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen			A	74,5	104,8
					Z 74,5	Z 104,8
	1971:	1972:	1973:			
	10 02	10 03	10 03			
	882 15	882 61	882 61			
			622 61			
		1974:				
		Anlage zu				
		Kap. 10 03				

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
162,2	*)	a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.
Z 161,5		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
S 0,7		c) Bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben großen Umfangs mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland handelt es sich hauptsächlich um Hochwasserfreilegung vieler bedrohter Gebiete, Meliorationsarbeiten, Wildbachverbauung, ländliche zentrale Wasserversorgungen und Kanalisationen, Abwasserbehandlungsanlagen sowie um den Ausbau von Wirtschaftswegen in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.  Ferner werden mit diesen Mitteln Sondermaßnahmen im Tidegebiet der Nordsee und Hochwasserschutzmaßnahmen im Alpenbereich gefördert.  Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen. In den Haushaltsjahren 1954 bis 1972 wurden vom Bund — berechnet nach vorgenanntem Anteil für die Landwirtschaft — für die Finanzierung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland rd. 460 Millionen DM veranschlagt; für den Küstenplan wurde in den Haushaltsjahren 1955 bis 1972 454 Mill. DM und für den Alpenplan 91 Millionen DM veranschlagt.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel			1971	1972
				Ist	Ist
				darunter	
			Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
			S = Schuldendiensthilfen		
			D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2			4	5
34	Wirtschaftswegebau				
			A	50,5	53,6
	1971:	1972:		Z 50,5	Z 53,6
	10 02	10 03	10 03		
	<u>882 14</u>	<u>882 62</u>	<u>882 62</u>		
			622 62		
		1974:			
		Anlage zu			
		Kap. 10 03			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
71,7	*)	a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.
Z 71,4		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
S 0,3		c) Die Ausgaben werden für den Ausbau befestigter Wirtschaftswege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für Wege zwischen Gemeinden und den dazugehörigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben.
		In den Haushaltsjahren 1956 bis 1972 sind rd. 969 Millionen DM Bundeszuschüsse veranschlagt worden (dazu noch die Verstärkungsmittel für die von Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete). Es konnten rd. 71 500 km Hauptwirtschaftswege ausgebaut werden. Hierfür wurden rd. 3,7 Milliarden DM investiert.
		Im Haushaltsjahr 1973 wird der Ausbau von rd. 4 000 km Wirtschaftswegen angestrebt.
		Bei einer Beteiligung der Länder in Höhe von 47,8 Millionen DM und der Beteiligten wird im Haushaltsjahr 1973 eine Investitionssumme von rd. 258 Millionen DM erreicht werden.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung				Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel				1971	1972	
					Ist	Ist	
					darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
					in Millionen DM		
1	2				3	4	5
35	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur				A	152,4	157,5
	1971:	1972:	1973:			Z 152,4	Z 157,5
	10 02	10 03	10 02	10 03			
	652 42	652 71	882 98	652 73			
	652 44	683 72		652 74			
	882 44	882 71		683 72			
				882 71			
				882 73			
				882 74			
			1974:				
			Anlage zu				
			Kap. 10 03				
36	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für den Küstenschutz und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)				A S	.	.
		10 03					
		882 90					
1 bis 36	Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei insgesamt					2 686,9 Z 2009,5 S 479,1 D 198,3	2 064,3 Z 1456,8 S 379,6 D 227,9

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
129,2	*)	a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern.
Z 129,2		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt. Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplans. Wegen der spezialgesetzlichen Regelung sind jedoch für diese Maßnahmen keine Förderungsgrundsätze vorgesehen. Außerdem gelten EG-Vorschriften (s. zu c).
		c) Die Mittel sind überwiegend für Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Mit den Ausgaben sollen insbesondere gefördert werden Erzeugergemeinschaften, deren Vereinigungen und Unternehmen nach dem Marktstrukturgesetz; forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO Nr. 1035/72/EWG; Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO Nr. 2142/70/EWG und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO Nr. 1696/71/EWG; Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen; Verbesserung der Molkereiwirtschaft, der Struktur der Zuckerfabriken und der Schlachthofstruktur. Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.
		Der Länderanteil an den mit der Durchführung des Rahmenplanes entstehenden Ausgaben beträgt 40 v. H.
	915,0	a) bis c)
	Z 783,0**)	Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstattet der Bund jedem Land die ihm in Durchführung der Rahmenpläne entstehenden Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Für 1974 ist der vorgesehene Bundesanteil zur Finanzierung des 2. Rahmenplanes eingesetzt. Die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen erfolgt, nachdem der Planungsausschuß den 2. Rahmenplan beschlossen hat.
	S 25,0**)	
	D 107,0**)	
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 36
		**) geschätzt
<b>2 883,3</b>	<b>2 962,1</b>	
Z 2295,7	Z 2384,4	
S 423,1	S 402,7	
D 164,5	D 175,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
	<b>2. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG</b>				
37	Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft		E	926,5	800,2
	bis 1973:			Z 926,5	Z 800,2
	10 02				
	<u>683 08</u>				
	1974:				
	10 02				
	<u>683 07</u>				



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
700,0 Z 700,0	400,0 *) Z 400,0	<p>a) Infolge der Bindung der Interventions- und Ankaufspreise für den weit überwiegenden Teil der Agrarprodukte an die Rechnungseinheit erleidet die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufwertung der DM am 27. Oktober 1969 Einkommenseinbußen, die ausgeglichen werden sollen. Dies geschieht durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln und durch steuerliche Vergünstigung über die Mehrwertsteuer.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der DM auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381).</p> <p>Die EWG hat die Bundesrepublik Deutschland durch VO des Rates vom 9. Dezember 1969 zu direkten Ausgleichsmaßnahmen ermächtigt. Die Ermächtigung ist bis 1973 einschließlich befristet. Vor Ende des Jahres 1973 wird der Rat anhand eines Berichtes der Kommission prüfen, wie sich die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat und sodann die geeigneten Maßnahmen beschließen.</p> <p>c) Die Verwendung der Mittel ist in dem Durchführungsgesetz zum vorgenannten Gesetz vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 676) und den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen geregelt. Danach sind in den Haushaltsjahren 1970 und 1971 jeweils 920 Millionen DM als unmittelbare Ausgleichsleistungen bereitzustellen. 1972 wird dieser Betrag gemäß VO des Rates der EG Nr. 2464/69 und § 1 des Durchführungsgesetzes zum Aufwertungsausgleichsgesetz um 110 Millionen DM, 1973 um 220 Millionen DM, gegebenenfalls auch um 330 Millionen DM gekürzt. Gleichzeitig werden jedoch zusätzliche Mittel für Struktur- und Sozialmaßnahmen in Höhe dieser Kürzung bereitgestellt. Die EWG beteiligt sich 1971 mit 329,4 Millionen DM und 1972 mit 219,6 Millionen DM an dieser Maßnahme. Wenn es die Finanzlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erlaubt, beteiligt sich die EWG auch noch 1973 bis zu einem Betrag von 109,8 Millionen DM an der Maßnahme.</p>
		<p>*) Die Ausgaben (Zweckbestimmung: Besondere agrarpolitische Maßnahmen) sind zur Fortführung des Aufwertungsausgleichs vorgesehen. Die Ausgaben sind gesperrt, bis die erforderliche Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2464/69 vom 9. Dezember 1969 ergangen ist.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
38	Restliche Gewährung von Zuschlägen für die Zeit vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1969 bei Maßnahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen infolge der DM-Aufwertung am 27. Oktober 1969	E	0,6 Z 0,6	0,2 Z 0,2
	1971:   1972:			
	10 03   10 04			
	<u>683 96</u>   <u>683 96</u>			
39	Ausgleich von Wertverlusten bei Beständen an Zucker, Magermilchpulver, Butter, Rahm und Kartoffelstärke infolge der DM-Aufwertung am 21. Oktober 1969	E	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1
	1971:   1972:			
	10 03   10 04			
	<u>683 94</u>   <u>683 94</u>			
40	Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen für den Produktionszweig Gartenbau (Obst und ab 1972 Gemüse, nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse) auf Grund der Freigabe des Wechselkurses der Deutschen Mark ab 10. Mai 1971	E	24,0 Z 24,0	19,7 Z 19,7
	1971:   1972:			
	10 02   10 02			
	apl. 683 02   683 02			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Agrarpreise hängen weitgehend von der Rechnungseinheit ab. Um zu verhindern, daß das Agrarpreisniveau in der Bundesrepublik Deutschland nach der Aufwertung der DM sofort sank und die Landwirtschaft dadurch Einkommenseinbußen erlitt, sind für die Zeit bis 31. Dezember 1969 Zuschläge zu den ermäßigten Interventions- und Ankaufspreisen sowie den Beträgen für sonstige Maßnahmen gezahlt worden. b) Die Maßnahme beruhte auf einer Ermächtigung der EWG und ist ausgelaufen. u. 1971 und 1972 Abwicklungsbeträge. c)
—	—	a) Infolge der DM-Aufwertung ist das Agrarpreisniveau in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1970 gesunken. Um zu verhindern, daß die Bestände an Zucker, Magermilchpulver, Butter und Rahm noch vorher zur Intervention gegeben wurden und das Konkurrenzverhältnis zwischen Kartoffelstärke und Getreidestärke zu Lasten der Kartoffelstärke verändert wurde, erhielten die Lagerhalter der interventionspflichtigen Waren einen Ausgleich des infolge der DM-Aufwertung entstandenen Wertverlustes. b) Die Maßnahme beruhte auf einer Ermächtigung der EWG (VO 2111/69 vom u. 28. Oktober 1969). Sie ist 1970 ausgelaufen; 1971 und 1972 Abwicklungsbeträge. c) beträge.
—	—	a) Mit Wirkung vom 10. Mai 1971 ist auf Veranlassung der Bundesregierung u. der Wechselkurs der Deutschen Mark freigegeben worden. Der Agrarrat der b) EG hat am 12. Mai 1971 ein Grenzausgleichssystem zum Schutz der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten beschlossen, die den Wechselkurs ihrer Währungen freigegeben haben. Dieser Grenzausgleich schützt die deutsche Landwirtschaft, insbesondere die Produktionszweige Gartenbau (Obst und Gemüse, nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse) sowie Eier und Geflügel, nicht vor sämtlichen Auswirkungen der Freigabe des Wechselkurses der Deutschen Mark. Um Einkommensverluste infolge der Wechselkursfreigabe abzuwenden, wurden den Erzeugern von Obst und Gemüse und ab 1972 nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnissen Beihilfen gewährt. c) Die Maßnahme ist 1972 ausgelaufen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
41	Darlehen für Maßnahmen der Stabilisierungsfonds für Eier und Geflügel auf Grund der Freigabe des Wechselkurses der Deutschen Mark ab 10. Mai 1971		E	17,0	10,0
				D 17,0	D 10,0
	1971:	1972:			
	10 02	10 02			
	<u>apl. 862 02</u>	<u>862 02</u>			
42	Einkommensausgleich für Getreibepreissenkung		E	12,0	—
				Z 12,0	
	10 02				
	<u>652 07</u>				
43	Restliche EG-Marktordnungsausgaben nach dem Rückvergütungsverfahren		E	—	1,7
					Z 1,7
	1972:	ab 1973:			
	10 04	10 04			
	<u>682 99</u>	<u>682 05</u>			
44	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen		A	21,5	9,5
				Z 21,5	Z 9,5
	1971:	ab 1972:			
	10 03	10 02			
	<u>683 92</u>	<u>683 95</u>			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Mit Wirkung vom 10. Mai 1973 ist auf Veranlassung der Bundesregierung u. der Wechselkurs der Deutschen Mark freigegeben worden. Der Agrarrat der EG hat am 12. Mai 1971 ein Grenzausgleichssystem zum Schutz der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten beschlossen, die den Wechselkurs ihrer Währungen freigegeben haben. Dieser Grenzausgleich schützt die deutsche Landwirtschaft, insbesondere die Produktionszweige Gartenbau (Obst und Gemüse, nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse) sowie Eier und Geflügel, nicht vor sämtlichen Auswirkungen der Freigabe des Wechselkurses der Deutschen Mark. Um Einkommensverluste infolge der Wechselkursfreigabe abzuwenden, wurden dem im Haushaltsjahr 1971 errichteten privatwirtschaftlichen Stabilisierungsfonds für Eier und Geflügel weitere Darlehen gewährt.
—	—	b) Die Maßnahme ist 1972 ausgelaufen.
—	—	a) Mit den Mitteln wurde ein Ausgleich von Einkommenseinbußen vorgenommen, die aus der mit der beschleunigten Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes verbundenen Senkung der Getreidepreise herrührten.
—	—	b) Die Maßnahme beruhte auf § 4 des EWG-Anpassungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201). Sie ist 1970 ausgelaufen. 1971 Restbetrag.
—	—	c)
5,0	—	a) bis c)
Z 5,0	—	Nach Beginn der unmittelbaren Finanzierung der EG-Marktordnungsausgaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind noch restliche EG-Marktordnungsausgaben, die vor dem 1. Januar 1971 entstanden sind, zu leisten. Diese Zahlungen sind nach dem Rückvergütungsverfahren abzuwickeln.
32,5	11,3	a) Die Zuschüsse dienen dem Ziel, das Überangebot von Milch und Milcherzeugnissen zu vermindern.
Z 32,5	Z 11,3	b) Nach der VO Nr. 1975/69 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften u. vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) und der VO Nr. 2195/69 EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 278 S. 6) können für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen unter gewissen Bedingungen Prämien gewährt werden.
		c) Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die inzwischen beendet sind, dauern bis 1973 (Abschlachtprämie) bzw. 1975 (Nichtvermarktungsprämie). Inzwischen hat der Rat jedoch die VO (EWG) Nr. 1353/73 vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderzucht (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 S. 18) beschlossen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe			1971	1972	
				Ist	Ist	
	Kapitel/Titel			darunter		
			Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM						
1	2			3	4	5
45	Frachthilfe für Getreide			E	34,2	31,8
	1971:	1972:	ab 1973:	Z	34,2	Z 31,8
	10 03	10 04	10 04			
	<u>683 88</u>	<u>683 82</u>	<u>683 02</u>			
46	Erstattungen bei der Ausfuhr von Zuchtvieh			E	4,5	6,5
	1971:	1972:	ab 1973:	Z	4,5	Z 6,5
	10 03	10 04	10 04			
	<u>in 683 83</u>	<u>683 81</u>	<u>683 01</u>			
47	Prämien für die Rodung von Obstbäumen			A	35,4	13,4
	1971:		ab 1972:	Z	35,4	Z 13,4
	10 03		10 02			
	<u>683 95</u>		<u>683 96</u>			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
41,0	35,0	
Z 41,0	Z 35,0	<p>a) Um die mit der Einführung des Richtpreissystems für Getreide ab 30. Juli 1962 verbundene Einkommensminderung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland vor allem in den marktfernen Gebieten zu vermeiden, bedurfte es einer Senkung der Beförderungskosten für Getreide. Nachdem die Deutsche Bundesbahn ihre Getreidefrachten ab 1. August 1962 um 25 v. H. gesenkt hatte, war zur Erreichung des agrarpolitischen Zieles ab 1. August 1962 eine weitere Senkung der Getreidetransportkosten erforderlich. Diese weitere Senkung war verkehrspolitisch aber nur unter gleichzeitiger Gewährung einer auf rechtsverbindlich festgesetzten Frachten und Tarifen wettbewerbsneutral aufgebauten Frachthilfe für Getreide für grundsätzlich alle Verkehrsträger vertretbar. Die Frachthilfe für Getreide wird nach den jeweils für die Dauer eines Getreidewirtschaftsjahres erlassenen Richtlinien gewährt.</p> <p>b) Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>c) Die Frachthilfe Getreide erleichtert den Abfluß des Getreides von marktfernen Produktionsgebieten in die Verbraucherzonen und Exporthäfen.</p>
10,5	6,0	
Z 10,5	Z 6,0	<p>a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Preisdifferenzen zwischen Zuchtieren aus der Bundesrepublik Deutschland und solchen des konkurrierenden Auslandes wegen unterschiedlicher Wettbewerbsverhältnisse bei der Ausfuhr von Zuchtvieh in Länder außerhalb der EG.</p> <p>b) Ausgaben für die Maßnahme sind zunächst nur bis 1974 vorgesehen, da die EG prüft, ob eine Gemeinschaftsregelung für Zuchtviehexporterstattungen getroffen werden soll.</p> <p>c) Die Maßnahme ermöglicht es Züchtern, Absatzchancen in Drittländern und sogar in Übersee zu nutzen.</p>
25,0	—	
Z 25,0		<p>a) Die Zuschüsse dienen einer Strukturbereinigung im Anbau und einer nachhaltigen Entlastung des übersättigten Marktes auf dem Obstsektor.</p> <p>b) Nach den EWG-Verordnungen Nr. 2517/69, Nr. 2637/69 sowie Nr. 2476/70 u. werden unter gewissen Bedingungen auf Antrag Prämien für das Roden von</p> <p>c) Äpfel-, Birnen- und Pfirsichbäumen gewährt. Durch VO des Rates der EG Nr. 2456/72 vom 21. November 1972 ist der Anmeldeschlußtermin bis zum 31. Januar 1973 verlängert worden. Die angemeldeten Obstbaumflächen müssen bis zum 31. März 1973 gerodet sein. Für die Saison 1972/73 (16. August 1972 bis 31. März 1973) = Haushaltsjahr 1973 wurden 8 756 ha zur Rodung angemeldet.</p> <p>Die Maßnahme läuft damit 1973 aus. Rat und Kommission der EG haben jedoch in Aussicht genommen zu prüfen, ob eine neue Maßnahme durchgeführt werden soll.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
37 bis 47	<b>Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG insgesamt</b>		<b>1 075,8</b> Z 1058,8 S — D 17,0	<b>893,1</b> Z 883,1 S — D 10,0
1 bis 47	<b>Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		<b>3 762,7</b> Z 3068,3 S 479,1 D 215,3	<b>2 957,4</b> Z 2339,9 S 379,6 D 237,9



Haushaltsansatz		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
<b>814,0</b>	<b>452,3</b>	
Z 814,0	Z 452,3	
S —	S —	
D —	D —	
<b>3 697,3</b>	<b>3 414,4</b>	
Z 3109,7	Z 2836,7	
S 423,1	S 402,7	
D 164,5	D 175,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) 1. Bergbau</b>			
48	Zuschüsse für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken  09 02 <hr/> 697 02	A	54,5 Z 54,5	51,9 Z 51,9

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
70,0	120,0	
Z 70,0	Z 120,0	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaues an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt. Nachdem im Zusammenhang mit dem Kohlegesetz der Steinkohlenbergbau neu geordnet worden ist und damit in allen Steinkohlenbergbaugebieten im wesentlichen Gesamtgesellschaften bestehen (Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Eschweiler Bergwerks Verein im Aachener Revier, Preussag im Ibbenbürener Revier), sollen die Stilllegungsprämien dazu beitragen, die Produktion auf die leistungsfähigsten Zechen zu konzentrieren. Die Prämiengewährung erfolgt über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf, die auch sicherzustellen hat, daß die frei werdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15 DM, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wird ab 1974 auf 20 DM bzw. 15 DM je Tonne erhöht. Sie wird der Aktionsgemeinschaft von der öffentlichen Hand erstattet. Der Aufwand soll zu <math>\frac{2}{3}</math> vom Bund und zu <math>\frac{1}{3}</math> von den Ländern getragen werden.</p> <p>b) Die Gewährung erfolgt aufgrund des Vertrags zwischen Bund und der Aktionsgemeinschaft vom 21./22. März 1967 mit dazugehörigen Richtlinien vom 22. März 1967 (BAnz. Nr. 59 vom 29. März 1967). Die Ruhrkohle AG hat darüber hinaus einen vertraglichen Rechtsanspruch auf Gewährung von Stilllegungsprämien im Rahmen der Richtlinien für solche Stilllegungen, die nach Maßgabe des Gesamtanpassungsplans durchgeführt werden, der die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete gefunden hat. Die Förderung nach den Richtlinien ist nicht befristet.</p> <p>c) Der Mittelbedarf an Prämien wird in den Jahren 1974 bis 1976 auf rd. 380 Millionen DM geschätzt. Der Bundesanteil (<math>\frac{2}{3}</math>) beträgt demnach 254 Millionen DM. Aus diesen Ausgaben können bei Zechenstilllegungen, sofern keine Stilllegungsprämien gezahlt werden, Zuschüsse zur Abwicklung der Sozialpläne gezahlt werden. Seit Einführung der Stilllegungsprämie im Jahre 1967 wurden bis Ende 1972 vom Bund 225 Millionen DM gezahlt.</p>

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
49	Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlen- bergbaus  09 02 <hr/> 697 06	A	—	—
50	Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus  09 02 <hr/> 697 07	E	—	—

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	66,0 Z 66,0	<p>a) Bei der derzeitigen Situation der Bergbauunternehmen wird der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Anlagen dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten.</p> <p>Im Falle von Maßnahmen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Rahmen ihrer Gesamtanpassungsprogramme, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, sollen den Unternehmen Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten) gezahlt werden.</p> <p>b) Als Beihilfe soll eine Pauschale von 30 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt werden, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestehen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt ausgezahlt. Einzelheiten werden durch Vertrag mit den Bergbauunternehmen geregelt.</p> <p>c) Der Gesamtbedarf an Beihilfen richtet sich nach dem Umfang der Förderreduzierung. Er wird für 1974 auf 99 Millionen DM geschätzt. Die Bergbauländer sollen sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf beteiligen.</p>
—	59,0 Z 59,0	<p>a) Um die laufende Förderung von Kosten, die durch frühere Förderung entstanden sind, zu entlasten, wird Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu den Aufwendungen aus vor dem 1. Januar 1972 entstandenen Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen (Altlasten) ein Zuschuß gewährt.</p> <p>b) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch Steinkohlenbergbau betreibt. Der jährliche Zuschuß zu den Altlasten beträgt für 1974 1 DM, ab 1975 2 DM je Tonne der jeweiligen Gesamtförderung. Das einzelne Unternehmen erhält davon den Teil, der dem Anteil seiner tatsächlichen Altlasten an den Altlasten aller Bergbauunternehmen entspricht. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.</p> <p>c) Der Gesamtbedarf an Zuschüssen richtet sich nach der Gesamtförderung in den einzelnen Jahren. Er wird für 1974 auf 88,5 Millionen DM geschätzt. Der Bund soll <math>\frac{2}{3}</math>, die Bergbauländer <math>\frac{1}{3}</math> des Gesamtmittelbedarfs tragen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
51	Zuschüsse zur Haldenfinanzierung  09 02 <hr/> 697 08	A	—	—
52	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen  09 02 <hr/> 697 09	A	—	—

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	73,0	a) Haldenbestände stellen für die Unternehmen, soweit sie über die erforderliche Vorratshaltung hinausgehen, eine hohe finanzielle Belastung dar.
Z	73,0	Auch beim laufenden und dem künftigen Anpassungsprozeß kann eine erforderliche Förderrücknahme zeitlich mit der Entwicklung des Absatzmarktes nicht voll in Übereinstimmung gebracht werden, so daß sich der Haldenabbau verzögert oder neue Aufhaltungen unvermeidbar werden.
		b) Daher ist im Energieprogramm vorgesehen, für den Zeitraum bis 1978 (auslaufend) Kosten für einen Teil der Halden zu übernehmen. Im Jahre 1974 sollen Zuschüsse zu den Haldenkosten für 8 Millionen t gezahlt werden. Dafür ist ein Betrag von 13,60 DM/t vorgesehen, der sich aus anfallenden Zinsen, Lagerplatzkosten, Transportkosten, Auf- und Abhaltungskosten sowie Abschlägen für Mengen- und Qualitätsverluste errechnet.
		Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.
		c) Unter Berücksichtigung einer Drittelbeteiligung der Bergbauländer an dem Gesamtmittelbedarf beträgt der Bundesanteil für das Jahr 1974 73 Millionen DM.
—	32,0	a) Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die Ruhrkohle AG das Recht, zum Ausgleich für die im Falle von Stilllegungen an sich notwendigen Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren ratierlich abzuschreiben ist.
Z	32,0	Diese Sonderregelung ging davon aus, daß die Ruhrkohle AG in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Stilllegungen und entsprechend hohe Sonderabschreibungen zu übernehmen haben würde und diese durch bessere Ergebnisse späterer Jahre getragen werden könnten.
		Durch die inzwischen eingetretene Entwicklung des Unternehmens und die entgegen den früheren Erwartungen noch weiter notwendigen Stilllegungen ist die Ruhrkohle AG nicht mehr in der Lage, die sich aus dem Sonderposten ergebenden Abschreibungsbelastungen aus den zurückliegenden Stilllegungen zusätzlich zu tragen.
		b) Um der Ruhrkohle AG die Ausbuchung eines Teils des Sonderpostens, der u. auf die bis zum 1. Januar 1973 bereits durchgeführten oder eingeleiteten
		c) Stilllegungen entfällt, zu ermöglichen, soll die öffentliche Hand Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 480 Millionen DM übernehmen. Der Gesamtbetrag soll nicht verzinst und innerhalb von 10 Jahren in gleichen Raten gezahlt werden. Hiervon sollen $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen. Der Bedarf für das Jahr 1974 beträgt beim Bund 32 Millionen DM.
		Einzelheiten für die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen werden in einem Vertrag zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG festgelegt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
53	Verpflichtung des Bundes aus der Übernahme der Ver- mögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken  09 02 697 03	A	3,7 Z 3,7	12,6 Z 12,6
54	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG  09 02 697 05	E	—	—



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
14,0	15,0	
Z 14,0	Z 15,0	<p>a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Stein- und Pechkohlenbergbaues an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen vom Bund zu <math>\frac{2}{3}</math> übernommen; davon tragen die beteiligten Bergbauländer <math>\frac{1}{3}</math> (= <math>\frac{2}{9}</math> der Gesamtverpflichtung). Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien (vgl. lfd. Nr. 48).</p> <p>b) Die Übernahme erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403). Sie ist nicht befristet.</p> <p>c) Die bis Ende 1972 übernommenen Verpflichtungen belaufen sich auf 26,7 Millionen DM. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt vom Umfang der Anpassungsmaßnahmen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 48). Der Gesamtausgabenbedarf wird auf 225 Millionen geschätzt, wovon der Bund 150 Millionen trägt.</p>
46,7	46,7	
Z 46,7	Z 46,7	<p>a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.</p> <p>b) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land NRW, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund dem Unternehmen eine Schuldbuchforderung von 666,7 Millionen DM eingeräumt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Ruhrkohle AG eine entsprechende Schuldbuchforderung von 333,3 Millionen DM eingeräumt.</p> <p>c) Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG.</p> <p>Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
55	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus  09 02 <hr/> 697 04	A	8,4 Z 8,4	17,0 Z 17,0
56	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Stein- und Pechkohlenbergbaus  09 02 <hr/> 892 06	P	109,3 Z 109,3	106,6 Z 106,6
57	Entlastung der Ruhrkohle AG von Tilgungsraten aus der Einbringungsverbindlichkeit  09 02 <hr/> 662 05	E	—	—

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 26,0	Z 26,0	a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind. Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen. Ab 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.
Z 26,0	Z 26,0	b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge. Die Erstattung der Erblasten läuft 1988 aus.
		c) Die künftige Höhe des Ausgabebedarfs hängt vom Umfang der Zechenstilllegungen ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 48).
Z 106,7	Z 106,7	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Stein- und Pechkohlenbergbaus. Zuschüsse erhalten nur Unternehmen mit optimaler Unternehmensgröße im Sinne des Kohlegesetzes. Die Zuschüsse werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
Z 106,7	Z 106,7	b) Die bisher gewährten Zuschüsse haben dazu beigetragen, die Finanzierung u. der dringendsten Rationalisierungsinvestitionen des Bergbaus und damit das
		c) Erreichen der im Kohlegesetz niedergelegten Ziele zu erleichtern.
S 33,5	S 35,5	a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.
S 33,5	S 35,5	b) Gemäß § 2 des im Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaus zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969 hat die Ruhrkohle AG als Gegenleistung für die Übertragung des Bergbauvermögens von den Alteigentümern sogenannte Einbringungsverbindlichkeiten übernommen. Mit Vertrag vom 20. Dezember 1972 hat sich die öffentliche Hand verpflichtet, unabhängig von der subsidiär fortbestehenden Bürgschaft den vertragschließenden Muttergesellschaften Forderungen in Höhe der Tilgungsraten der Einbringungsverbindlichkeiten für die Jahre 1972 bis 1975 — bei gleichzeitigem Wegfall der Tilgungsverpflichtung der RAG — einzuräumen. Die Forderungen werden in den Jahren 1973 bis 1976 fällig.
		c) Der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand von 1973 bis 1976 zu erbringenden Zahlungen beläuft sich auf 214,7 Millionen DM. Von diesem Betrag sind unter Berücksichtigung einer Drittelbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Bund 146,5 Millionen DM zu leisten. Der für 1972 vom Bund vorgesehene Betrag von 35,8 Millionen DM für die Tilgungsrate 1971 ist aus der Bürgschaft geleistet worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	Bezeichnung	Haushaltsansatz	
			1971	1972
			Ist	Ist
			darunter	
			Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	
			S = Schuldendiensthilfen	
			D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
58	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden  09 02 892 03	A	0,8 Z 0,8	0,6 Z 0,6
59	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhr- kohlenbergbaues und für den Saarkohlenbergbau  09 02 662 04	A	22,6 S 22,6	27,1 S 27,1

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 4,4	Z 6,0	a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Abwicklung des Programms erfolgt über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH.
Z 4,4	Z 6,0	b) Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet.
		c) In den kommenden Jahren dürften die finanziellen Aufwendungen des Programms in etwa gleich hoch sein.
S 39,0	S 39,0	a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG sind vertraglich verpflichtet, die aus der Veräußerung ihrer Bergbauanlagen an die Ruhrkohle AG freiwerdenden Finanzierungsmittel innerhalb von vier Jahren nach Gründung der Gesamtgesellschaft für die Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten Ruhr, Aachen und Ibbenbüren zu verwenden. Diese Reinvestitionen werden mit 3 v. H. der investierten Beträge für die Dauer von fünf Jahren bezuschußt. Der Gesamtausgabebedarf beträgt rd. 249 Millionen DM. Ein Drittel wird vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.
S 39,0	S 39,0	Ein entsprechendes Förderungsprogramm gilt für den Saarbergbau. Hier beträgt der Gesamtausgabebedarf 45 Millionen DM, von denen der Bund $\frac{2}{3}$ und das Saarland $\frac{1}{3}$ tragen.
		b) Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Zuschüsse an die Mutter- u. gesellschaften der Ruhrkohle AG folgt aus § 15 des im Zusammenhang mit
		c) der Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaues zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969.
		Mit der Saarbergwerke AG wurde ein entsprechender Vertrag am 23. Dezember 1971 / 13. Januar 1972 abgeschlossen. Bei dem Reinvestitionszeitraum von vier Jahren und der Zuschußgewährung über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren werden die Ausgaben über einen Zeitraum von höchstens neun Jahren abfließen.

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz							
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972						
			Ist	Ist						
	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen		darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen							
in Millionen DM										
1	2	3	4	5						
60	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Koks- kohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im inner- gemeinschaftlichen Austausch	E	56,8 Z 56,8	134,0 Z 134,0						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">bis 1972:</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">ab 1973:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">09 02</td> <td style="text-align: center;">09 02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">683 26</td> <td style="text-align: center;">683 04</td> </tr> </table>	bis 1972:	ab 1973:	09 02	09 02	683 26	683 04			
bis 1972:	ab 1973:									
09 02	09 02									
683 26	683 04									

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
356,6	441,0	a) Zielsetzung
Z 356,6	Z 441,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Die Zuschüsse sind darauf gerichtet, die Förderung und den Absatz von Koks- kohle zu stabilisieren. Durch die Zuschüsse werden die Bergbauunter- nehmen in die Lage versetzt, die Stahlindustrie zu Preisen zu beliefern, die sich an den Preisen für Drittländskohle orientieren. Die Aufwendungen sollen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen werden.
		b) Die Förderung erfolgte bis Ende 1972 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS und nach Richtlinien des Bundes in Form von Förder- und Absatzbeihilfen. Ab 1973 gilt eine neue Entscheidung der Kommission der EG. Sie begrenzt die Förderbeihilfe nicht, während für die Absatzbeihilfe Höchst- sätze festgesetzt sind. Die Entscheidung hat eine Laufzeit bis Ende 1978.
		c) Die angestrebte Zielsetzung ist bisher weitgehend erreicht worden. Entsprechend der Preisentwicklung für Drittländskohle ist 1971 zunächst nur eine Absatzbeihilfe von 2,01 DM/t, ab Juni auch eine Förderbeihilfe in Höhe von 4,00 DM/t gewährt worden. Im Jahre 1972 ist eine Förderbeihilfe von 5,49 DM/t und eine Absatzbeihilfe von 1,46 DM/t gezahlt worden (Höchst- beträge gem. Entscheidung). Nachdem sich die Wettbewerbsnachteile gegenüber Drittländskohle, ins- besondere aufgrund der Währungsänderungen, weiter erhöht haben, wird 1973 eine Förderbeihilfe von 15 DM/t und eine Absatzbeihilfe von 3,0 RE/t bei Lieferungen an Werke mit Drittländ-Versorgungsmöglichkeit über den Seeweg und von 1,6 RE/t bei den übrigen Lieferungen gewährt. Im Rahmen ihres Energiekonzepts hält es die Bundesregierung für erforder- lich, den Koks- kohlenabsatz an die Eisen- und Stahlindustrie in der Bundes- republik und in der Gemeinschaft weiterhin zu sichern und eine Koks- kohlen- beihilfe zu gewähren.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe			1971	1972	
				Ist	Ist	
	Kapitel/Titel			darunter		
			Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM						
1	2			3	4	5
61	Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft			E	30,1	71,0
	1971:	1972:	ab 1973:		Z 30,1	Z 71,0
	09 02	09 02	09 02			
	683 14	683 14	683 01			
62	Zuschüsse zum Bau und Betrieb neuer Steinkohlenkraft- werke (Anschlußregelung)			P	—	—
		09 02				
		892 08				



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
109,0	166,0	a) Zielsetzung
Z 109,0	Z 166,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Mehrkosten für den Betrieb von Kohlekraftwerken gegenüber Heizölkraftwerken. Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
		b) Die Ausgaben sind überwiegend aufgrund von Zusagen gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545) in der Fassung vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083) gebunden. Nach den geltenden Verstromungsgesetzen ist die Förderung auf Steinkohlenkraftwerke beschränkt, die bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen wurden. Der Gesamtausgabebedarf bis 1982 wird auf 1,65 Milliarden DM geschätzt.
		c) Der Steinkohlenabsatz an die Elektrizitätswirtschaft betrug in den vergangenen Jahren annähernd 35 Millionen t, davon an Kraftwerke, die nach den beiden Verstromungsgesetzen gefördert werden, im Jahre 1972 etwa 15 Millionen t.
		Im Energieprogramm der Bundesregierung ist vorgesehen, den Steinkohleabsatz in der Elektrizitätswirtschaft auf eine Jahresdurchschnittsmenge von 30 Millionen t bis 1980 zu stabilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesregierung einen neuen Gesetzentwurf vorlegen. Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstromungsgesetz) soll mit allen Rechten und Pflichten des Bundes in die neue Regelung übergeleitet werden.
		Nach der Entscheidung des Bundeskabinetts vom 29. August 1973 zum Energieprogramm ist die Verstromung von Steinkohle in Kraftwerken nicht mehr aus dem Haushalt, sondern über eine Belastung der Elektrizitätswirtschaft zu finanzieren. Ab 1975 werden daher für den gesamten Verstromungsbereich Mittel in den Bundeshaushalt nicht mehr eingestellt.
—	70,0	a) Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich der Mehrkosten des Kohleinsatzes beim Bau und Betrieb neuer Steinkohlenkraftwerke. Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen. Im Rahmen der Anschlußregelung sollen neue Steinkohlenkraftwerke mit insgesamt 5 000 bis 6 000 MW errichtet werden.
	Z 70,0	b) Nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. Juni 1972 (BAnz Nr. 114 vom 23. Juni 1972) in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 1972 (BAnz Nr. 238 vom 20. Dezember 1972) — Anschlußregelung — sollen mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verträge über die Zahlung der Zuschüsse abgeschlossen werden. Die Verträge sollen über 10 Jahre laufen.
		c) Die ersten Verträge werden vermutlich 1973 abgeschlossen werden.
		Die gesamte Anschlußregelung sowie die gegebenenfalls bereits vereinbarten Verträge sollen in die neue Verstromungsregelung aufgrund des Energieprogramms der Bundesregierung übergeleitet werden. Wegen der Finanzierung der Anschlußregelung ab 1975 siehe unter lfd. Nr. 61 Spalte 8 Buchstabe c.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
63	Förderung der Entwicklung und Erstinno- vation im Steinkohlenbergbau  09 02 685 03	P	—	—
64	Beihilfen zur Förderung des Baues von Block- und Fern- heizwerken  09 02 892 02	E	Z 2,3 2,3	Z 2,1 2,1
65	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenberg- baus und des Eisenerzbergbaus  09 02 698 01	A	Z 6,5 6,5	Z 17,8 17,8

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		a) Zielsetzung
		b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z 9,0	Z 10,0	a) Entsprechend den Zielen des Kohleanpassungsgesetzes vom 15. Mai 1968 ist zur beschleunigten und nachhaltigen Gesundung dieses Wirtschaftszweiges erforderlich, daß Forschungsergebnisse möglichst schnell über die Entwicklung und Erstinnovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß des Steinkohlenbergbaus gelangen. Es handelt sich um besonders zukunfts-trächtige Projekte auf den Gebieten der Bergtechnik, Kohleverwendung und Kohleveredelung.
Z 9,0	Z 10,0	b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Dem Steinkohlenbergbau fehlen in Anbetracht der angespannten Ertragslage die Mittel, um die notwendigen Vorhaben allein finanzieren zu können. Der Bund fördert deshalb Erstinnovationen und die hierzu erforderliche Ent-wicklung.  Die Zuwendungen werden für Einzelvorhaben gewährt, die im Hinblick auf die Ziele des Kohleanpassungsgesetzes besonders förderungswürdig sind und an deren Finanzierung sich der Steinkohlenbergbau selbst angemessen be-teiligt.
—	—	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung des Kohleabsatzes. Der Bau von Block- und Fernheizwerken, die auf Kohlebasis betrieben werden, wurde mit Investi-tionszuschüssen gefördert.
		b) Das Programm ist am 31. Dezember 1970 abgeschlossen worden. Für die bis u. dahin in die Förderung einbezogenen Heizwerke stehen Ausgabereste zur
		c) Verfügung. Die im Rahmen des Förderungsprogramms bewilligten Beihilfen dürfen bis zum Schluß des Haushaltsjahres 1976 abgewickelt werden. Vom Bund sind von 1965 bis 1971 50,5 Millionen DM bereitgestellt worden.
Z 4,0	Z 39,0	a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus, die in-folge von Stilllegungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 und 5 000 DM beträgt.
Z 4,0	Z 39,0	b) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergibt sich für den Bereich des u. Steinkohlenbergbaus aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Ge-sundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlen-bergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaus sind Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BANz. Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 12. Novem-ber 1971 (BANz. Nr. 218 vom 24. November 1971). Das Kohlegesetz ist bis zum 31. Dezember 1977 befristet.
		Der Ausgabebedarf wird durch den Umfang von Stilllegungen bestimmt und hängt deshalb in starkem Maße von der weiteren Entwicklung des Kohle-marktes ab (vgl. hierzu lfd. Nr. 48).



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
73,0	139,0	
Z 73,0	Z 139,0	a) Älteren Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1976 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten.
		b) Der Gesamtausgabebedarf für das Programm und dessen Laufzeit ist von den u. Anpassungsmaßnahmen abhängig, die im Steinkohlenbergbau in den nächsten Jahren erforderlich werden. Die Bundesländer, in denen Bergbau betrieben wird, beteiligen sich mit einem Drittel an den Ausgaben.
13,9	13,7	
Z 11,4	Z 11,2	a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Betriebseinschränkungen, Teilstilllegungen oder Stilllegungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.
D 2,5	D 2,5	Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungsentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und durch EGKS aufgebracht. Außerdem erhalten Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln.
		b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.
		c) Bis einschließlich 1972 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 249,3 Millionen DM für Anpassungsbeihilfen und 42,7 Millionen DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 292,0 Millionen DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 126,5 Millionen DM und der Bund 164,5 Millionen DM getragen.
		Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden nach Grund und Höhe durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien — insbesondere im Steinkohlenbergbau — bestimmt.
<b>905,8</b>	<b>1 503,6</b>	
Z 830,8	Z 1426,6	
S 72,5	S 74,5	
D 2,5	D 2,5	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	<b>2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung</b>			
68	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Erdölversorgung  09 02 <hr/> 862 04	A	73,6 D 73,9	22,9 D 22,9
69	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen  09 02 <hr/> 892 07	A	4,7 Z 4,7	5,5 Z 5,5
68 und 69	<b>Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung insgesamt</b>		<b>78,3</b> Z 4,7 S — D 73,6	<b>28,4</b> Z 5,5 S — D 22,9

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
60,0	72,0	
D 60,0	D 72,0	<p>a) Das Förderungsprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderungsprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften.</p> <p>b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, in den Jahren 1970 bis 1974 insgesamt 575 Millionen DM bereitzustellen.</p> <p>c) Die DEMINEX hat inzwischen Konzessionen bzw. Beteiligungen an Konzessionen in Kanada, Trinidad, Guyana, Nigeria, Senegal, Indonesien, Peru und im britischen Festlandssockel der Nordsee erworben.</p> <p>Von 1969 bis Mitte 1973 sind Darlehensverträge über 234,4 Millionen DM abgeschlossen worden. Für neue Projekte mit einem Volumen von 183,9 Millionen DM wurden der DEMINEX Förderungswürdigkeitserklärungen erteilt.</p>
13,5	15,0	
Z 13,5	Z 15,0	<p>a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Regelfall Zuschüsse bis zur Höhe von 50 v. H. der Kosten für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Im Inland kann auch die Aufsuchung von Erdgaslagerstätten sowie Entwicklung und Erprobung moderner Methoden und Geräte gefördert werden.</p> <p>b) Das Programm ist nicht befristet.</p> <p>c) Das Programm Teil Ausland ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen.</p>
<b>73,5</b>	<b>87,0</b>	
Z 13,5	Z 15,0	
S —	S —	
D 60,0	D 72,0	

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>3. Luftfahrttechnik, Elektronische Datenverarbeitung und Innovation</b>			
70	Förderung der Luftfahrttechnik	P	190,0	210,0
	09 02		Z 190,0	Z 210,0
	662 41			
	683 41			
	892 41			



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
215,0	244,0	a) Die Förderungsmaßnahmen sollen der Luftfahrtindustrie der Bundesrepublik Deutschland die Durchführung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen sowie den Aufbau einer von militärischen Aufträgen weitgehend unabhängigen zivilen Flugzeugfertigung ermöglichen. Die Entwicklungen werden vorzugsweise in europäischer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt, deren bedeutendste Vorhaben z. Z. die Projekte „Airbus“ und „VFW 614“ sind.
Z 215,0	Z 238,0	Vor allem die letztgenannten Großprojekte müssen sich in den kommenden Jahren am Markt bewähren. Dabei sind unverhältnismäßig große Startschwierigkeiten zu erwarten, die sich u. a. aus den jüngsten Paritätsänderungen und unterschiedlichen Kostensteigerungsraten in den USA und Europa ergeben. Zur Überwindung der Anlaufschwierigkeiten hat das Kabinett für den Airbus gewisse Absatzhilfen zunächst bei Flugzeugverkäufen bis zum 31. Dezember 1977 vorgesehen (100 Flugzeuge).
	S 6,0	b) Die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung ziviler Flugzeuge sind nicht befristet. Die Vermarktungshilfen werden nur für einzelne Projekte auf Antrag gewährt.
		c) Seit Aufnahme der Förderung der Entwicklung im Jahre 1963 wurde bisher rd. 1 Milliarde DM ausgezahlt. Die beiden Großprojekte „Airbus“ und „VFW 614“ befinden sich in der Flugerprobung. Mit der Vermarktung dieser Entwicklungsvorhaben ist begonnen worden. Erste Bestellungen und Optionen liegen vor.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
71	Förderung der marktnahen DV-Entwicklung		P	53,8	36,8
	bis 1972:	ab 1973:	Z	53,8	Z 36,8
	09 02	30 04			
	683 31	683 31			
	685 31	685 31			
72	Förderung von Entwicklung und damit zusammenhängender Forschung in der Westberliner Industrie		P	3,7	5,3
			Z	3,7	Z 5,3
	09 02				
	685 18				

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
47,0	50,0	
Z 47,0	Z 50,0	a) Das Förderungsprogramm dient der marktorientierten technischen Entwicklung von Gerät und Programmen der Elektronischen Datenverarbeitung. Die Zuschüsse betragen bis zu 25 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 35 v. H. der Projektkosten. Sie sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen.
		Ferner werden weitestmöglich standardisierte und vielfach verwendbare Anwendersysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen bis zu 40 v. H. der Projektkosten gefördert.
		b) Im Rahmen des 2. DV-Programms der Bundesregierung ist die Fortsetzung der Förderung der marktnahen technischen Entwicklung von EDV-Anlagen zunächst bis 1976 vorgesehen.
		c) Seit Beginn des Programms im Jahre 1967 wurden bis Ende 1972 insgesamt rd. 207 Millionen DM ausgezahlt.
		Die Förderung der marktnahen technischen Entwicklung von Gerät und Programmen hat bereits zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beigetragen, muß jedoch — in ständiger Anpassung in die sich wandelnden Forderungen des Marktes und an die schnelle technische Entwicklung — mit Zielrichtung auf ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse auf dem EDV-Markt weitergeführt werden.
		Die Förderung der Entwicklung standardisierter Anwendersysteme ist im Spätjahr 1970 angelaufen. Einige Projekte konnten bereits abgeschlossen werden. Die entstandenen Software-Pakete werden am Markt angeboten. Nähere Einzelheiten enthält eine Zusammenstellung, die beim Bundesministerium für Forschung und Technologie, 53 Bonn, Postfach, angefordert werden kann. Diese Maßnahmen müssen in den Folgejahren fortgesetzt werden, um den steigenden Bedarf zu befriedigen und divergierende Entwicklungen zu verhindern.
6,0	7,0	
Z 6,0	Z 7,0	a) Die Zuschüsse dienen dazu, im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftskraft Berlins der dort ansässigen Industrie einen Anreiz zur Durchführung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Forschungsvorhaben zu geben. Die Eigenbeteiligung der Berliner Industrie muß mindestens 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> v. H. betragen. Die Mittel sind im Erfolgsfall zurückzuzahlen.
		b) Das Programm ist nicht befristet.
		c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 180 Entwicklungsvorhaben gefördert werden konnten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
73	Förderung der auf technisch-wirtschaftliche Zwecke gerichteten Forschung und Entwicklung		P	35,3	35,9
	bis 1972:	ab 1973:		Z 35,3	Z 35,9
	09 02	09 02			
	685 16	685 16			
74	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung		P	—	3,9
	1972:	ab 1973:			Z 3,9
	enthalten in				
	09 02	09 02			
	685 16	685 20			
70 bis 74	<b>Luftfahrttechnik, Elektronische Datenverarbeitung und Innovation insgesamt</b>			<b>282,8</b>	<b>291,9</b>
				Z 282,8	Z 291,9
				S —	S —
				D —	D —

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
41,0	41,0	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und der Gemeinschaftsentwicklung sowie der Förderung von Sonderforschungsprogrammen. Die Zuschüsse kommen überwiegend Mittel- und Kleinunternehmen zugute.
Z 41,0	Z 41,0	b) Das Programm ist nicht befristet.
		c) Bei der in ständigem Wachstum begriffenen Gemeinschaftsforschung soll künftig die Förderung von Maßnahmen zur optimalen Verwertung der Forschungsergebnisse für die Bedürfnisse der Praxis stärker in den Vordergrund treten.
		In den kommenden Jahren ist mit gleich hohen Ausgaben zu rechnen.
8,0	9,0	a) Neu entwickelte technologische Verfahren und Produkte sollen schneller einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es werden Zuschüsse für Erstinnovationen gewährt, die mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und an deren Finanzierung sich die Unternehmen angemessen beteiligen. Die Zuschüsse kommen überwiegend Klein- und Mittelunternehmen zugute.
Z 8,0	Z 9,0	b) Das Programm ist nicht befristet.
		c) Die geförderten Vorhaben haben 2 bis 3 Jahre Laufzeit. Die Förderung begann 1972. Endgültige Erfahrungen liegen daher noch nicht vor. Der bisherige Verlauf der Förderung gibt zu wesentlichen Änderungen keinen Anlaß.
<b>317,0</b>	<b>351,0</b>	
Z 317,0	Z 345,0	
S —	S 6,0	
D —	D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	<b>3. Regionale Strukturmaßnahmen</b>			
75	Zuschüsse für betriebliche Investitionen, zur Zinsverbilligung von Rationalisierungs- und Umstellungsdarlehen an gewerbliche Produktionsbetriebe sowie für Frachtbeihilfen an gewerbliche Betriebe.	A	153,4	184,6
			Z 148,5	Z 182,3
			S 4,9	S 2,3
	1971:	ab 1972:		
	09 02	09 02		
	892 51	892 51		
	892 71	892 71		
	662 51	662 51		
	652 51	652 51		
		882 81		

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
194,0	195,6	
Z 194,0	Z 195,6	<p>a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um die betrieblichen Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die mit Priorität dem Zonenrandgebiet und mit eigenem Haushaltsansatz dem Saarland (für 1971 und 1972) zugute kommen. Wirtschaftlich und strukturell schwach entwickelte Gebiete sollen in ihrer Leistungskraft nachhaltig gesteigert werden. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen. Das Schwergewicht dieser Hilfen liegt z. Z. in Finanzierungserleichterung für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen für gewerbliche Produktionsbetriebe. Seit 1969 werden diese Hilfen nur noch in der Form von Zuschüssen gewährt. Die Rationalisierungshilfen dienen der Anpassung der Wirtschaft in den Fördergebieten an die ökonomische Entwicklung. Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern.</p> <p>b) Die Maßnahmen laufen bereits seit 1951. Sie sind nicht befristet. Ab 1972 wird die bisherige regionale Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Frachthilfe entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) von Bund und Ländern gemeinsam weitergeführt.</p> <p>c) Die seit 1969 erfolgte Koordinierung und Intensivierung der regionalen Strukturpolitik in Regionalen Aktionsprogrammen hat die Effizienz dieser Hilfen wesentlich gesteigert. Dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind die Regionalen Aktionsprogramme zugrunde gelegt worden. Damit wird die Kontinuität in der regionalen Wirtschaftsförderung gewahrt. Im Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe wird z. Z. an dem Aufbau einer permanenten Erfolgskontrolle gearbeitet.</p>

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
76	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West)  11 02 <hr/> 681 02	E	36,1 Z 36,1	30,8 Z 30,8
75 und 76	<b>Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt</b>		<b>189,5</b> Z 184,6 S 4,9 D —	<b>215,4</b> Z 213,1 S 2,3 D —



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
36,3	36,0	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Umzugskosten).
Z 36,3	Z 36,0	b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 10. Februar 1970 (BAnz. Nr. 33). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
		c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften zu stabilisieren. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich März 1973 haben insgesamt 265 100 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.  Die Ausgaben werden auch künftig in etwa gleicher Höhe anfallen.
<b>230,3</b>	<b>231,6</b>	
Z 230,3	Z 231,6	
S —	S —	
D —	D —	

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>5. Sonstige Maßnahmen</b>			
77	Finanzierungshilfe für die Wertindustrie  09 02 <hr/> 662 03	E	29,5 S 29,5	37,1 S 37,1
78	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unter- nehmen im Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststätten- gewerbe, Verkehrsgewerbe und im sonstigen Gewerbe und in Kleinbetrieben der Industrie  09 02 <hr/> 685 10 685 12 685 13	A	27,3 Z 27,3	32,7 Z 32,7

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
66,9	98,9	a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Werften der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften, die ebenfalls staatliche Hilfen erhalten. Die Zuschüsse werden zur Verbilligung von Krediten an die ausländischen Abnehmer der Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt.
S 66,9	S 98,9	b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen von sogenannten Werftprogrammen abgewickelt, die jeweils die Schiffsablieferungen bestimmter Jahre umfassen. Das VII. Werftprogramm mit Aufstockung betrifft Schiffsablieferungen der Jahre 1973 bis 1975. Die finanzielle Abwicklung erstreckt sich bis in das Jahr 1983. Einschließlich der Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind bis 1983 insgesamt rd. 618,5 Millionen DM bereitzustellen.
		c) Die bisherigen Finanzierungshilfen für den Schiffbau haben die Beschäftigung der deutschen Werften sichergestellt. Durch Kabinettsbeschluss vom 22. August 1973 ist die Fortführung dieser Hilfen für die Ablieferungsjahre 1976 bis 1979, erstmals unter Einbeziehung von Aufträgen inländischer Reeder, jedoch unter Ausschluss einer Kumulierung der Werfthilfen mit deutschen Schifffahrtshilfen, festgelegt worden. Das zugrunde gelegte Auftragsvolumen umfaßt insgesamt 9,6 Milliarden DM; für die Förderung sind 538,4 Millionen DM, verteilt auf die Jahre 1976 bis 1987, bereitzustellen. Durch eine strikte Limitierung der Fördermittel und ihre Aufteilung in Einzelplafonds je Unternehmen wird ein verstärkter Anpassungsdruck auf die Werften ausgeübt.
38,5	39,7	a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Informations- und Beratungswesens, der Unternehmerfortbildung und für Kooperationszwecke.
Z 38,5	Z 39,7	b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
		c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die im „Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen“ vorgesehenen Maßnahmen müssen der ökonomisch-technischen Entwicklung angepaßt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM					
1	2		3	4	5
79	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland		A	2,2	1,6
				Z 2,2	Z 1,6
	bis 1972:	ab 1973:			
	09 02	09 02			
	<u>683 25</u>	<u>683 03</u>			
80	Frachthilfe für den Eisenerzbergbau		A	0,6	0,3
				Z 0,6	Z 0,3
	bis 1972:	1973:			
	09 02	09 02			
	<u>683 27</u>	<u>683 05</u>			
81	Maßnahmen zur Förderung des Messewesens		E	0,2	0,2
				Z 0,2	Z 0,2
	09 02				
	<u>685 01</u>				
82	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland		E	5,9	6,3
				Z 5,9	Z 6,3
	09 02				
	<u>686 02</u>				

Haushaltsansatz					
1973	1974				
Soll	Regierungs- entwurf				
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7			8	
Z 2,0	Z 2,0	a) Zielsetzung			
Z 2,0	Z 2,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung			
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung			
		a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und liegen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.			
		b) Die Zuschüsse werden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis von Artikel 67 des deutsch-französischen Saarvertrages und eines deutsch-französischen Notenaustausches erlassen worden sind.			
		c) Da die Gründe, die zur Einführung der Frachtverbilligung geführt haben, weiterhin vorliegen, ist mit Frankreich im Jahre 1972 die Fortführung der Maßnahmen in der bisherigen Form für weitere 5 Jahre, beginnend am 1. Januar 1972, vereinbart worden.			
Z 0,3	—	a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für inländische Erztransporte. Sie sind anlässlich der Frachttariferhöhungen der Deutschen Bundesbahn mit Wirkung vom 1. November 1968 eingeführt worden und sollen den strukturellen Anpassungsprozeß des Erzbergbaus erleichtern helfen.			
Z 0,3	—	b) Die Frachthilfe ist degressiv gestaltet und wird letztmalig 1973 gewährt.			
		u.			
		c)			
Z 0,2	Z 0,2	a) Mit den Zuschüssen beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben.			
Z 0,2	Z 0,2	b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.			
		c) Der Erfolg der bisherigen Förderung ist quantitativ nicht meßbar, muß aufgrund der Berichte der Auslandsmissionen der Bundesrepublik Deutschland und des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (AUMA) jedoch angenommen werden. Eine Änderung der Förderung wird nicht erwogen.			
Z 8,0	Z 8,8	a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Außenhandels und der Auslandsinvestitionen. Aus den Mitteln werden bestehende Auslandshandelskammern unterstützt, Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandskammern geleistet und Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von in der Wirtschaft des Auslands einflußreichen Persönlichkeiten zu Besuchsreisen in der Bundesrepublik Deutschland.			
Z 8,0	Z 8,8	b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.			
		c) Die Auslandshandelskammern haben sich als Instrument der bilateralen Wirtschaftsförderung bewährt und konnten nach Zahl und Qualität weiter ausgebaut werden. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte festgehalten werden.			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
83	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest“  09 02 <u>685 22</u>	E	5,0 Z 5,0	5,5 Z 5,5
84	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuf- lichen Existenz einschl. Verwaltungskosten 11 02 <u>662 01</u>	S	3,2 S 3,2	3,6 S 3,6
85	Aufbaudarlehen und Zuschüsse für Deutsche aus der DDR mit Ostberlin  06 40 863 04 863 05 863 06 893 05	S	1,1 Z 0,1 D 1,0	1,2 Z 0,1 D 1,1
86	Förderung der Wochenschauen  1971:   ab 1972: 04 03   04 03 <u>685 03</u>   <u>683 01</u>	E	0,8 Z 0,8	0,9 Z 0,9

Haushaltsansatz				
1973	1974			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter				
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen				a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen				b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM				
6	7			8
Z 6,0	Z 6,4			a) Die Zuschüsse dienen der finanziellen Unterstützung der „Stiftung Waren- test“, die vom Bund als alleinigem Stifter zur Unterrichtung der Öffentlich- keit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen gegründet worden ist.
Z 6,0	Z 6,4			b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
				c) Die Stiftung kann sich nicht in vollem Umfang durch eigene Einnahmen finan- zieren, ohne den beabsichtigten Zweck einer möglichst breiten Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Nutz- und Gebrauchswert von Waren und Dienst- leistungen zu gefährden. Deshalb müssen auch künftig Bundesmittel bereit- gestellt werden.
S 4,6	S 4,9			a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Gründung oder Festlegung einer selbständigen Existenz für Angehörige freier Berufe. Die Zinszuschüsse wer- den für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene und von der Lastenausgleichs- bank verbürgte Darlehen gewährt.
S 4,6	S 4,9			b) Das Zinsverbilligungsprogramm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Dezember 1962, zuletzt geändert am 19. März 1970 (BAnz. Nr. 58), durchgeführt und ist nicht befristet.
				c) 1971 wurden rd. 5600, 1972 rd. 6300 und 1973 rd. 6770 Angehörige der freien Berufe durch einen Zinszuschuß zur Gründung ihrer Existenz (in wenigen Einzelfällen auch zur Festigung) gefördert. In den kommenden Jahren ist mit etwa gleich hohen Ausgaben zu rechnen.
Z 1,4	Z 1,4			a) Die Aufbaudarlehen und Zuschüsse dienen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der Landwirtschaft, in der gewerblichen Wirt- schaft und in freien Berufen.
Z 0,1	Z 0,1			b) Die Leistungen erfolgen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfe- u. gesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682). Sie sind nicht
D 1,3	D 1,3			c) befristet.
Z 0,9	Z 0,5			a) Die Zuschüsse sollen die wirtschaftliche Existenz der Wochenschaufirmen, die durch den Wettbewerb mit dem Fernsehen in eine schwierige Lage geraten sind, sichern helfen. Zu diesem Zweck erhalten die Wochenschauen Zuschüsse zu ihren Produktionen.
Z 0,9	Z 0,5			b) Die Förderung wird vorübergehend gewährt.
				c) Die Förderung hat dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Wochenschaufirmen zu mildern.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
87	Übergangshilfe des Bundes zum Ausgleich der Arbeit- geberaufwendungen für Kleinbetriebe nach dem Lohnfort- zahlungsgesetz  11 13 ----- 656 03	E	152,5 Z 152,5	102,1 Z 102,1
77 bis 87	<b>Sonstige Maßnahmen insgesamt</b>		<b>228,3</b> Z 194,6 S 32,7 D 1,0	<b>191,5</b> Z 149,7 S 40,7 D 1,1
48 bis 87	<b>Summe II.: Gewerbliche Wirtschaft ohne Verkehr</b>		<b>1 059,0</b> Z 924,2 S 60,2 D 74,6	<b>1 184,8</b> Z 1090,7 S 70,1 D 24,0



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
76,3	3,8	
Z 76,3	Z 3,8	a) Kleinbetriebe (mit bis zu zwanzig Arbeitnehmern) erhalten von den gesetzlichen Krankenkassen 80 v. H. der von ihnen geleisteten Aufwendungen für die Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen erstattet. Die Finanzierung dieser Erstattungen wird durch eine Umlage, die von diesen Kleinbetrieben erhoben wird, sichergestellt. Um den Umlagesatz in den ersten Jahren nach Einführung der Lohnfortzahlung niedrig zu halten, gewährt der Bund degressiv gestaffelte Übergangshilfen.
		b) Die Übergangshilfen werden nach Artikel 4 § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes u. vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) gezahlt und laufen 1973 aus. 1974 Restbetrag.
		c)
<b>205,1</b>	<b>166,6</b>	
Z 132,3	Z 61,5	
S 71,5	S 103,8	
D 1,3	D 1,3	
<b>1 731,7</b>	<b>2 339,8</b>	
Z 1523,9	Z 2079,7	
S 144,0	S 184,3	
D 63,8	D 75,8	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	<b>III. Verkehr</b>			
	<b>1. Schifffahrt</b>			
88	Abwrackhilfen für Küstenmotorschiffe bis zu 300 BRT  12 02 <hr/> 697 03	A	7,2 Z 7,2	2,2 Z 2,2
89	Abwrackhilfen für die mittelständische Binnenschifffahrt  12 02 <hr/> 697 02	A	8,8 Z 8,8	4,5 Z 4,5
90	Neubauhilfen für Handelsschiffe  12 02 <hr/> 862 01 892 02	A	81,9 Z 81,9	56,3 Z 56,3
88 bis 90	<b>Schifffahrt insgesamt</b>		<b>97,9</b> Z 97,9 S . D .	<b>63,0</b> Z 63,0 S . D .



noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
91	<b>2. Sonstige Maßnahmen</b>  Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrand- gebiet und in den Frachthilfegebieten  12 02 ----- 683 01	E	0,8 Z 0,8	0,8 Z 0,8
92	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn)  12 02 ----- 682 07	E	7,9 Z 7,9	7,4 Z 7,4
93	Betriebshilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Per- sonennahverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost)  12 02 ----- 682 08	E	—	Z 48,9 48,9

Haushaltsansatz	
1973	1974
Soll	Regierungs- entwurf
darunter	
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	
S = Schuldendiensthilfen	
D = Darlehen	
in Millionen DM	
6	7

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Z	2,0	Z	3,0
Z	2,0	Z	3,0

- a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen des Werkfernverkehrs, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind.
- b) Die Zuschüsse werden aufgrund des Artikels 9 Abs. 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom . . . (BGBl. I S. . . .) gezahlt. Sie sind unbefristet.
- c) Um den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten teilweise von der Mineralölsteuer zu entlasten, wird eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl gewährt, das zum Antrieb von Lastkraftwagen bei Beförderungen im Werkfernverkehr verbraucht worden ist. Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1963 6,90 DM für 100 Liter Gasöl.

Z	13,7	Z	29,9
Z	13,7	Z	29,9

- a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen beitragen, die der gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen mit schienengebundenen Fahrzeugen dienen.
- b) Die Förderungsmaßnahme erfolgt aufgrund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Dritten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen vom . . . (BGBl. I S. . . .). Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Um die unter a) genannten Betriebe von der Mineralölsteuer zu entlasten, wird ihnen eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl gewährt. Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1973 41,15 DM für 100 Liter verbrauchten Gasöls.

Z	175,0	Z	204,0
Z	175,0	Z	204,0

- a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs beitragen.
- b) Die Förderungsmaßnahme erfolgt aufgrund des Artikels 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom . . . (BGBl. I S. . . .). Die Maßnahme ist nicht befristet.
- c) Um die Verkehrsbetriebe von der Mineralölsteuer zu entlasten, wird ihnen eine Betriebsbeihilfe gewährt für versteuertes Gasöl, Flüssiggas und Erdgas, das für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr und im Schülerverkehr verbraucht worden ist.  
  
Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1973 für den Verbrauch von 100 Liter Gasöl 41,15 DM, 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 61,25 DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
94	Betriebszuschuß an die Lübecker Hafengesellschaft  12 02 <hr/> 682 06	E	0,6 Z 0,6	0,5 Z 0,5
95	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Ber- lin und dem Bundesgebiet einschl. besonderer Hilfsmaß- nahmen  bis 1972:   ab 1973: 60 05   60 05 <hr/> 676 01   <hr/> 676 01 683 01   683 01 688 01   688 01 862 01	S	180,0 Z 180,0	307,4 Z 307,4
96	Erstattungen im Verkehr mit der DDR  bis 1973:   1974: 60 05   60 04 <hr/> in 683 01   <hr/> 681 01	S	14,5 Z 14,5	17,6 Z 17,6







Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
40,0	40,0	a) Es handelt sich um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Ostberlin leistet und vom Bund erstattet werden.
Z 40,0	Z 40,0	b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Entsprechend der Entwicklung des Reiseverkehrs muß mit steigenden Ausgaben gerechnet werden.
<b>551,1</b>	<b>605,3</b>	
Z 546,1	Z 605,3	
S —	S —	
D 5,0	D —	
<b>611,1</b>	<b>665,3</b>	
Z 606,1	Z 665,3	
S —	S —	
D 5,0	D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>IV. Städtebau und Wohnungswesen</b>			
	<b>1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau</b>			
98	Langfristiges Wohnungsbauprogramm	S	64,9	155,7
	1971:	ab 1972:	D 64,9	Z 3,3
	25 02	25 02		D 152,4
	661 13	661 13		
	852 13	852 13		
	852 14	852 14		
	661 15	661 15		
	852 15	852 15		
		27 02		
		852 11		
99	Förderung des Wohnungsbaues nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 19 a alter Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	S	34,5	123,7
			S 10,4	S 12,8
			D 24,1	D 110,9
	25 03			
	622 26			
	622 27			
	852 26			



n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
100	Darlehen an Länder zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden  25 02 852 02	S	9,0 D 9,0	1,7 D 1,7
101	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlin- gen aus der DDR und Ostberlin sowie der ihnen gleich- gestellten Personen einschl. der Gewährung von Aufbau- darlehen  25 02      06 40 622 22      863 03 852 22	S	149,5 S 11,1 D 138,4	317,8 S 69,8 D 248,0
102	Darlehen an Länder zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen  25 03 852 06	S	43,2 D 43,2	47,9 D 47,9

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	
1973	1974		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
—	—	a) Zielsetzung	
—	—	b) Rechtsgrundlage, Befristung	
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
210,8	165,4	a) Das Programm diene der Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes sozial schwacher Hauseigentümer.	
S 133,8	S 103,9	b) Die Zielsetzung, die Instandhaltung und Modernisierung des Althausbesitzes u. zu fördern, wird im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms	
D 77,0	D 61,5	c) weiter gefördert (vgl. lfd. Nr. 98).	
		a) Der Bund beteiligte sich bis 1970 an der Finanzierung des von den Ländern geförderten Wohnungsbaues zugunsten der Flüchtlinge aus der DDR und Ost-Berlin, der Aussiedler sowie der ihnen Gleichgestellten durch die Bereitstellung von Darlehen und auf 5 Jahre befristeten Zinszuschüssen; ab 1971 beteiligt sich der Bund mit Darlehen und einmaligen Zuschüssen.	
		b) Das Programm ist nicht befristet.	
		c) Von 1953 bis Ende 1972 sind rd. 7,0 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung von über 2,2 Millionen Personen des zu berücksichtigenden Personenkreises bereitgestellt worden. Von den über 2,1 Millionen Flüchtlingen und Aussiedlern sind mit Stand vom 30. September 1972 über 2,1 Millionen Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden, davon unmittelbar rd. 1,1, mittelbar rd. 1,0 Personen.	
		In dem Ansatz des Jahres 1972 sind 150 Millionen DM enthalten, die von der Bundesanstalt für Arbeit zur Entlastung des Bundeshaushalts 1967 gewährt worden und nun durch Darlehen abzulösen sind.	
59,7	55,0	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum, der den Bedürfnissen alter, nicht mehr erwerbstätiger alleinstehender Personen und Ehepaare entspricht.	
D 59,7	D 55,0	b) Das Programm ist nicht befristet.	
		c) In der Zeit von 1968 bis 1972 wurden 39 615 Wohnungen und 43 952 Wohnheimplätze gefördert.	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972		
			Ist	Ist		
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM						
1	2	3	4	5		
103	Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues (ohne Studentenwohnheime — vgl. lfd. Nr. 104)	S	21,7 D 21,7	50,7 D 50,7		
	25 03					
	852 36					
	853 36					
	861 36					
	862 36					
	863 36					
104	Förderung des Studentenwohnraumbaues	S	34,2 Z 20,7 D 13,5	58,9 Z 58,9		
	1971:					
	15 02					
	882 11					
	1972:					
	31 03					
	882 05					
	882 06					
	25 03					
	in 852 36					
	1973:					
	31 05					
	882 05					
	1974:					
	31 05					
	882 05					

Haushaltsansatz				
1973	1974			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7			8
32,1	45,6			a) Zielsetzung
D 32,1	D 45,6			b) Rechtsgrundlage, Befristung
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
				a) Die Mittel dienen der Finanzierung von Schwesternwohnheimen, von Wohnungen für große Familien, von Kleinsiedlungen und zur Beseitigung von Wohnungsnotständen.
				b) Das Programm ist nicht befristet.
				c) In der Zeit von 1968 bis 1972 wurden mit Bundesmitteln mitgefördert:
				Schwesternwohnheime:
				510 Wohnungen
				28 277 Wohnheimplätze
				Wohnungen zur Beseitigung von Wohnungsnotständen und Kleinsiedlungen:
				2 718 Familienheime
				20 400 Mietwohnungen
				2 285 Kleinsiedlungen
				Wohnungen für große Familien:
				10 322 Familienheime
				Wohnungen für Körperbehinderte:
				959 Familienheime
				556 Mietwohnungen
				1 453 Wohnheimplätze
87,0	90,0			a) Durch die Mitfinanzierung des Wohnraumbaues soll die Versorgung der Studenten mit Wohnraum verbessert werden.
Z 87,0	Z 90,0			b) Das Programm ist nicht befristet.
				c) Von 1952 bis 1972 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt über 338 Millionen DM Bundesmittel aufgewendet worden. Von dem am 1. Januar 1973 festgestellten Bestand von 62 739 Studentenwohnheimplätzen wurden 53 698 mit Bundesmitteln gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
105	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen  25 03 661 06 861 06	S	10,7 S 0,7 D 10,0	10,7 S 0,7 D 10,0
106	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung  25 03 661 07	S	13,3 S 13,3	11,0 S 11,0



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
10,8	10,8	a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
S 0,8	S 0,8	b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauprüfungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993). Die Maßnahme ist nicht befristet.
D 10,0	D 10,0	c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 30. Juni 1973 konnte der Bau von rd. 165 874 Wohnungen gefördert werden.
6,1	7,0	a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung, namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
S 6,1	S 7,0	b) Die Förderungsmaßnahmen sind nicht befristet.
		c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Vom Beginn der Aktion (1959) bis 30. Juni 1973 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für den Bau von rd. 256 875 Wohnungen gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
107	Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativ- bauten  25 03 <hr/> 685 76 852 76	S	35,5 Z 1,9 D 33,6	27,0 Z 1,5 D 25,5
108	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für auslän- dische Arbeitnehmer  11 09 <hr/> 852 01	S	2,8 D 2,8	4,0 D 4,0

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs-entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat-tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
21,3	21,5	a) Die Mittel dienen zur Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Versuchs- und Vergleichsbauten, die der Erprobung der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Bau- und Stadtforschung dienen und von Demonstrativmaßnahmen, die als vorbildliche umfassende Anwendungsmaßnahmen be-währte Erfahrungen praktisch verbreiten.
Z 1,5	Z 1,5	b) Das Programm ist nicht befristet.
D 19,8	D 20,0	c) Im Jahre 1972 wurden 2 560 Wohnungen gefördert. Als Einzelmaßnahmen mit städtebaulich und gebäudeplanerisch zukunftsweisenden Akzenten sind besonders zu nennen: Neue Stadt Wulfen, Heidelberg-Emmertersgrund, Stutt-gart-Hofen, Neugereut, Bremen-Tenever und Würzburg-Heuchelhof. Bei Er-probung und Darstellung der Ergebnisse aus der stark fortschreitenden wissenschaftlichen Bau- und Stadtforschung konnten bis zu 20 v. H. Kosten-einsparungen und eine Senkung des Arbeitsaufwandes bis zu 30 v. H. erzielt und demonstriert werden. Künftig wird es im Rahmen städtebaulicher Schwerpunktmaßnahmen vornehmlich bei der Entwicklung zur teilintegrierten Stadt zu einer noch stärkeren Verflechtung der Ergebnisse der wissenschaft-lichen Bau- und Stadtforschung kommen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Stadtbausysteme, die durch Nutzung der Serienvorteile wirtschaftlich her-gestellt werden können. Im Rahmen von Versuchs- und Vergleichsbauten werden auch Ergebnisse der BMBau-Wettbewerbe „Flexible Wohnungsgrund-risse“, „Elementa“ und INTEGRA realisiert. Gegenstand des 1973 entschie-denen städtebaulichen Grundsatzwettbewerbs sind Planungs- und Bau-strukturen, die mit Hilfe von marktgängigen, produktionsreifen oder ent-wicklungsfähigen Bausystemen zur Lösung kernstädtischer Probleme bei-tragen können. Grundstücke wurden von zahlreichen Städten im Einverneh-men mit den Bundesländern zur Verfügung gestellt.
5,0	5,0	a) Die Mittel dienen als Finanzierungshilfen für den Bau von Familienwohnun-gen für in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeit-nehmer. Die Ausgaben sollen die Gesamtfinanzierung von Familienwohnun-gen ergänzen, die mit Finanzierungshilfen der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Je Wohnung wird ein Darlehen bis zu 7 500 DM gewährt.
D 5,0	D 5,0	b) Das Programm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen vom 9. November 1965 (BANz. 1966 Nr. 34) durchgeführt und ist nicht be-fristet.
		c) Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen im Jahre 1966 bis einschließlich 1972 wurden vom Bund rd. 23 Millionen DM bereitgestellt und rd. 3 900 Wohnun-gen gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel		1971	1972
			Ist	Ist
			darunter	
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen			S = Schuldendiensthilfen	
		D = Darlehen		
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
109	Förderung des Wohnungsbaues in den Ländern	S	4,9	3,2
	1971:   1972:		S 4,7   S 3,1	
	25 03   25 03		D 0,2   D 0,1	
	<u>662 86</u>   <u>662 86</u>			
	862 86   862 96			
110	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“	S	10,7	7,0
	25 03		S 10,7   S 7,0	
	<u>661 56</u>			
	662 56			
111	Darlehen an Länder zur Förderung von Evakuierten	S	0,5	1,5
	25 02		D 0,5   D 1,5	
	<u>852 04</u>			
112	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	S	23,1	18,1
	1971:   ab 1972:		S 23,1   S 18,1	
	25 02   25 02			
	<u>622 72</u>   <u>661 01</u>			
	661 72			
113	Zinsen für die von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Darlehen	S	9,5	1,6
	25 02		S 9,5   S 1,6	
	<u>622 01</u>			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Die Mittel dienen der Schaffung von Wohnraum, der für breite Schichten des Volkes bestimmt und geeignet ist. b) Die Programme sind ausgelaufen. u. c)
11,2 S 11,2	10,5 S 10,5	a) Die Programme dienen der Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen. Die Zinszuschüsse werden jeweils auf die Dauer von längstens sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinslicher Kapitalmarktdarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals für die zu fördernden Baumaßnahmen aufgenommen wurden. b) Die Förderungsprogramme sind ausgelaufen. Die finanzielle Abwicklung der u. bestehenden Verpflichtungen erstreckt sich bei einem stufenweisen Rückgang c) der erforderlichen Haushaltsmittel bis 1979.
—	—	a) Die Darlehen dienen zur Schaffung von Wohnraum für Evakuierte. b) Das Programm entsprach der Verpflichtung nach § 9 Abs. 6 des Bundes-u. evakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1866). c) Mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ist das Programm ausgelaufen und wird nur noch abgewickelt.
25,9 S 25,9	16,0 S 16,0	a) Das Programm diene der Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes sozial schwacher Hauseigentümer. Die Mittel dienen zur Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für Zinsen und Tilgungen von auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen. b) Die ausgewiesenen Beträge dienen der Abwicklung bisheriger Programme. u. Die Zahlungen laufen degressiv aus. Die Zielsetzung, die Instandhaltung und c) Modernisierung des Althausbesitzes zu fördern, wird im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms weiter gefördert (vgl. lfd. Nr. 98).
—	—	a) Zur Entlastung des Bundeshaushalts 1967 bei Kap. 25 02 Tit. 582 a (Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen) gewährte die Bundesanstalt für Arbeit den Ländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Darlehen von insgesamt 150 Millionen DM. Diese Darlehen dienten zur Teilabdeckung der vom Bund in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen. Der Bund stellte den Ländern die zur Verzinsung der Darlehen erforderlichen Mittel zur Verfügung. b) Die Zinszahlungen sind 1972 ausgelaufen. u. c)

## noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
114	Darlehen an Länder zur Konjunkturbelebung durch Förde- rung des sozialen Wohnungsbaues  25 02 852 03	S	2,1 D 2,1	0,8 D 0,8
115	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Mo- dernisierung von Wohngebäuden  25 02 622 92 661 92 852 92	S	90,8 S 85,8 D 5,0	94,4 S 83,7 D 10,7
116	Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerb- lichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Woh- nungsbaues  bis 1973:   1974: 25 02   25 02 622 82   661 02 661 82	S	0,4 S 0,4	0,3 S 0,3
117	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten  25 02 652 02	S	0,2 Z 0,2	0,1 Z 0,1
98 bis 117	<b>Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Woh- nungsbau insgesamt</b>		<b>561,5</b> Z 22,8 S 169,7 D 369,0	<b>936,1</b> Z 63,8 S 208,1 D 664,2

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Im Jahre 1967 wurden zur Konjunkturbelebung im Rahmen des ersten Investitionsprogramms Darlehen in Höhe von 150 Millionen DM zur zusätzlichen Förderung des sozialen Wohnungsbaues bereitgestellt. Die finanzielle Abwicklung dieses Programms ist noch nicht abgeschlossen.
		b) Es handelt sich um eine einmalige verstärkte Förderung.
		u.
		c)
67,4	—	a) In den Jahren 1967/1968 wurden zur Konjunkturbelebung im Rahmen des zweiten Konjunkturprogramms rd. 700 Millionen DM zur zusätzlichen Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden bereitgestellt.
S 67,4		b) Es handelte sich um eine einmalige verstärkte Förderung. Die finanzielle u. Abwicklung dieser zusätzlichen Förderung läuft 1973 aus.
		c)
0,4	0,4	a) Im Rahmen dieses Programms wurde im Jahre 1962 bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues die Schaffung gewerblicher Räume des Mittelstandes (Handel, Handwerk, freie Berufe) durch befristete Zinszuschüsse gefördert.
S 0,4	S 0,4	b) Das Programm wurde nicht weiter fortgesetzt. Die Abwicklung bestehender u. Verpflichtungen erfolgt bis 1976.
		c)
0,0	0,0	a) Die Mittel dienen der Förderung von Arbeiterwohnstätten durch Gewährung einer Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten.
Z 0,0	Z 0,0	b) Die Förderung beruht auf § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember u. 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 986). Die Verpflichtung zur Zahlung der Beihilfen
		c) ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 515) auf den Bund übergegangen. Die Zahlungen laufen allmählich aus.
<b>1 019,9</b>	<b>946,8</b>	
Z 124,9	Z 143,1	
S 261,4	S 152,6	
D 633,6	D 651,1	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungs- maßnahmen</b>			
118	Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungs- maßnahmen  25 02  852 12 882 12	S	3,8 Z 3,8	34,0 Z 34,0
119	Studien und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen  25 03  685 66 852 66 882 66	S	20,4 Z 13,6 D 6,8	16,9 Z 10,2 D 6,7
118 und 119	<b>Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen insgesamt</b>		<b>24,2</b> Z 17,4 S — D 6,8	<b>50,9</b> Z 44,2 S — D 6,7



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
135,0	145,0	a) Das Programm dient der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Bund fördert diese Maßnahmen durch Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen an die Länder.
Z 50,0	Z 70,0	b) Das Programm ist nicht befristet. Es erfolgt auf der Grundlage des Städtebau- förderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125). In den kommenden
D 85,0	D 75,0	c) Jahren ist mit einem starken Anstieg der Ausgaben zu rechnen.
16,6	20,0	a) Die Mittel dienen der Teilfinanzierung von Studien und Modellvorhaben, die für künftige Stadt- und Dorferneuerungen beispielgebend und richtungweisend sein sollen. Die Förderung umfaßt die Vorbereitung (Bestandsaufnahme, Untersuchung und Planung) und die Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungen.
Z 8,1	Z 8,0	b) Das Programm ist nicht befristet.
D 8,5	D 12,0	c) Die Studien und Modellvorhaben sind ein wichtiger Teilbereich der angewandten Forschung, die zum Ziel hat, die Ergebnisse der theoretischen Forschung in der Praxis zu erproben und die Erkenntnisse zu verbreiten.  Sie dienen gleichzeitig als begleitende Studie zu den Bundesprogrammen nach StBauFG.  Seit der Aufstellung der Programme StBauFG sind 19 Studien und Modellvorhaben mit den Ländern vereinbart worden. So wurden in jedem Flächenland zwei Vorhaben, davon jeweils eins im ländlichen Raum, und in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg ein Vorhaben begonnen.  Erste Ergebnisse wurden in der Frage der Koordinierung und Bündelung von parallel laufenden Maßnahmen, z. B. Verkehrsmaßnahmen, erzielt.  Neben der Bezuschussung von Untersuchungs-, Planungs- und Ordnungsmaßnahmen wurden 1972 insgesamt 527 Ersatzwohnungen im sozialen Wohnungsbau für Sanierungsbetroffene gefördert.
<b>151,6</b>	<b>165,0</b>	
Z 58,1	Z 78,0	
S —	S —	
D 93,5	D 87,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>3. Wohngeld</b>			
120	Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz	S	417,6	600,6
	25 02		Z 417,6	Z 600,6
	642 01			
	<b>4. Wohnungsfürsorge</b>			
121	Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr)	S	116,1	142,9
	25 02		Z 0,4	Z 0,6
	661 42		S 4,5	S 4,7
	662 42		D 111,2	D 137,6
	663 42			
	671 42			
	861 42			
	862 42			
	863 42			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
600,0 Z 600,0	610,0 Z 610,0	<p>a) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung von angemessenem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten.</p> <p>b) Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637). Nach § 34 dieses Gesetzes haben Bund und Länder das Wohngeld je zur Hälfte zu tragen. Die ausgewiesenen Beträge stellen den auf den Bund entfallenden Anteil dar.</p> <p>c) Neben den Wohnungsbauförderungsmaßnahmen trägt das Wohngeld wesentlich dazu bei, daß breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum zu tragbaren Mieten oder Lasten versorgt werden können. Gegenüber früheren Jahren (1969: 289,4 Millionen DM; 1970: 299,8 Millionen DM) ist das Wohngeld erheblich angestiegen. Dies beruht vor allem darauf, daß auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung auch an Sozialhilfeempfänger Wohngeld zu zahlen ist und außerdem durch das Inkrafttreten des Zweiten Wohngeldgesetzes eine wesentliche Verbesserung der Leistungen eingetreten ist. 1972 haben rd. 1,2 Millionen Haushalte Wohngeld bezogen.</p> <p>Die eingetretene Entwicklung der Wohnkosten macht eine Anpassung des Gesetzes mit materiellen Verbesserungen dringend erforderlich. Eine Neuregelung soll zum 1. Januar 1974 in Kraft treten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes ist vom Bundeskabinett bereits verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet worden.</p> <p>Die Mehrkosten sind im Ansatz für 1974 bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgaben werden in den kommenden Jahren in etwa gleicher Höhe anfallen.</p>
207,8 Z 0,7 S 7,1 D 200,0	200,5 Z 0,7 S 8,6 D 191,2	<p>a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum zu ermäßigten Mieten oder Lasten für Verwaltungsangehörige des Bundes in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Durch die Förderung wird zugleich eine Einsparung von Trennungsgeldern angestrebt. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.</p> <p>b) Das Programm ist nicht befristet und wird entsprechend der Bedarfsentwicklung weiter fortgesetzt.</p> <p>c)</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
122	Maßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr  14 12  661 51 662 51 663 51 663 52 861 51 862 51 863 51	S	350,9 S 15,5 D 335,4	376,8 S 16,2 D 360,6
123	Schaffung von Wohnraum a) für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen und der Abgeordneten sowie für Angehörige der inländischen Presse b) für Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz  durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes  25 02  661 52 662 52 663 52 861 52 862 52 863 52  06 21 863 02	S	0,6 S 0,0 D 0,6	4,1 S 0,0 D 4,1
121 bis 123	<b>Wohnungsfürsorge insgesamt</b>		<b>467,6</b> Z 0,4 S 20,0 D 447,2	<b>523,8</b> Z 0,6 S 20,9 D 502,3
98 bis 123	<b>Summe IV: Städtebau und Wohnungswesen</b>		<b>1 470,9</b> Z 458,2 S 189,7 D 823,0	<b>2 111,4</b> Z 709,2 S 229,0 D 1173,2

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
382,4	372,5	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr zu ermäßigten Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden. Die Förderung verfolgt zugleich das Ziel, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu gewinnen und die Zahlungen von Trennungsgeldern einzuschränken. Das Programm führt zum Teil auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus.
S 23,0	S 23,0	b) Das Programm ist nicht befristet und wird entsprechend der Bedarfsentwick- u. lung fortgesetzt.
D 359,4	D 349,5	c)
3,3	7,4	a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum im Bonner Raum.
S 0,1	S 0,2	b) Das Programm ist nicht befristet und wird entsprechend der Bedarfsentwick- u. lung weiter fortgesetzt.
D 3,2	D 7,2	c)
<b>593,5</b>	<b>580,4</b>	
Z 0,7	Z 0,7	
S 30,2	S 31,8	
D 562,6	D 547,9	
<b>2 365,0</b>	<b>2 302,2</b>	
Z 783,7	Z 831,8	
S 291,6	S 184,4	
D 1289,7	D 1286,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	<b>V. Sparförderung und Vermögensbildung</b>			
124	Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz	S	1 346,0	1 031,1
	60 04		Z 1 346,0	Z 1 031,1
	698 01			
125	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	S	1 070,8	1 251,6
	25 02		Z 1 070,8	Z 1 251,6
	882 02			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
1 600,0 Z 1 600,0	1 850,0 Z 1 850,0	a) Die Prämien dienen dem Ziel, die Spartätigkeit in breiten Bevölkerungsschichten anzuregen und zu verstärken. Damit soll vor allem in den unteren und mittleren Einkommensschichten die Vermögensbildung aus laufendem Einkommen gefördert werden. Die Förderung des Wohnungsbausparens dient gleichzeitig wohnungspolitischen Zielsetzungen.
1 473,0 Z 1 473,0	1 607,5 Z 1 607,5	b) Die Zahlungen erfolgen auf Grund des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1538) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1677), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925).  Die Prämiengesetze sind nicht befristet. Die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz werden allein vom Bund, die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umfassen somit nur die Hälfte der nach diesem Gesetz zu leistenden Prämien.  Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt dagegen jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfristen. Die relativ niedrigen Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz in 1972 sind auf die durch das Steueränderungsgesetz 1966 um 1 Jahr verlängerten Festlegungsfristen zurückzuführen.
		c) Die geltende Sparförderung ist in den vergangenen Jahren immer stärker in Anspruch genommen worden. Sie weist jedoch erhebliche Mängel auf, weil sie nicht genügend auf die förderungswürdigen Einkommensschichten ausgerichtet und im Laufe der Zeit unübersichtlich geworden ist. Die Beschlüsse der Bundesregierung zur Steuerreform sehen deshalb — auch aus haushaltsmäßigen Gründen — eine stärkere Konzentrierung dieser Förderung auf untere und mittlere Einkommensschichten durch Einführung einer Einkommensgrenze von jährlich 24 000 DM für Ledige und von 48 000 DM für Verhei-

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
124 und 125	<b>Summe V:</b> <b>Sparförderung und Vermögensbildung</b>		<b>2 416,8</b> Z 2 416,8 S — D —	<b>2 282,7</b> Z 2 282,7 S — D —
1 bis 125	<b>Summe VI:</b> <b>Summe der Finanzhilfen I bis V:</b>		<b>9 011,1</b> Z 7 169,2 S 729,0 D 1 112,9	<b>8 994,0</b> Z 6 880,2 S 678,7 D 1 435,1



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>ratete vor. Im übrigen sollten beide Prämiengesetze in einem Gesetz zusammengefaßt und soweit wie möglich harmonisiert werden. Die begünstigten Sparhöchstbeträge sollen einheitlich auf jährlich 800 DM für Ledige und 1 600 DM für Verheiratete festgesetzt werden. Die Prämiensätze sollen künftig für das Prämiensparen 20 v. H. und für das Wohnungsbauparen 23 v. H. betragen. Diese Sätze erhöhen sich um 2 v. H. je Kind.</p> <p>Die vorgesehene Konzentration der Sparförderung auf die unteren und mittleren Einkommensschichten wird zur Folge haben, daß die Prämienaufwendungen niedriger sein werden, als es nach dem geltenden Recht der Fall sein würde.</p>
<b>3 073,0</b>	<b>3 457,5</b>	
Z 3 073,0	Z 3 457,5	
S —	S —	
D —	D —	
<b>11 478,1</b>	<b>12 179,2</b>	
Z 9 096,4	Z 9 871,0	
S 858,7	S 771,4	
D 1 523,0	D 1 536,8	

## Anlage 2

Übersicht über die Steuervergünstigungen <sup>1) 2)</sup>

Stand: Oktober 1973

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>					
		Landwirtschaft allgemein					
		<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>					
1	GDL vom 15. Sep- tember 1965	Begünstigung der nichtbuchführen- den Land- und Forstwirte durch das GDL	A	610	262	620	267

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
635	273	650	280	<p>a) 1965 (anstelle der bis dahin geltenden VOL): Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Hilfe für die allgemein erforderliche Rationalisierung</p> <p>b) 1973/74</p> <p>c) Das GDL in der derzeit geltenden Fassung ist letztmals bei der Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres 1973/74 anzuwenden. Es sieht in seiner Grundsatzregelung eine Gewinnermittlung auf der Basis der Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964 vor. Da diese Einheitswerte bisher steuerlich noch nicht wirksam waren, gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/74 eine Übergangsregelung, bei der der Reinertrag je nach der Intensität der Bodenbewirtschaftung pauschal festgesetzt wird. Die Subventionswirkung des GDL liegt nicht in der Art der Gewinnermittlung als solcher begründet. Wenn es auch in der Natur von Durchschnittssätzen liegt, daß sie sich in erster Linie an den weniger rentabel arbeitenden Betrieben orientieren, so können sich doch auch bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen — ebenso wie bei einer Schätzung im Einzelfall — Gewinne ergeben, die dem tatsächlichen Betriebsergebnis durchaus nahekommen. Ein Verzicht auf diese Gewinnermittlungsmethode hätte zur Folge, daß die Zahl der Betriebe, deren Gewinn im Einzelfall zu schätzen ist, erheblich anwachsen würde und daß der sich daraus ergebende Verwaltungsmehraufwand wegen der großen Zahl der kleineren Betriebe in keinem Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis stünde. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß auf die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen erst verzichtet werden kann, wenn die Buchführung in der Land- und Forstwirtschaft stärker als bisher verbreitet ist. Sie beabsichtigt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des GDL, allerdings unter Anwendung der einheitswertabhängigen Grundsatzregelung des GDL auf der Basis der Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964, vorsieht.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 <sup>5)6)</sup>	0	1 <sup>5)6)</sup>	0
3	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1200/2400 DM für alle Land- und Forstwirte	A	195	84	190	82

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 <sup>5)6)</sup>	0	1 <sup>5)6)</sup>	0	<p>Die Subventionswirkung des GDL ergibt sich vielmehr aus der Höhe der Wertansätze. Die nach dem GDL ermittelten Gewinne werden bei einer Beibehaltung der derzeitigen Wertansätze auch künftig in vielen Fällen sehr erheblich unter den tatsächlichen Gewinnen liegen. Diese starke steuerliche Begünstigung hemmt den betriebswirtschaftlich erwünschten Übergang der Landwirte zur Buchführung. Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, in welcher Weise die steuerliche Belastung bei den verschiedenen Gewinnermittlungsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft so abgestimmt werden kann, daß die geschilderten nachteiligen Wirkungen der derzeitigen GDL-Gewinnermittlung beseitigt oder doch wesentlich gemildert werden.</p> <p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 52 und lfd. Nr. 53)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Vergünstigung des § 7 e EStG kommt nur für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte in Betracht, die noch nicht hinreichend in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) gewährt. Von der Vergünstigung können deshalb im allgemeinen nur solche Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte Gebrauch machen, die erst in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben oder erst in Zukunft Aufnahme finden werden. Da die Vergünstigung für diesen Personenkreis eine wirkungsvolle Eingliederungshilfe darstellt und die hierdurch verursachten Steuerausfälle verhältnismäßig gering sind, sollte sie auch künftig beibehalten werden.</p>
185	80	180	77	<p>a) 1965: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Freibetrag von 1 000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6 000 DM)</p> <p>b) 1973 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG soll auch in Zukunft steuerlich unterstützt werden, so daß die Vergünstigung beizubehalten ist. Der Freibetrag dient im übrigen auch der Verwaltungsvereinfachung.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
4	§§ 14 und 14 a EStG	<p>§ 14 EStG: Freibetrag von 20 000 DM für Ver- äußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel); ab 1. Januar 1971 30 000 DM bzw. 100 000 DM</p> <p>§ 14 a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung be- stimmter land- und forstwirtschaft- licher Betriebe und einzelner Grundstücke</p>	A	3	1	3	1
5	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investi- tionen bei Land- und Forstwirten	A	45 <sup>6)</sup>	19	45 <sup>6)</sup>	19
9	§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblut- zuchtbetriebe	E	1 <sup>6)</sup>	0	1 <sup>6)</sup>	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
3	1	3	1	<p>a) § 14 EStG: 1925. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe; Erweiterung durch das 2. StÄndG 1971 (vgl. auch Nr. 54 und Nr. 99)</p> <p>§ 14 a EStG: 1971. Verbesserung der Agrarstruktur</p> <p>b) § 14 EStG: unbefristet; § 14 a EStG: 31. Dezember 1973</p> <p>c) Die Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe sollte aus sozialpolitischen Gründen auch in Zukunft im Rahmen des § 14 EStG begünstigt werden.</p> <p>Die mit dem 2. StÄndG 1971 eingeführten Vergünstigungen des § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG dienen dem Ziel der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung. Die mit Rücksicht auf die Steuerreform vorgenommene Befristung auf den 31. Dezember 1973 sollte aufgehoben werden, da eine Strukturverbesserung nur längerfristig erzielbar ist.</p>
50 <sup>6)</sup>	21	50 <sup>6)</sup>	21	<p>a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG</p> <p>b) Ende des Wirtschaftsjahres 1973/74 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Vorschrift hat sich als ein wirksames Mittel zur Investitionsförderung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich erwiesen. Da die Notwendigkeit zur Rationalisierung und Modernisierung in diesem Bereich nach wie vor besteht, sollten die Vergünstigungen auch in Zukunft beibehalten werden.</p>
1 <sup>6)</sup>	0	1 <sup>6)</sup>	0	<p>a) 1961: Förderung der Vollblutzucht als Kulturgut</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung dieser Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p> <p>Die Vorschrift ist seit ihrer Einführung umstritten. Sie widerspricht dem System des Einkommensteuerrechts, da sie zuläßt, daß Verluste aus einkommensteuerlich nicht zu erfassender Liebhaberei mit steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
7	§ 31 KStDV	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	A	10	5	10	5
8	VO vom 16. Juli 1958	Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	A	4 <sup>5)</sup> 6)	2	3 <sup>5)</sup> 6)	1



Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	5	10	5	<p>a) 1940: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort. Die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sind wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen bzw. die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Befreiung greift nur Platz, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt. Es scheint deshalb auch weiterhin gerechtfertigt, insoweit von der Doppelbelastung der genossenschaftlichen Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer abzusehen und im Rahmen der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte nur die ausgeschütteten Gewinne zu erfassen. Die Befreiungsvorschrift dient damit zugleich auch der Verwaltungsvereinfachung, da die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften in der Regel nur verhältnismäßig kleine Gewinne erwirtschaften.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Befreiung im Rahmen der Steuerreform aus agrarpolitischen Gründen zu erweitern.</p>
3 5)6)	1	3 5)6)	1	<p>a) 1950: Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiter-Stammes</p> <p>b) 1973/74 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen hat sich in der Vergangenheit als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht erwiesen. Sie sollte verlängert werden, um die Bindung landwirtschaftlicher Fachkräfte an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin zu fördern.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>2. Vermögensteuer</b>					
9	§ 9 VStDV	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	A	18	—	18	—
		<b>3. Versicherungsteuer</b>					
10	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1
		<b>4. Kraftfahrzeugsteuer</b>					
11	§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	E	142 <sup>8)</sup>	—	145 <sup>8)</sup>	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
20	—	20	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 7 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der vermögensteuerrechtlichen Vergünstigungen gelten die unter lfd. Nr. 7 genannten Gründe entsprechend.
1	1	1	1	a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung soll beibehalten werden, weil sie ausschließlich kleinen, sozial schwachen Landwirten zugute kommt.
147 <sup>8)</sup>	—	150 <sup>8)</sup>	—	a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw. b) unbefristet c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>5. Verbrauchsteuer</b>					
		<i>a) Schaumweinsteuer</i>					
12	§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	E	1	1	1	1
		<i>b) Salzsteuer</i>					
13	§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähn- lichen Fischen verwendet wird	E	4	4	4	4
		<i>c) Branntweinmonopol</i>					
14	§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und § 79 a BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl W, Stoffbesitzer und Obst- gemeinschaftsbrennereien	E	10	10	10	10

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	1	—	—	<p>a) 1952: Förderung des einheimischen Weinbaues</p> <p>b) 1. Juli 1973</p> <p>c) Die Steuererstattungsregelung für Traubenschäumwein, der zu mehr als 75 v. H. aus inländischem Grundwein hergestellt worden ist, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (BGBl. I S. 745) mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aufgehoben. Die Aufhebung erwies sich als notwendig, weil das EWG-Recht, insbesondere auch die europäische Weinmarktordnung, keinen Raum mehr für nationale Regelungen bietet, inländische Grundweine gegenüber ausländischen Grundweinen, die zur Herstellung von Traubenschäumwein verwendet werden, steuerlich und damit wettbewerbsmäßig zu begünstigen.</p> <p>Die Steuererstattung nach § 10 SchaumwStG wurde letztmalig für inländischen Grundwein gewährt, der im Jahre 1972 auf genußfertigen Traubenschäumwein verarbeitet worden war.</p>
4	4	4	4	<p>a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden; die Steuervergünstigung soll daher beibehalten werden.</p>
10	10	10	10	<p>a) 1965: Schutz der Kleinbrenner</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der für die Einführung der Steuerermäßigung entscheidende Grund, die in Kleinbrennereien höheren Herstellungskosten auszugleichen, besteht auch heute noch. Über den Fortbestand der Steuervergünstigung wird im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol in der EWG zu entscheiden sein.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>6. Gewerbesteuer</b>					
15	§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0
16	§ 3 Ziff. 8 und 12 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaft- licher Nutzungs- und Verwertungs- genossenschaften sowie bestimm- ter Tierhaltungskooperationen	A	2	0	2	0
1 bis 16	Summe	Landwirtschaft allgemein:		1 048	389	1 055	391

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	gesamt Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	0	1	0	<p>a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die als solche Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p>
2	0	2	0	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 7</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, sind auch heute noch gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 7 verwiesen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Befreiung im Rahmen der Steuerreform aus agrarpolitischen Gründen zu erweitern. Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch die Einfügung der Ziff. 12 mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 1971 bereits vorgezogen worden.</p>
1 074	397	1 086	400	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Agrarmarkt der EG					
		<b>Umsatzsteuer</b>					
17	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Gewährung eines Kürzungsan- spruchs von 3 v. H. des Entgelts für Landwirte	E	807	565	899	584
17	Summe	Agrarmarkt der EG		807	565	899	584
1 bis 17	Summe I	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		1 855	954	1 954	975



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
980	637	1 080	702	<p>a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft</p> <p>b) unbefristet (nach Artikel 3 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 2464/69 vom 9. Dezember 1969; [Amtsblatt der EG Nr. L/312/4] hat jedoch der Ministerrat der EG vor Ende des Jahres 1973 an Hand eines Berichts der Kommission der EG zu prüfen, ob oder ggf. in welcher Form der Aufwertungsausgleich künftig weitergewährt werden kann). Die Schätzungen für das Jahr 1974 (Stand Oktober 1973) gehen davon aus, daß der Kürzungsanspruch in der bisherigen Höhe beibehalten wird.</p> <p>c) Die Steuervergünstigung steht im Zusammenhang mit der DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969. Durch diese Maßnahme sind der Landwirtschaft besondere Einkommensverluste entstanden. Das ist darauf zurückzuführen, daß für fast alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse Marktregelungen der EWG bestehen, wobei die Preise weitgehend in Rechnungseinheiten mit einer festen Goldparität festgelegt sind. Bei diesen Erzeugnissen hatte daher die infolge der Aufwertung eingetretene Änderung der Währungsparität ein automatisches Absinken der DM-Preise zur Folge. Die Aufwertung führte somit bei der Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen zu einem unmittelbaren Preisrückgang und damit zu einer effektiven Einkommensminderung.</p> <p>Die umsatzsteuerliche Vergünstigung, die einen Teil dieser nachteiligen Auswirkungen ausgleicht, wurde eingeführt, weil sie wegen der Anknüpfung an die Verkäufe der Landwirte sofort wirkt und bei der Verteilung keinen besonderen Verwaltungsaufwand erforderlich macht. Sie ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften als Vorschuß auf die direkten Aufwertungsbeihilfen ausdrücklich genehmigt worden.</p>
980	637	1 080	702	
2 054	1 034	2 166	1 102	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>II. Gewerbliche Wirtschaft</b> (ohne Verkehr)  Bergbau  <b>1. Einkommen und Körperschaftsteuer</b>					
18	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	50 <sup>5)</sup> 6)	20	50 <sup>5)</sup> 6)	20
19	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	A	.7 <sup>c)</sup>	.	.7 <sup>c)</sup>	.
20	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die sich verpflichten, mindestens zehn Jahre Stein- und Pechkohle zu verfeuern. Nach zehn Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage.	E	210 <sup>6)</sup>	87	200 <sup>6)</sup>	82

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
60 <sup>5)</sup> 6)	25	60 <sup>5)</sup> 6)	25	a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung b) 31. Dezember 1973 (Verlängerung vorgesehen) c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Da es außer Frage steht, daß die angestrebte Gesundung des Bergbaus auch künftig erhebliche Investitionen erfordern wird, die die Bergbauunternehmen wegen ihrer schlechten Ertragslage nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können, ist es notwendig, die Geltungsdauer der bewährten Vergünstigung zu verlängern.
.7c)	.	.7c)	.	a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 24 u. 30) b) unbefristet c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.
—	—	—	—	a) 1965 (für Investitionen ab 1. Juli 1964): Ausgleich des Wettbewerbsnachteils der Kohlenkraftwerke gegenüber den Ölkraftwerken, um den Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 25) b) 30. Juni 1971 (für bis dahin in Betrieb genommene Kraftwerke) c) Die Regelung hat nur noch für bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommene Kraftwerke Bedeutung.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
21	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlengruben GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	.7 <sup>c)</sup>	.	.7 <sup>c)</sup>	.
22	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	.7 <sup>c)</sup>	.	.7 <sup>c)</sup>	.
23	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien i. d. F. vom 12. Mai 1969	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (Erhöhung der Prämie ab 1. April 1973 von 2,50 DM auf 5 DM je Schicht)	E	78	34	71	30

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
.7c)	.	.7c)	.	<p>a) 1967: Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die verminderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nr. 26, 27 und 31)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an die verringerten Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Die bekannten Schwierigkeiten des Bergbaues erfordern die Beibehaltung dieser Steuervergünstigungen.</p>
.7c)	.	.7c)	.	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet</p> <p>b) 1988 (z. T. 1971)</p> <p>c) Ein Abbau der Vergünstigungen kann nicht in Erwägung gezogen werden. Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet und damit langfristig der wirtschaftlichen Gesundung in diesem Bereich. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihr vorzeitiger Abbau würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.</p>
120	52	150	65	<p>a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbringt, eingeführt. Außerdem sollte der Beruf des Bergmanns wieder attraktiv gemacht werden, um Abwanderungstendenzen und dem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken. Diese Gründe und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues machen die Weitergewährung der Bergmannsprämie notwendig.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>2. Vermögensteuer</b>							
24	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
25	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage	E	18	—	18	—
26	§§ 1 u. 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
<b>3. Gesellschaftsteuer</b>							
27	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
28	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	.7c)	.	.7c)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7c)	.	.7c)	.	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 19
—	—	—	—	a) 1965: vgl. lfd. Nr. 20 b) 30. Juni 1971 c) vgl. lfd. Nr. 20
.7c)	.	.7c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21
.7c)	.	.7c)	.	a) 1967: Förderung der Umstrukturierung im Steinkohlenbergbau. Vgl. auch lfd. Nr. 21 und lfd. Nr. 26 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21
.7c)	.	.7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 22 b) 1988 (z. T. 1971) c) vgl. lfd. Nr. 22

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>4. Mineralölsteuer</b>					
29	§ 8 a MinölStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	S	7	7	7	7
		<b>5. Gewerbesteuer</b>					
30	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
31	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	.7c)	.	.7c)	.



Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	7	7	7	<p>a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist er steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaues — entgegenstehen. Die Begünstigung ist daher auch weiterhin gerechtfertigt. Der Steuervorteil ist im übrigen von dem Steuersatz für schweres Heizöl abhängig; er würde entfallen, wenn — wie nach geltendem Recht vorgesehen — die Steuer für schweres Heizöl nicht über den 31. Dezember 1974 hinaus verlängert wird.</p>
.7c)	.	.7c)	.	<p>a) vgl. lfd. Nr. 19</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Vgl. lfd. Nr. 19</p>
.7c)	.	.7c)	.	<p>a) 1967: vgl. lfd. Nr. 21</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 21</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
32	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	A	. <sup>7c)</sup>	.	. <sup>7c)</sup>	.
18 bis 32	Summe	<b>Bergbau insgesamt</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		363	148	346	139
		<b>Regionale Strukturmaßnahmen</b>					
		<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>					
33	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Abschreibung für nach dem 31. Dezember 1958 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren (die erhöhten Abschreibungen treten an die Stelle der Normalabschreibungen nach § 7 EStG), bei Gebäuden ab 1970 nur noch Sonderabschreibungen im produzierenden Gewerbe bzw. beim Wohnungsbau für Angehörige des eigenen gewerblichen Betriebes	A	255 <sup>5)6)</sup>	99	275 <sup>5)6)</sup>	107
34	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 50 v. H. bei Wohngebäuden (anstelle der Absetzungen nach § 7 EStG)	A	15	6	20	8

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
.7c)	.	.7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 22 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 22
187	84	217	97	
310 <sup>5)6)</sup>	125	340 <sup>5)6)</sup>	135	a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) unbefristet c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Fördergebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Es sollte deshalb daran festgehalten werden, daß betriebliche Investitionen in Berlin (West) außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert werden, da von einer solchen Vergünstigung ein besonders starker Investitionsanreiz ausgeht. An der bewährten Vergünstigung des § 14 BerlinFG sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden.
25	11	30	13	a) 1. Juli 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des frei finanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West), dessen Anteil am gesamten Bauvolumen in Berlin (West) unverhältnismäßig niedrig ist. b) unbefristet c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. An der Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG, die sich als wirksame Förderungsmaßnahmen für den Wohnungsbau erwiesen hat, sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
35	§§ 16 und 17 BerlinFG	Hingabe von Industrie- und Wohn- baukrediten	A	180 <sup>6)</sup>	86	195 <sup>6)</sup>	93
36	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszu- lagen	A	315 <sup>6)</sup>	147	378 <sup>6)</sup>	174
37	§ 32 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbau- gebiete vom 15. Mai 1968	Gewährung einer Investitionsprä- mie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebs- stätte in einem Steinkohlenberg- baugebiet	A	550 <sup>6)</sup>	275	700 <sup>6)</sup>	350
38	§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszula- gen für Investitionen im Zonen- randgebiet und anderen förde- rungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973 10 v. H.)	A	485 <sup>6)</sup>	230	665 <sup>6)</sup>	320

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
220 <sup>6)</sup>	105	250 <sup>6)</sup>	120	<p>a) 1. Juli 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahmen für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Da das für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden kann, sollten die §§ 16 und 17 BerlinFG unverändert aufrechterhalten werden.</p>
460 <sup>6)</sup>	220	500 <sup>6)</sup>	255	<p>a) 1. Juli 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 33) gewährt werden, haben sich als sehr wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen. Unerwünschte Auswirkungen sind bei dieser Vergünstigung nicht festgestellt worden. Die bewährte Förderungsmaßnahme sollte deshalb unverändert aufrechterhalten werden.</p>
480 <sup>6)</sup>	240	400 <sup>6)</sup>	200	<p>a) 1967: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten</p> <p>b) 31. Dezember 1971 (mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1973)</p> <p>c) Die Steuervergünstigung sollte wie vorgesehen auslaufen.</p>
775 <sup>6)</sup>	370	800 <sup>6)</sup>	380	<p>a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulagen haben sich als eine sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument noch nicht verzichtet werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
39	§ 3 Zonenrand- förderungsgesetz vom 5. August 1971	Sonderabschreibungen im Zonen- randgebiet	A	290 <sup>5)6)</sup>	113	320 <sup>5)6)</sup>	125
<b>2. Umsatzsteuer</b>							
40	§§ 1, 2 und 13 BHG 1968 bzw. Artikel 1 §§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG 1970	Kürzungsanspruch der Westber- liner Unternehmer; Kürzungsan- spruch der Unternehmer im Bun- desgebiet; besonderer Kürzungs- anspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	E	1 150	805	1 200	780
33 bis 40	Summe	<b>Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt</b>		3 240	1 761	3 753	1 957
<b>Kreditwirtschaft</b>							
<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>							
41	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	A	. <sup>7b)</sup>	.	. <sup>7b)</sup>	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
350 <sup>5)6)</sup>	135	400 <sup>5)6)</sup>	155	<p>a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die erst 1971 gesetzlich verankerten Sonderabschreibungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet erforderlich ist. Eine Abschaffung dieser Vergünstigung kann daher vorerst nicht in Betracht kommen. Unerwünschte gesellschaftspolitische Auswirkungen der Abschreibungsvergünstigung sind durch eine Verlustklausel ausgeschlossen.</p>
1 265	820	1 370	895	<p>a) 1950/1952/1962: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr zwischen Berlin (West) und Westdeutschland geführt haben (Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren) bestehen fort. Unter den gegenwärtigen Umständen kommt ein Abbau dieser Vergünstigungen nicht in Betracht.</p>
3 885	2 026	4 090	2 153	
. <sup>7b)</sup>	.	. <sup>7b)</sup>	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuerbefreiung bestimmter Kreditinstitute mit Sonderaufgaben vorzuschlagen. Dieser Abbau soll bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken durchgeführt werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
42	§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	E	180	90	190	95
43	§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H.	E	100	50	105	53
44	§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zen- tralkassen mit 32 v. H. (für Kre- ditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, er- mäßigt der Steuersatz von 19 v. H.)	E	140	70	145	73
<b>2. Vermögensteuer</b>							
45	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	. <sup>7b)</sup>	—	. <sup>7b)</sup>	—
46	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 70 v. H.	E	20	—	21	—



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
200	100	210	105	<p>a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StAndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p>
110	55	115	57	<p>a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute; im übrigen vgl. lfd. Nr. 41</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p>
152	76	162	81	<p>a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen, (vgl. lfd. Nr. 42)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1922/1923; vgl. lfd. Nr. 41</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 41</p>
22	—	23	—	<p>a) 1922; vgl. lfd. Nr. 42</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 42</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
47	§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) un- terliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen	E	24	—	25	—
<b>3. Gewerbesteuer</b>							
48	§ 3 Ziff. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	. <sup>7b)</sup>	.	. <sup>7b)</sup>	.
49	§ 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Spar- kassen auf 3,5 v. H.	E	65	13	68	14
50	§ 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditge- nossenschaften und Zentralkassen auf 3,5 v. H.	E	41	8	44	9
41 bis 50	Summe	<b>Kreditwirtschaft insgesamt</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		570	231	598	244
<b>Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein</b>							
<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>							
51	§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter auf- gedeckt werden	A	285 <sup>6)9)</sup>	118	285 <sup>6)9)</sup>	118

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
27	—	28	—	a) 1925: vgl. lfd. Nrn. 42 und 44 (durch das 2. StÄndG 1967 nicht geändert) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 44
.7b)	.	.7b)	.	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 41 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 41
72	14	75	15	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 42 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 42
46	9	49	10	a) 1920: vgl. lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 44
629	254	662	268	
285 <sup>6)9)</sup>	118	285 <sup>6)9)</sup>	118	a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen b) unbefristet c) Die Förderung der Mobilität von Produktionsmitteln in einer wachsenden Volkswirtschaft ist unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen. Ihre Beibehaltung ist deshalb erforderlich.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>2)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
51 a	§ 82 Städtebau- förderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	. <sup>7b)</sup>	.	. <sup>7b)</sup>	.
52	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 <sup>5)6)</sup>	0	1 <sup>5)6)</sup>	0
53	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	2	1	2	1
54	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	A	30	13	30	13
55	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	32 <sup>9)6)</sup>	13	34 <sup>9)6)</sup>	14

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
.7b)	.	.7b)	.	a) 1971: Erleichterung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen b) unbefristet c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden. Sie sollte beibehalten werden.
1 <sup>5)6)</sup>	0	1 <sup>5)6)</sup>	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2) b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 2
2	1	2	1	a) 1952: vgl. lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 52 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 2
30	13	30	13	a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 99) b) unbefristet c) Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei gelassen werden. Die Vergünstigung sollte beibehalten werden.
37 <sup>9)6)</sup>	16	40 <sup>9)6)</sup>	17	a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern; aus diesem Grunde sollte sie beibehalten werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
56	§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwasser- behandlungsanlagen	A	60 <sup>5)6)</sup>	25	70 <sup>5)6)</sup>	29
57	§ 80 Abs. 1 Ziff. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren mit wesentlichen Preis- schwankungen	A	5 <sup>5)6)</sup>	2	5 <sup>5)6)</sup>	2
58	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Import- waren des volkswirtschaftlich vor- dringlichen Bedarfs	A	2 <sup>5)6)</sup>	1	2 <sup>5)6)</sup>	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
95 <sup>5)6)</sup>	39	120 <sup>5)6)</sup>	50	<p>a) 1955: Verhinderung von Schädigungen durch Abwässer</p> <p>b) 31. Dezember 1974 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Aufwendungen für Abwasserbehandlungsanlagen stellen für die Unternehmen unrentierliche Kosten dar, die sie im Interesse des Umweltschutzes aufzubringen haben. Durch die Verschärfung der Abwasserreinigungsbestimmungen führen diese Kosten bei bestehenden Betrieben regelmäßig zu Belastungen, die eine Finanzierungshilfe erfordern. Diese Hilfe sollte auch weiterhin in Sonderabschreibungen bestehen, da sich diese als besonders wirksamer Investitionsanreiz erwiesen haben. Außerdem haben sie gegenüber offenen Finanzhilfen den Vorteil, daß sie nicht zu endgültigen Steuerausfällen, sondern lediglich zu einer zinslosen Stundung führen. Die Vergünstigungen für Anlagen zur Minderung von Umweltbelastungen sollen wirksamer gestaltet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die bestehenden Sonderabschreibungen für Investitionen, die dem Umweltschutz dienen, auszuweiten.</p>
5 <sup>5)6)</sup>	2	5 <sup>5)6)</sup>	2	<p>a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung sollte dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Der Bewertungsabschlag wird ohne Rücksicht auf die Wiederbeschaffungskosten gewährt. Die Vergünstigung geht also über die allgemeinen steuerlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Preisveränderungen bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Teilwertabschlag) hinaus und weicht damit von den Bewertungsgrundsätzen des Einkommensteuerrechts ab.</p> <p>Die Steuervergünstigung sollte — auch nach Auffassung der Länder — zur Förderung der Vorratshaltung an Rohstoffen mit wesentlichen Preisschwankungen, die in erster Linie aus dem Ausland bezogen werden müssen, beibehalten werden.</p>
2 <sup>5)6)</sup>	1	—	—	<p>a) 1957: Sicherung eines Normalbestandes an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs</p> <p>b) 31. Dezember 1973</p> <p>c) Die Regelung läuft wie vorgesehen 1973 aus.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
59	§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreini- gungsanlagen	A	65 <sup>5)6)</sup>	27	70 <sup>5)6)</sup>	29
60	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschafts- güter, die der Forschung und Ent- wicklung dienen	P	130 <sup>5)6)</sup>	54	135 <sup>5)6)</sup>	56
61	§ 82 e EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschafts- güter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern	A	1 <sup>5)6)</sup>	0	1 <sup>5)6)</sup>	0
62	§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungs- gewinne	E	7 <sup>10)</sup>	3	7 <sup>10)</sup>	3



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
80 <sup>5)6)</sup>	33	85 <sup>5)6)</sup>	35	a) 1957: Verhinderung der Luftverunreinigung b) 31. Dezember 1974 (Verlängerung vorgesehen) c) vgl. lfd. Nr. 56
140 <sup>5)6)</sup>	58	145 <sup>5)6)</sup>	60	a) 1965: Förderung der betrieblichen Forschung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 67) b) 31. Dezember 1974 c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, die Vergünstigung — wie vorgesehen — zum 31. Dezember 1974 auslaufen zu lassen.
1 <sup>5)6)</sup>	0	1 <sup>5)6)</sup>	0	a) 1965: Verhinderung von Lärm b) 31. Dezember 1974 (Verlängerung vorgesehen) c) vgl. lfd. Nr. 56
7 <sup>10)</sup>	3	7 <sup>10)</sup>	3	a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ist keine steuerliche Vergünstigung, sondern Ausfluß der allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung. Sie beruht für das Gebiet der Einkommensteuer auf der Rechtsprechung und ist nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs als Gewohnheitsrecht anzusehen. Zu einer Änderung des materiellen Gehalts der Vorschrift besteht kein Anlaß, zumal sich verschiedene Kommissionen für die Beibehaltung der Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ausgesprochen haben.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
63	§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften	E	730	315	800	345
64	Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalan-lagen in Entwicklungsländern — 15 v. H. Bewertungsabschlag — 50 v. H. Rücklage (vom verblei-benden Betrag)	P	200 <sup>5)</sup> 6)	83	280 <sup>5)</sup> 6)	116
65	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasser-kraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuer-begünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der ge-setzlichen Beträge	E	3	1	3	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
880	380	965	415	<p>a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind. Infolgedessen ist auch die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.</p> <p>In der genossenschaftsrechtlichen Beurteilung der Warenrückvergütung ist zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten. Deshalb besteht auch keine Veranlassung, von der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung abzuweichen.</p>
300 <sup>5) 6)</sup>	124	11)		<p>a) 1963: Förderung der privaten Entwicklungshilfe (Einschränkung durch 2. StÄndG 1971)</p> <p>b) 31. Dezember 1973</p> <p>c) Die Vorschriften sollen überprüft werden.</p>
4	2	4	2	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1969: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen</p> <p>b) 31. Dezember 1977/1997</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbspolitischen Bedenken zurückzutreten haben. Die Begünstigung sollte deshalb auf jeden Fall bis zu dem in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/1997) aufrechterhalten bleiben.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
66	§ 25 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung des Übernahmegewinns bei Umwandlungen und Verschmelzungen von der Einkommen- und Körperschaftsteuer	A	.7b)	.	.7b)	.
67	§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973 10 v. H.) für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	P	140 <sup>6)</sup>	67	155 <sup>6)</sup>	74
68	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	90 <sup>6)</sup>	37	110 <sup>6)</sup>	45
<b>2. Vermögensteuer</b>							
69	§ 9 a VStG und § 5 Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz in der Fassung vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	P	2	—	3	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
—	—	—	—	13 a) 1969: Erleichterung der Anpassung der Unternehmensform an die geänderte Wirtschaftsstruktur b) 1972 c) Die Vergünstigung ist am 31. Dezember 1972 ausgelaufen.
215 <sup>6)</sup>	103	240 <sup>6)</sup>	115	a) 1970: Verstärkung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (vgl. lfd. Nr. 60) b) unbefristet c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen nur noch durch Investitionszulagen zu fördern.
130 <sup>6)</sup>	54	150 <sup>6)</sup>	62	a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland b) unbefristet c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiterentwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes. Das Gesetz soll deshalb erhalten bleiben.
3	—	11)	—	a) 1961: vgl. lfd. Nr. 64 b) 31. Dezember 1973 c) vgl. lfd. Nr. 64

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
70	§ 101 Nr. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindung durch den Ar- beitgeber einem Dritten gegen Ent- gelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	.7b)	—	.7b)	—
71	§ 117 BewG 1965	Steuerbegünstigung durch Halbier- ung des Wertansatzes beim Be- triebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung die- nende Betriebsvermögen	S	95	—	95	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die vermögensteuerrechtliche Vergünstigung für Ansprüche aus der Erfindertätigkeit liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, da sie Wissenschaft und Forschung und damit auch die industrielle Leistungsfähigkeit fördert. Ihre Beibehaltung würde die Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Angehörigen anderer bedeutender Industrienationen benachteiligen, da in diesen Staaten, soweit dort überhaupt eine Vermögensteuer erhoben wird, gleichartige Vergünstigungen bestehen. Da in zahlreichen Fällen der vermögensteuerrechtlich maßgebende Wert dieser Ansprüche besonders schwierig zu ermitteln wäre, dient die Vergünstigung auch der Verwaltungsvereinfachung. — Der Befreiung der Urheberrechte liegen kulturelle und ebenfalls verwaltungsmäßige Gesichtspunkte zugrunde.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der Steuerbegünstigung notwendig.</p>
100	—	105	—	<p>a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) sieht die Aufhebung der Vergünstigung für Strom, Gas und Wärme vor.</p> <p>Die Einführung der Vergünstigung ist als Kompromiß zu werten. Sie sollte eine einheitliche Steuerbelastung zur Herbeiführung der Wettbewerbsgleichheit im Verhältnis zwischen den ursprünglich ganz befreiten Unternehmen der öffentlichen Hand und den ursprünglich uneingeschränkt steuerpflichtigen privaten Versorgungsunternehmen sicherstellen. Bei der derzeitigen gesetzgeberischen Vorbereitung hat sich herausgestellt, daß der Einfluß der Vermögensteuerbelastung auf den Energieabnahmepreis als äußerst gering veranschlagt werden kann. Unter diesen Umständen erscheint der jetzt vorgesehene zweite Schritt, die volle Steuerpflicht bei allen Strom-, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen eintreten zu lassen, auch unter Berücksichtigung preispolitischer Gründe vertretbar. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Wegfall der Vergünstigungsvorschrift eine nicht unwesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet.</p> <p>Die Beibehaltung der Vergünstigung für Wasserversorgungsunternehmen dürfte im Hinblick auf die Bestrebungen zur Unterstützung des Umweltschutzes auch künftig gerechtfertigt sein.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
72	§ 52 a Ziff. 2 und 5 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) un- terliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Ge- nossen  a) bei gewerblichen Werksgenos- senschaften und Lieferungsge- nossenschaften  b) bei Warengenossenschaften, de- ren Rohvermögen 300 000 DM nicht übersteigt	E	.7b)	—	.7b)	—
73	VO vom 26. Ok- tober 1944 in Verbindung mit Artikel 5 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	E	3	—	3	—
<b>3. Gesellschaftsteuer</b>							
74	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Kredite aus öffentlichen Kredit- und Bürg- schaftsprogrammen	E	.7a)	.	—	—



Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 63</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich einem Kreis von Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögenssteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor als förderungswürdig zu bezeichnen, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nicht vertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten.</p> <p>Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) sieht bei den Warengenossenschaften die Anhebung der zulässigen Höhe des Rohvermögens auf 500 000 DM vor.</p>
3	—	3	—	<p>a) 1957: vgl. lfd. Nr. 65</p> <p>b) 31. Dezember 1977/1997</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Die Begünstigung sollte deshalb nicht über den in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/1997) hinaus verlängert werden.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1955: Die Mittel sollen ohne Kürzung durch Steuern ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden</p> <p>b) —</p> <p>c) § 3 KVStG ist durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dez. 1971 (BGBl. I S. 2134) gestrichen worden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
75	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	S	.7 <sup>b)</sup>	.	.7 <sup>b)</sup>	.
76	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	—	—	.7 <sup>b)</sup>	.
77	§ 29 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung der Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit Umwandlungen, Verschmelzungen u. ä. von der Gesellschaftsteuer	A	.7 <sup>b)</sup>	.	.7 <sup>b)</sup>	.
<b>4. Verbrauchsteuern</b>							
<i>a) Tabaksteuer</i>							
78	§ 14 TabStG	Befreiung von Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	4	4	4	4
79	§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	6	6	6	6

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	a) 1922: Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1. Januar 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft b) unbefristet c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.
—	—	—	—	a) 1969: vgl. lfd. Nr. 66 b) 1972 c) Die Vergünstigung ist Ende 1972 ausgelaufen.
4	4	4	4	a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer b) unbefristet c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte.
5	5	5	5	a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie b) unbefristet c) Im Rahmen der Maßnahmen zur Harmonisierung der Tabaksteuer in der EWG soll geprüft werden, in welchen Stufen die steuerliche Vergünstigung abzubauen ist.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
80	§ 3 BierStG	<i>b) Biersteuer</i> Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	88	—	87	—
81	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—
82	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	12	—	12	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
87	—	86	—	<p>a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Übergangszeit beseitigt wissen.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob die von Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengenstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG wird durchgesetzt werden können.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1918: Herstellung billigen Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.</p>
12	—	11	—	<p>a) 1918: vgl. lfd. Nr. 78</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte. Außerdem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem letzten Entwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Bier vorgesehen, daß Bier, das den im Herstellungsbetrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch zur Verfügung gestellt wird, von der Biersteuer befreit werden kann.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
83	§ 3 MinöStG	<i>c) Mineralölsteuer</i> Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	120	120	125	125
<b>5. Gewerbesteuer</b>							
84	§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbe- steuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	E	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
80	80	85	85	<p>a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. Dieser Vorteil wird im nationalen Bereich mit dem Abbau der Steuer für schweres Heizöl geringer; er würde ganz wegfallen, wenn — wie nach geltendem Recht vorgesehen — die Steuer nicht über den 31. Dezember 1974 hinaus verlängert wird. In Frankreich, das schweres Heizöl nicht besteuert, sind die erdölverarbeitenden Betriebe von vornherein nicht mit Heizölsteuer belastet; in allen anderen EWG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Bemühungen, das Privileg zu beseitigen, versprechen insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern keinen Erfolg. Eine einseitige Aufhebung im nationalen Bereich kommt deshalb nicht in Betracht.</p>
1	0	1	0	<p>a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
85	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	E	8	2	8	2
51 bis 85	Summe	<b>Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regionale Strukturmaßnahmen und Kreditwirtschaft</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		2 122	892	2 334	984
18 bis 85	<b>Summe II</b>	<b>Gewerbliche Wirtschaft</b> (ohne Verkehr soweit Schätzungen möglich sind)		6 295	3 032	7 031	3 324



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
8	2	8	2	13 a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 65 b) 31. Dezember 1977/1997 c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen unter wettbewerbsspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Die Begünstigung sollte deshalb nicht über den in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/1997) hinaus verlängert werden.
2 517	1 038	2 388	989	
7 218	3 402	7 357	3 507	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>III. Verkehr</b>					
		Bundesbahn und Bundespost					
		<b>1. Körperschaftsteuer</b>					
86	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.
		<b>2. Vermögensteuer</b>					
87	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.
		<b>3. Gewerbesteuer</b>					
88	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	E	. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.
		<b>4. Grundsteuer</b>					
89	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehö- renden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke, 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deut- schen Bundesbahn benutzt wird	E	. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.	a) 1924/1925: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen b) unbefristet c) Wie sich aus der amtlichen Begründung zum Körperschaftsteuergesetz 1925 ergibt (vgl. Tz IV/289), trägt die Befreiung den besonderen Eigenarten und Aufgaben der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG genannten Einrichtungen Rechnung. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung geführt haben, gelten auch heute noch. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.
. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 86 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter der lfd. Nr. 86 genannten Gründe entsprechend.
. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 86 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 86 genannten Gründe entsprechend.
. <sup>12)</sup>	.	. <sup>12)</sup>	.	a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn b) unbefristet c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Vergünstigungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übriger Verkehr					
		<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>					
90	§ 34 c Abs. 4 EStG	Pauschalierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	E	3	1	4	2
91	§ 82 f EStDV	Sonderabschreibung bei Seeschiffen, Schiffen, die der Seefischerei dienen, und bei Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	A	90 <sup>5)6)</sup>	37	90 <sup>5)6)</sup>	37

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
4	2	5	2	<p>a) 1959: Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung und zum Ausgleich der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die unter Buchstabe a genannten Gründe für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr bestehen unverändert weiter.</p> <p>Die Wettbewerbsnachteile der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, insbesondere gegenüber solchen der sog. billigen Flaggen, sind in letzter Zeit sogar noch größer geworden. Auf die Steuervergünstigung des § 34 c Abs. 4 EStG kann deshalb nicht verzichtet werden.</p>
110 <sup>5) 6)</sup>	45	120 <sup>5) 6)</sup>	50	<p>a) 1965: Stärkung der im internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Begünstigung von Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen (Einschränkung durch das 2. StÄndG 1971)</p> <p>b) 31. Dezember 1974 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Sie sollte deshalb beibehalten werden. Unerwünschte gesellschaftspolitische Auswirkungen dieser Vergünstigung sind durch die inzwischen wirksam gewordene Verlustklausel ausgeschlossen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>a)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>2. Vermögensteuer</b>					
92	§ 3 a Ziff. 1 und 2 VStG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher oder privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	S	.7b)	.	.7b)	.
		<b>3. Umsatzsteuer</b>					
93	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	260	182	270	176

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1961: Angestrebte vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwanges dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin notwendig. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafensbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.</p>
280	182	290	189	<p>a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der ermäßigte Steuersatz von 5,5 v. H. für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf 11 v. H. könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>4. Mineralölsteuer</b>					
94	§ 7 MinöStG § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	E	415	415	420	420
		<b>5. Kraftfahrzeugsteuer</b>					
95	§ 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraft- omnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	E	50	—	50	—



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
445	445	470	470	<p>a) 1930 (in der jetzigen Form 1962): Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die auf Grund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Betriebsstoffe für Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und anderen internationalen Wasserstraßen verkehren, sind auf Grund internationaler Verträge von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für den Verkehr auf anderen Wasserstraßen würde zu einer einseitigen Begünstigung insbesondere der Rhein- und Donauschifffahrt führen. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im gesamten Netz der Binnenwasserstraßen in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem wären Verkehrsverlagerungen zu Rheinhäfen, insbesondere aber zu ausländischen Häfen, zu erwarten. Daneben würden die im Bundesgebiet beheimateten Schiffe im Wettbewerb gegenüber den unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen benachteiligt, weil diese mit den bei der Einreise in das Bundesgebiet von Eingangsabgaben befreiten Betriebsstoffen nahezu alle Binnenhäfen erreichen können. Dadurch würde die deutsche Binnenschifffahrt aus dem Wettbewerb gedrängt. Die Beibehaltung der für die gewerbliche Schifffahrt bestimmten Begünstigung ist deshalb erforderlich. Es ist jedoch vorgesehen, künftig Sport- und Vergnügsboote von der Steuerbefreiung auszunehmen.</p>
50	—	50	—	<p>a) 1955/1969: Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Vorschrift des § 2 Nr. 5 a KraftStG sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegen. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
96	§ 2 Nr. 7 a und § 2 a KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	—	—	4	—
97	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 25 v. H. für Sattelan- hänger	E	23	—	6	—
98	§ 11 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 25 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten	E	5	—	3	—
86 bis 98	<b>Summe III</b>	<b>Verkehr</b> (soweit Schätzungen mög- lich sind)		846	635	847	635

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
5	—	5	—	a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen sollen beibehalten werden, da sie zu einer Entlastung der Straßen beitragen.
—	—	—	—	a) 1957: Förderung der Sattelanhänger. b) — c) Die Steuerermäßigung für Sattelanhänger ist durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) abgeschafft worden, weil die ursprünglichen Erwartungen nicht erfüllt wurden.
2	—	2	—	a) 1955/1972: eine zu hohe Belastung der überschweren Anhänger soll vermieden werden. b) unbefristet c) Die Ermäßigung beträgt seit Inkrafttreten des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 nur noch 25 v. H. (statt 50 v. H.); das ist ausreichend, weil gleichzeitig die tarifmäßige Kraftfahrzeugsteuer auf 11 000 DM/Jahr limitiert worden ist.  Die früher in § 11 Abs. 2 KraftStG vorgesehene Steuerermäßigung um 50 v. H. für Spezialkraftwagen auf Baustellen ist durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 abgeschafft worden.
896	674	942	711	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>IV. Freie Berufe</b>					
		<b>1. Einkommensteuer</b>					
99	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel); ab 1. Januar 1971 30 000 DM bzw. 100 000 DM	A	7	3	7	3
100	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der freien Berufe	E	70	30	72	31
101	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 3 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	25	11	25	11

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
7	3	7	3	<p>a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nrn. 4 und 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Ausführungen unter lfd. Nr. 54 gelten entsprechend.</p>
75	32	80	34	<p>a) 1954: pauschale Abgeltung von Unkosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Angehörigen der freien Berufe sehen den Freibetrag, wie gelegentlich seiner im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1966 vorgesehenen, vom Bundestag aber nicht gebilligten Streichung deutlich wurde, als einen Ausgleich dafür an, daß sie wegen ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät ins Berufsleben eintreten und wegen ihres sofort einsetzenden höheren Einkommens von der Progression des Tarifs stärker belastet werden als Personen, die erst allmählich in die Steuerprogression hineinwachsen. Hinzu kommt, daß infolge des späten Berufseintritts in der Regel eine kürzere Vorsorgezeit zur Alterssicherung zur Verfügung steht als bei den übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>Es scheint vertretbar, den Freibetrag nach § 18 Abs. 4 EStG in der bisherigen Höhe und Art beizubehalten.</p>
25	11	25	11	<p>a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 134)</p> <p>b) 31. Dezember 1973 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend erforderliche erfinderische Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Angesichts der Bedeutung, die der Tätigkeit der freien Erfinder für das Wachstum unserer Wirtschaft und für den Export zukommt, muß dieser Personenkreis weiter steuerlich gefördert werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>2. Umsatzsteuer</b>					
102	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	S	1 063	744	1 170	761
103	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freiberufliche Leistungen sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	S	50	35	50	33
99 bis 103	<b>Summe IV</b>	<b>Freie Berufe</b>		1 215	823	1 324	839

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 320	858	1 500	975	<p>a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen — die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.</p>
55	36	60	39	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Ebenso wie in anderen Steuergesetzen ist den freien Berufen auch bei der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der von ihnen erbrachten Leistungen durch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes eine Sonderstellung eingeräumt worden. Aus Wettbewerbsgründen war es notwendig, die Steuerermäßigung auch für bestimmte Fälle vorzusehen, in denen andere Unternehmer Leistungen erbringen, die einer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen. Diese Gleichstellung ist aber nur beschränkt möglich. Die Begünstigung ist daher aus wettbewerblicher Sicht nicht bedenkenfrei.</p>
1 482	940	1 672	1 062	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>V. Wohnungswesen und Städtebau</b>					
		<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>					
104	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohn- gebäude	S	880 <sup>5)</sup>	375	960 <sup>5)</sup>	410
105	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Mo- dernisierungsaufwand bei Altbau- wohnungen	A	35 <sup>5)</sup>	15	40 <sup>5)</sup>	17
106	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Moderni- sierungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten i. S. der § 21, § 43 Abs. 3 S. 2 StädteBFG	A	.7b)	.	.7b)	.



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	gesamt Bund	ins- gesamt	gesamt Bund	
9	10	11	12	
1 030 <sup>5)</sup>	440	1 090 <sup>5)</sup>	470	<p>a) 1949: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung</p> <p>b) unbefristet (durch 3. KonjVO für die Zeit vom 9. Mai 1973 bis 30. April 1974 ausgesetzt).</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Da die Förderung der Vermögensbildung ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist, hält sie die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig grundsätzlich für erforderlich.</p>
45 <sup>5)</sup>	19	50 <sup>5)</sup>	22	<p>a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen</p> <p>b) 31. Dezember 1973 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 a EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungskosten von Altbauwohnungen erleichtern, um diese Wohngebäude zu erhalten und an moderne Wohnbedürfnisse anzupassen. Die Vergünstigung hat dazu beigetragen, daß auch Eigentümer mit kleineren Einkommen Altbauwohnungen mit neuzeitlichen sanitären Anlagen, Badeeinrichtungen sowie mit modernen Heizungs- und Warmwasseranlagen usw. ausstatten konnten. Damit wurde das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vergrößert und gleichzeitig volkswirtschaftlich wertvolles Vermögen erhalten. Die steuerliche Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen sollte deshalb beibehalten werden.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten</p> <p>b) 31. Dezember 1973 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungskosten von Altbauten in Sanierungsgebieten erleichtern und die Erreichung des Sanierungszweckes fördern. Die Vergünstigung ist der Regelung des § 82 a EStDV nachgebildet und ergänzt diese für den Bereich der in Sanierungsgebieten liegenden Altbauten. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen erweitert.</p> <p>Die steuerliche Begünstigung sollte beibehalten werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
107	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	63	32	67	34
108	§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	E	45	23	45	23
109	§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. <sup>7b)</sup>	.	. <sup>7b)</sup>	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
70	35	75	37	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Abbau der Steuerbefreiung für einzelne Organe der staatlichen Wohnungspolitik vorzuschlagen, die im Kreditbereich tätig sind.</p> <p>Darüber hinaus erscheint jedoch die Steuerbefreiung der übrigen Organe der staatlichen Wohnungspolitik auch künftig erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die Organe der staatlichen Wohnungspolitik hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>
45	23	45	23	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ist auch weiterhin erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 112)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung der Begünstigung maßgebenden Gründe gelten für die absehbare Zeit fort.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>2. Vermögensteuer</b>							
110	§ 2 Ziff. 2 VStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	10	—	11	—
111	§ 2 Ziff. 1, 3 und 4 VStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	E	50	—	55	—
112	§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.7b)	.	.7b)	.
<b>2 a. Gesellschaftsteuer</b>							
112a	§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	.7b)	.	.7b)	.
<b>3. Gewerbesteuer</b>							
113	§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	21	4	22	4
114	§ 12 Ziff. 1, 3 und 4 GewStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	E	.7a)	.	.7a)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
12	—	12	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 107 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 107
60	—	60	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 108 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 108
.7b)	.	.7b)	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 109 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 109
.7b)	.	.7b)	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 109 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 109
23	5	24	5	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 107 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 107
.7a)	.	.7a)	.	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 108 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 108

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
115	§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbau- ten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücks- unternehmen	E	14	3	14	3
<b>4. Grundsteuer</b>							
116	§ 7 des Ersten und § 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes	10jährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächen- grenze nicht überschreiten	S	750	—	780	—
104 bis 116	<b>Summe V</b>	<b>Wohnungswesen und Städtebau</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		1 868	452	1 994	491

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
15	3	15	3	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaues b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung ist weiterhin gerechtfertigt, da der Wohnungsbau auch heute noch förderungswürdig ist.
820	—	850	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die Bundesregierung hält die Fortführung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues weiterhin für notwendig.
2 120	525	2 221	560	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>VI. Sparförderung und Vermögensbildung</b>					
		<b>Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>					
117	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Bei- trägen an Bausparkassen	S	760	330	705	300
117a	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	nachrichtlich: Steuerliche Begünstigung von Bei- trägen — zur gesetzlichen Rentenversi- cherung — zur privaten Lebensversiche- rung ohne reine Risikover- sicherung	S S	(4 540) (2 550)	(1 950) (1 095)	(5 040) (2 710)	(2 170) (1 165)



Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
630	270	550	240	<p>a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Altersvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Beibehaltung der einkommensteuerlichen Begünstigung von Bausparbeiträgen vorzuschlagen, jedoch im Interesse einer sozial gerechteren Auswirkung und zur Begrenzung der Steuermindereinnahmen als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 22 v. H. der Aufwendungen.</p> <p>Diese Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparwesens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erforderlich. Die Begünstigung ist außerdem wegen des Vorsorgecharakters des Bausparens gerechtfertigt.</p>
(6 000)	(2 580)	(7 090)	(3 050)	<p>a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p>
(3 160)	(1 360)	(3 690)	(1 585)	<p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen zur Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Beibehaltung des individuellen Abzugs von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu privaten Lebensversicherungen vorzuschlagen, und zwar im Interesse einer sozial gerechteren Auswirkung und zur Begrenzung der Steuermindereinnahmen als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 22 v. H. der Aufwendungen.</p> <p>Wegen des Vorsorgecharakters der gesetzlichen Rentenversicherung für Invalidität, Alter, Todesfall usw. sind die Beiträge zu dieser Versicherung weiterhin als förderungswürdig anzuerkennen. Das gleiche gilt für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen, die auf entsprechende Vorsorgezwecke gerichtet sind.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
117b	§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	noch nachrichtlich darunter: Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitnehmers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	S	(220)	(90)	(230)	(100)
118	§ 12 des 3. VermBG vom 27. Juni 1970	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	2 160	930	2 670	1 150
119	§ 14 des 2. VermBG i. d. F. vom 1. Oktober 1969 bzw. des 3. VermBG vom 27. Juni 1970	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	E	200 <sup>6)</sup>	95	290 <sup>6)</sup>	140
117 bis 119	<b>Summe VI</b>	<b>Sparförderung und Vermögensbildung</b>		3 120	1 355	3 665	1 590

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
(240)	(100)	(250)	(110)	a) 1941: soziale Gründe b) unbefristet c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung der Arbeitgeberleistungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, auch künftig geboten.
2 860	1 230	2 950	1 270	a) 1965: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b) unbefristet c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, die gesellschaftspolitisch wünschenswerte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu fördern. Sie sollte deshalb beibehalten werden.
340 <sup>6)</sup>	160	360 <sup>6)</sup>	170	a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmer zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern. b) unbefristet c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleineren und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Um zu verhindern, daß dies zu einer Abwanderung der Arbeitnehmer in die Großbetriebe führt, ist es auch in Zukunft erforderlich, durch eine besondere Vergünstigung kleinere und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anzuregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen zu erleichtern. Diese bewährte Vergünstigung sollte deshalb weiterhin aufrechterhalten werden.
3 830	1 660	3 860	1 680	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>VII. Sonstige Steuervergünstigungen</b>					
		<b>1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</b>					
120	§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	S	.7 <sup>b)</sup>	.	.7 <sup>b)</sup>	.
121	§ 3 Ziff. 17 EStG	Weihnachtsfreibetrag von DM 100 für Arbeitnehmer	S	410	175	440	190
122	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus be- stimmten festverzinslichen Wert- papieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	150 <sup>e)</sup>	65	150 <sup>e)</sup>	65

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
.7 <sup>b)</sup>	.	.7 <sup>b)</sup>	.	a) 1925 und später: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die Gründe, die bisher für die Steuerbefreiung bestimmter Einnahmen nach § 3 EStG aus sozial- und wirtschaftspolitischen Erwägungen oder aus Vereinfachungsgesichtspunkten bestimmend waren, bestehen unverändert weiter; daher soll die Steuerbefreiung im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.
500	215	560	240	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) Der Weihnachtsfreibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß der Steuervergünstigung ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtswendung erhalten oder nicht. Die weitgehend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachtsfreibetrages maßgebend waren, bestehen fort.
150 <sup>6)</sup>	65	150 <sup>6)</sup>	65	a) 1953: Kapitalmarktförderung b) unbefristet c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues) sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuervergünstigung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehen zu lassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf dem Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
123	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Abzug der Schuldzinsen als Sonderausgaben	S	490	210	620	265
124	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	S	1 290	555	1 605	690
125	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	S	490	210	500	215
126	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	S	150	65	160	69

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
740	320	—	—	<p>a) 1920: Berücksichtigung der Verminderung der Leistungsfähigkeit</p> <p>b) befristet bis 31. Dezember 1973</p> <p>c) Durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) ist die Möglichkeit, Schuldzinsen als Sonderausgaben abzuziehen, aus steuersystematischen und konjunkturpolitischen Gründen mit Wirkung ab 1. Januar 1974 beseitigt worden.</p>
1 990	855	2 405	1 035	<p>a) 1925/1939: kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe sollte im Hinblick auf die von den Kirchen wahrgenommenen sozialen Aufgaben beibehalten werden.</p>
565	240	720	310	<p>a) 1948: Vermeidung einer übermäßigen Doppelbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer, die insbesondere bei den hohen Steuersätzen der ersten Nachkriegszeit unter Umständen mehr als 100 v. H. der Erträge betragen hätte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgaben vorzuschlagen.</p> <p>Die für die Einführung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe maßgebenden Gründe (Buchstabe a) bestehen seit langem nicht mehr. Er führt heute zu einer Begünstigung der Bezieher höherer Einkommen.</p>
170	73	180	77	<p>a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 141)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift schafft einen steuerlichen Anreiz zu Spenden für die begünstigten Zwecke. Für die Beibehaltung der Vergünstigung besteht auch in Zukunft ein Bedürfnis.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
127	§ 19 Abs. 2 EStG	Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM	S	1 020	440	1 100	475
128	§ 34 a EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge. Bis 1972 einschließlich waren die Zuschläge nur begünstigt, wenn der Arbeitslohn 24 000 DM im Kalenderjahr nicht überstieg.	S	335	145	360	155
129	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
1 230	530	1 360	585	13 a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten b) unbefristet c) Dem unter Buchstabe a genannten Grund für diese Steuerbegünstigung ist hinzuzufügen, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet ist, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen. Nach den Beschlüssen der Bundesregierung zur Steuerreform soll der Arbeitnehmer-Freibetrag auf 600 DM angehoben und im Interesse einer sozial gerechteren Auswirkung mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden.
440	190	495	213	a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Die steuerliche Begünstigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen erfolgt. Hierdurch soll die Bereitschaft der Arbeitnehmer gefördert werden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu leisten.
0	0	0	0	a) 1953: vgl. lfd. Nr. 122 b) unbefristet c) Die Steuerbegünstigung, wonach durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Vergünstigung für die gesamte Laufzeit der Anteile beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>5)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
130	§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Körperbehinderte	S	330	142	330	142
131	§ 65 EStDV	Pauschbetrag für Hinterbliebene	S	40	17	40	17
132	§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter privater Krankenanstalten	A	8 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	3	8 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	3
133	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutz- baugesetz	Sonderabschreibungen für Schutzräume sowie Anerkennung bestimmter Aufwendungen für Hauschutzräume in bestehenden Gebäuden als Betriebsausgaben oder Werbungskosten	S	5 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	2	6 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	3
134	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 5 Zweites StÄndG 1971 vom 10. August 1971	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	S	11	5	11	5

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
330	142	330	142	a) vor 1934: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung der Vergünstigung geführt haben, gelten auch heute noch. Deshalb sollte die Vergünstigung beibehalten und angepaßt werden.
40	17	40	17	a) vgl. lfd. Nr. 130 b) unbefristet c) Der steuerfreie Pauschbetrag für Hinterbliebene ist aus sozialen Erwägungen eingeführt worden, die auch heute noch gelten; er sollte deshalb beibehalten und angepaßt werden.
9 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	4	9 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	4	a) 1955: Förderung der Modernisierung der älteren privaten Krankenanstalten b) 31. Dezember 1974 (Verlängerung vorgesehen) c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 75 EStDV soll den privaten Krankenanstalten, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen, die Durchführung von Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen erleichtern. Insbesondere die älteren Krankenanstalten sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, die im Hinblick auf die Fortschritte im Krankenhauswesen erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht. Die Steuervergünstigung sollte deshalb weiter aufrechterhalten werden.
7 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	3	8 <sup>5)</sup> <sup>6)</sup>	3	a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes b) unbefristet c) Der Bau von Schutzräumen ist aus Gründen des Bevölkerungsschutzes dringend erwünscht. Eine Förderung ist deshalb auch künftig erforderlich. Die den Bau von Schutzräumen fördernden Abschreibungsvergünstigungen sollten deshalb weiter aufrechterhalten werden.
11	5	11	5	a) 1951: vgl. lfd. Nr. 101 b) 31. Dezember 1973 (Verlängerung vorgesehen) c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse. Ihre steuerliche Förderung ist daher auch weiterhin geboten.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>3)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
135	§§ 21, 22, 26 und 27 BHG 1968 bzw. §§ 21, 22, 26 BerlinFG 1970	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	S	190 <sup>6)</sup>	89	315 <sup>6)</sup>	148
136	§§ 28 und 29 BHG 1968 bzw. BerlinFG 1970	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	1 060	456	1 275	548
137	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	10	5	6	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
360 <sup>6)</sup>	170	400 <sup>6)</sup>	190	<p>a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich hierbei um die Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes, die für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vorsehen. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern. Zusammen mit der Umsatzsteuerpräferenz und den Arbeitnehmerzulagen leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturell wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.</p>
1 500	645	1 630	700	<p>a) 1. Juli 1962: Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gewährung von Zulagen an Arbeitnehmer in Berlin (West) auf Grund der §§ 28, 29 Berlinförderungsgesetz hat die bereits nach dem früheren Berlinhilfegesetz den Arbeitnehmern gewährte Lohnsteuerpräferenz und die daneben gewährten Zulagen abgelöst.</p> <p>Sie hat eine materielle Verbesserung der Arbeitnehmerförderung gebracht und dadurch eine wesentlich stärkere Anreizwirkung zur Arbeitsaufnahme in Berlin (West) als die frühere Arbeitnehmerförderung ausgelöst. Daneben wird durch den in der Zulage enthaltenen Kinderzuschlag auch die erwünschte Verbesserung der Altersstruktur der Berliner Bevölkerung gefördert. Die arbeitsmarkt- und strukturellen Ziele lassen eine Beibehaltung der Arbeitnehmerzulagen geboten erscheinen.</p>
6	3	6	3	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 86 angeführten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
138	§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und § 13 a KapStDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	S	.7b)	.	.7b)	.
139	§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	S	.7b)	.	.7b)	.
140	§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	S	.7a)	.	.7a)	.
141	§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	S	105	47	110	49

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	a) 1920 bis 1965: Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke b) unbefristet c) Die Befreiungsvorschriften dienen der Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist grundsätzlich nach wie vor steuerlich förderungswürdig.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen b) unbefristet c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer rechtfertigt.
.7a)	.	.7a)	.	a) 1920: Wahrnehmung staatspolitischer Aufgaben b) unbefristet c) Die politischen Parteien tragen in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung bei. Ihre wichtige, im Grundgesetz verankerte staatspolitische Aufgabe rechtfertigt ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer.
115	51	120	53	a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 126 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 126

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
142	§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	S	.7a)	.	.7a)	.
<b>2. Vermögensteuer</b>							
143	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	E	2	—	2	—
144	§ 3 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 138 bis 140 genannten Institutionen	S	.7b)	.	.7b)	.



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen (vgl. lfd. Nr. 138)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 12 Ziff. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 3000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können (vgl. lfd. Nr. 138).</p>
2	—	2	—	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 137</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter den lfd. Nrn. 137 bzw. 86.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1922 bis 1925; vgl. lfd. Nrn. 138 bis 140</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 138 bis 140 genannten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>a)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
145	§ 3 a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	E	2	—	2	—
146	§§ 110 ff. BewG 1965	Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 6 und 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG 1965)	S	.7b)	—	.7b)	—
147	§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Krankenanstalten, die vom Eigentümer betrieben werden, sofern sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	A	1	—	1	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2	—	2	—	<p>a) 1961: Begünstigung u. a. wegen des z. T. gegebenen Zwangscharakters</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) sieht die Aufhebung der Vergünstigung vor.</p> <p>Die Aufhebung der Vergünstigungsvorschrift ist in erster Linie unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der notwendigen Vereinfachung des Steuerrechts geboten. Die Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherungsanstalten wird durch den Wegfall der Vorschrift noch nicht erreicht, da die vermögensteuerliche Vergünstigung im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Belastung der verschiedenen Versicherungsunternehmen durch die Feuerschutzsteuer gesehen werden muß. Nach § 4 des Feuerschutzgesetzes beträgt die Steuer in v. H. des Gesamtbetrags der Versicherungsentgelte</p> <p>1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen,</p> <p>a) wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund eines gesetzlichen Zwangs oder eines Versicherungsmonopols entsteht, 12</p> <p>b) in den übrigen Fällen 6</p> <p>2. bei privaten Versicherungsunternehmen. 4</p> <p>Da die künftige Besteuerung der Feuerversicherungen von den noch ausstehenden Entscheidungen über die Harmonisierung der Versicherungsteuer in der EWG abhängt, erscheint es zur Zeit nicht zweckmäßig, eine Änderung der Feuerschutzsteuersätze vorzusehen. Gleichwohl sollte aber mit der Aufhebung der vermögensteuerlichen Vergünstigung ein erster Schritt zu einer Neuregelung getan werden, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit als auch der Steuerharmonisierung eine befriedigende Lösung darstellt.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1934 und 1952: sozialpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Vergünstigungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge würde zudem eine wesentliche Verwaltungserchwernis bedeuten.</p>
1	—	2	—	<p>a) 1957: soziale Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen unverändert fort, so daß die Beibehaltung der Befreiung notwendig ist.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>3. Gesellschaftsteuer</b>							
148	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 138 und 139 genannten Institutio- nen	S	. <sup>7a)</sup>	.	. <sup>7a)</sup>	.
<b>4. Umsatzsteuer</b>							
149	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	31	22	33	22
150	§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungs- träger, Krankenanstalten, Alters- heime, Blutsammelstellen, Wohl- fahrtsverbände und der Blinden	S	530	371	560	364
151	§ 4 Nr. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtun- gen, insbesondere Theater, Or- chester, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	S	5	4	5	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1922/1953: vgl. lfd. Nrn. 138 und 139</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nrn. 138 bis 139 genannten Gründe entsprechend.</p>
35	23	38	25	<p>a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden; die Beibehaltung der Vergünstigung ist daher geboten.</p>
600	390	650	423	<p>a) 1968: vgl. lfd. Nr. 138</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiungen dienen gemeinnützigen, gesundheitspolitischen und sozialen Zwecken. Die Abschaffung der Steuerbefreiungen würde den begünstigten Einrichtungen die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben unangemessen erschweren.</p>
5	3	5	3	<p>a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen. Weitgehend aus altem Recht übernommen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
I	2	3	4	5	6	7	8
152	§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Ein- richtungen, insbesondere Jugend- bildungsstätten, Jugendherbergs- werke und Träger der Jugendhilfe	S	.7a)	.	.7a)	.
153	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kultu- relle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstge- genstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirt- schaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	500	350	510	332
154	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Kranken- fahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	S	25	18	30	20

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
.7a)	.	.7a)	.	a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung. Weitgehend aus altem Recht übernommen. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.
520	338	530	375	a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt) b) unbefristet c) Für bestimmte kulturelle und unterhaltende Leistungen ist zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht der ermäßigte Steuersatz vorgesehen worden. Die Steuervergünstigung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil kulturelle Einrichtungen der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht besteuert werden. Die in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG 1967 für den Rundfunk vorgesehene Steuerermäßigung ist gegenstandslos, da das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Rundfunkanstalten nach § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG 1967 für nichtig erklärt hat.
33	22	36	23	a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen b) unbefristet c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
155	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemein- nützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	S	.7b)	.	.7b)	.
<b>5. Erbschaftsteuer</b>							
156	§§ 16 bis 18 und 20 bis 21 ErbStG	Das Erbschaftsteuergesetz enthält in den §§ 16 bis 18 und 20 bis 21 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	S	.7b)	—	.7b)	—



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports; ihre Beibehaltung ist geboten.</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1925 bis 1952: familien- sowie sozial- und kulturpolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes sieht vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beibehaltung des Ehegattenfreibetrags (§ 16 ErbStG) aus familienpolitischen Gründen. Der Freibetrag soll künftig allen überlebenden Ehegatten gewährt werden.</li> <li>2. Die Erhöhung der Freibeträge des § 17 ErbStG und die Umwandlung der Freigrenzen in Freibeträge aus sozialpolitischen Gründen.</li> <li>3. Die weitgehende Beibehaltung der in § 18 ErbStG genannten Befreiungen, Freibeträge und Freigrenzen vor allem aus familienpolitischen Gründen, z. T. auch aus kulturpolitischen, sozialpolitischen und staatspolitischen Gründen.</li> <li>4. Die Beibehaltung der Steuerbefreiung nach § 20 ErbStG aus sozialpolitischen Erwägungen.</li> <li>5. Die Beibehaltung der Steuervergünstigung nach § 21 ErbStG aus familienpolitischen Gründen, jedoch in einer stärker differenzierten Form.</li> </ol>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
157	§ 19 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	S	18	—	20	—
<b>6. Kraftfahrzeugsteuer</b>							
158	§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schausteller-Zugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	S	137	—	140	—
<b>7. Versicherungsteuer</b>							
159	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	S	5	5	5	5

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
22	—	25	—	<p>a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) sieht die Aufhebung der Vergünstigung vor. Die Steuervergünstigung besteht darin, daß die Versicherungssumme bei Personen der Steuerklasse I und II nicht zum steuerpflichtigen Erwerb gehört. Wegen des progressiven Erbschaftsteuertarifs ist sie um so größer, je höher der steuerpflichtige Erwerb ist; sie wirkt sich ins Gewicht fallend nur bei Erben mit höherem Vermögensanfall aus. Die Gesamtregelung muß als eindeutig gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßend angesehen werden. Der Gesichtspunkt, daß die Regelung für die Verwaltung eine pünktliche Entrichtung der Erbschaftsteuer sicherstellt, kann ihre Beibehaltung nicht rechtfertigen.</p>
143	—	145	—	<p>a) 1935, 1961 und 1964: Steuerbefreiung bei hoheitlicher und gemeinnütziger Tätigkeit sowie aus sozialen Gründen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (schwere Erfäßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, Aufgaben des Umweltschutzes sowie sozialen und politischen Gründen. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen erscheint bei der derzeitigen Kfz-Besteuerung nicht vertretbar.</p>
5	5	5	5	<p>a) 1937: sozialpolitische Überlegungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Steuerbelastung ist aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
160	§ 4 Nrn. 3, 4, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialver- sicherung und ähnliche Versiche- rungen	S	.7b)	.	.7b)	.
161	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kran- ken-, Invaliditäts-, Alters- und be- sondere Notfallversicherungen	S	.7b)	.	.7b)	.
<b>8. Rennwett- und Lotteriesteuer</b>							
162	RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließ- lich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 12 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 60 DM, und bei Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	S	.7a)	—	.7a)	—
<b>9. Gewerbesteuer</b>							
163	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunter- nehmen des Bundes	E	4	1	3	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Unter Berücksichtigung des Zwangscharakters der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben erscheint eine steuerliche Belastung aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwillige Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht. Eine Aufhebung der Befreiung ist aus diesen Gründen nicht vertretbar.</p>
.7a)	—	.7a)	—	<p>a) 1924 (Verbesserung 1964): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Vereinfachung der Verwaltung. Sie sollte aus diesen Gründen beibehalten werden.</p>
3	1	3	1	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 137</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 86 angeführten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
164	§ 3 Ziff. 6 und 9 bis 11 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 138 und 139 genannten Institutio- nen	S	.7a)	.	.7a)	.
165	§ 3 Ziff. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter priva- ter Schulen und anderer allgemein- bildender oder berufsbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0
166	§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	S	17	3	19	4
167	§ 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Kranken- anstalten und Altenheimen unter ge- wissen Voraussetzungen	A	.7b)	.	.7b)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	.	a) 1924 bis 1965: vgl. lfd. Nr. 138 und 139 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd Nr. 138 und 139 genannten Gründen entsprechend.
1	0	1	0	a) 1971: Förderung schul- und bildungspolitischer Zwecke b) unbefristet c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort.
21	4	22	4	a) 1950: Förderung der Wissenschaft b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke ist wegen der besonderen Förderungswürdigkeit der Wissenschaft beizubehalten.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, rechtfertigen diese Vergünstigung auch heute noch.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E <sup>3)</sup> A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>			
				1971		1972	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>10. Grundsteuer</b>					
168	§§ 3 bis 6 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 6 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist aller Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	S	.7b)	—	.7b)	—
120 bis 168	<b>Summe VII</b>	<b>Sonstige Steuervergünstigungen</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		7 372	3 405	8 367	3 793
1 bis 168	<b>Summe VIII</b>	<b>Summe der Steuervergünstigungen I bis VII</b> (soweit Schätzungen möglich sind)		22 571	10 656	25 182	11 647

## Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Eine Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgte bei den Beratungen über die Steuerreform. Zu den zum Abbau vorgesehenen Steuervergünstigungen vgl. Anlage 4.

<sup>2)</sup> Nicht aufgeführt sind

- die steuerliche Begünstigung des Grundbesitzes, die darin besteht, daß bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Gegensatz zu den übrigen Vermögenswerten mit den Einheitswerten des Jahres 1935 der Besteuerung unterliegen; durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 wurde jedoch bestimmt, daß die Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 ab 1. Januar 1974 anzuwenden sind,
- die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel mit 5,5 v. H. und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maß-

nahmen zur Vermeidung der Regressionswirkung der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind,

- die steuerlichen Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern.

<sup>3)</sup> E = Erhaltungshilfe  
A = Anpassungshilfe  
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe  
S = Sonstige Steuervergünstigung

<sup>4)</sup> Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der



Steuermindereinnahmen in Millionen DM <sup>4)</sup>				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1973		1974		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben b) unbefristet c) Die ohnehin in engen Grenzen gehaltenen Befreiungen nach den §§ 3 bis 6 GrStG werden in erster Linie für Grundbesitz gewährt, durch dessen Benutzung öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Vor allem sozialpolitische Erwägungen sprechen für ihre Beibehaltung. § 36 GrStG sollte ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen beibehalten werden.
9 556	4 314	9 890	4 501	
27 156	12 549	28 108	13 123	

Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch Heranziehung neuerer statistischer Unterlagen.

- <sup>5)</sup> Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall (nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes entstehen Mehreinnahmen, die in der Berechnung nicht berücksichtigt sind).
- <sup>6)</sup> Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.
- <sup>7a)</sup> Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen nicht oder nur nach weiteren Untersuchungen möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- <sup>7b)</sup> Bezifferung des Steuerausfalls mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und nur nach weiteren Untersuchungen möglich.
- <sup>7c)</sup> Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses.

<sup>8)</sup> Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.

<sup>9)</sup> Bildung steuerfreier Rücklagen, die später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

<sup>10)</sup> Einschließlich der Ausfälle bei der Einkommensteuer, für die eine gleiche Regelung auf Grund der Rechtsprechung gegeben ist.

<sup>11)</sup> Schätzung des Steuerausfalls nicht möglich, da Neuregelung noch nicht abzusehen.

<sup>12)</sup> Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Gewinns von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund  $6\frac{2}{3}$  v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen. Beide Sondervermögen sind schon seit Jahren ohne Gewinn.

noch Anlage 2

**Fundstellen-Verzeichnis für die Steuervergünstigungen  
der Anlage 2 nach Steuerarten**

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventions- berichts
<b>1. Einkommensteuer</b>		
§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	120
§ 3 Ziff. 17 EStG	Weihnachtsfreibetrag von 100 DM für Arbeitnehmer	121
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind <sup>1)</sup>	122
§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden <sup>1)</sup>	51
§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	104
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	2 u. 52
§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Abzug der Schuldzinsen als Sonderausgaben	123
§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung	117 a
§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	124
§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	125
§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	117
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	53
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	126
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1200/2400 DM für alle Land- und Forstwirte	3
§§ 14 und 14 a EStG	§ 14 EStG: Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausele); ab 1. Januar 1971 30 000 DM bzw. 100 000 DM  § 14 a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	4

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	54
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel); ab 1. Januar 1971 30 000 DM bzw. 100 000 DM	99
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der freien Berufe	100
§ 19 Abs. 2 EStG	Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM	127
§ 34 a EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge. Bis 1972 einschließlich waren die Zuschläge nur begünstigt, wenn der Arbeitslohn 24 000 DM im Kalenderjahr nicht überstieg.	128
§ 34 c Abs. 4 EStG	Pauschalierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr <sup>1)</sup>	90
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	129
§ 65 EStDV	Pauschbetrag für Hinterbliebene	131
§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Körperbehinderte	130
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen <sup>1)</sup>	55
§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter privater Krankenanstalten <sup>1)</sup>	132
§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten <sup>1)</sup>	5
§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungsanlagen <sup>1)</sup>	56
§ 80 Abs. 1 Ziff. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen <sup>1)</sup>	57
§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vorrangigen Bedarfs <sup>1)</sup>	58
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbau <sup>1)</sup>	18
§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreinigungsanlagen <sup>1)</sup>	59
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen <sup>1)</sup>	105
§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe <sup>1)</sup>	6
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen <sup>1)</sup>	60
§ 82 e EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern <sup>1)</sup>	61

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 82 f EStDV	Sonderabschreibung bei Seeschiffen; Schiffen, die der Seefischerei dienen und bei Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr <sup>1)</sup>	91
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten i. S. der §§ 21, 43 Abs. 3 S. 2 StädteBFG <sup>1)</sup>	106
§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	117 b
<b>2. Körperschaftsteuer</b>		
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	86
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	137
§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	41
§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und § 13 a KapStDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	138
§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	139
§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	140
§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	62
§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	141
§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H.	43
§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	42
§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 32 v. H. (für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, ermäßigter Steuersatz von 19 v. H.)	44
§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	108
§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	107
§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	142
§ 31 KStDV	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	7
§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften	63

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
<b>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen und/oder Körperschaftsteuer</b>		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 3 StÄndG 1968 von 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen u. ä. auf die Hälfte	101
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 5 Zweites StÄndG 1971 vom 10. August 1971	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	134
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	65
VO vom 16. Juni 1958	Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	8
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	19
Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die sich verpflichten, mindestens zehn Jahre Stein- und Pechkohle zu verfeuern. Nach zehn Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage	20
GDL vom 15. September 1965	Begünstigung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte durch das GDL	1
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	21
§ 25 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung des Übernahmegewinns bei Umwandlungen und Verschmelzungen von der Einkommen- und Körperschaftsteuer	66

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971	Sonderabschreibungen im Zonenrandgebiet	39
§ 32 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Gewährung einer Investitionsprämie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einem Steinkohlenbergbaugebiet	37
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien i. d. F. vom 12. Mai 1969	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (Erhöhung der Prämie ab 1. April 1973 von 2,50 DM auf 5 DM je Schicht)	23
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Abschreibung für nach dem 31. Dezember 1958 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren (die erhöhten Abschreibungen treten an die Stelle der Normalabschreibungen nach § 7 EStG), bei Gebäuden ab 1970 nur noch Sonderabschreibungen im produzierenden Gewerbe bzw. beim Wohnungsbau für Angehörige des eigenen gewerblichen Betriebes	33
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 50 v. H. bei Wohngebäuden (anstelle der Absetzungen nach § 7 EStG)	34
§§ 16 und 17 BerlinFG	Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	35
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen	36
§§ 21, 22, 26 und 27 BHG 1968 bzw. §§ 21, 22, 26 BerlinFG 1970	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	135
§§ 28 und 29 BHG 1968 bzw. BerlinFG 1970	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	136
§ 81 des Städtebauförderungsgesetzes	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	109
§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	51 a
§ 12 des 3. VermBG vom 27. Juni 1970	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens drei Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	118

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 14 des 2. VermBG i. d. F. vom 1. Oktober 1969 bzw. des 3. VermBG vom 27. Juni 1970	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	119
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	68
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StAndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	22
§ 1 Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973 10 v. H.)	38
§ 4 Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973 10 v. H.) für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	67
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz 9. September 1965	Sonderabschreibungen für Schutzräume sowie Anerkennung bestimmter Aufwendungen für Hausschutzräume in bestehenden Gebäuden als Betriebsausgaben oder Werbungskosten	133
Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz i. d. F. vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern — 15 v. H. Bewertungsabschlag — 50 v. H. Rücklage (vom verbleibenden Betrag)	64
<b>4. Gewerbesteuer</b>		
§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	88
§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	163
§ 3 Ziff. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	48
§ 3 Ziff. 6 und 9 bis 11 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 138 und 139 genannten Institutionen	164

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	15
§ 3 Ziff. 8 und 12 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie bestimmter Tierhaltungskooperationen	16
§ 3 Ziff. 13. GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	165
§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	166
§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksunternehmen	115
§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	84
§ 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 3,5 v. H.	49
§ 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 3,5 v. H.	50
§ 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	167
§ 12 Ziff. 1, 3 und 4 GewStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	114
§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	113
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	30
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	31
Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals der Ruhrkohle AG	32
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	85



Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
<b>5. Vermögensteuer</b>		
§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	87
§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	143
§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	45
§ 3 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 138 bis 140 genannten Institutionen	144
§ 3 a Ziff. 1 und 2 VStG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafengebiete und Flughafengebiete in öffentlicher oder privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	92
§ 3a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	145
§ 9 a VStG und § 5 Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz i. d. F. vom 15. März 1968	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	69
§ 2 Ziff. 1, 3 und 4 VStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	111
§ 2 Ziff. 2 VStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	110
§ 9 VStDV	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	9
VO vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 5 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	73
§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 70 v. H.	46
§§ 110 ff. BewG 1965	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 6 und 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG 1965)	146
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	70
§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Krankenanstalten, die vom Eigentümer betrieben werden, sofern sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	147
§ 117 BewG 1965	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	71
§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen	47

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 52 a Ziff. 2 und 5 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften, b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 300 000 DM nicht übersteigt.	72
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	24
Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage	25
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	26
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	112
<b>6. Umsatzsteuer</b>		
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	149
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	102
§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	150
§ 4 Nr. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	151
§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	152
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	153

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	154
§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freiberufliche Leistungen sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	103
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	155
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	93
§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Gewährung eines Kürzungsanspruchs von 3 v. H. des Entgelts für Landwirte	17
§§ 1, 2 und 13 BHG 1968 bzw. Artikel 1 §§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG 1970	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	40
<b>7. Gesellschaftsteuer</b>		
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Kredite aus öffentlichen Kredit- und Bürgschaftsprogrammen	74
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 138 und 139 genannten Institutionen	148
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	75
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	76
Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	28
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	27
§ 29 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung der Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit Umwandlungen, Verschmelzungen u. ä. von der Gesellschaftsteuer	77

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	112 a
<b>8. Versicherungssteuer</b>		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	159
§ 4 Nr. 3, 4, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	160
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	161
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7500 DM nicht übersteigt	10
<b>9. Kraftfahrzeugsteuer</b>		
§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schausteller-Zugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	158
§ 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	95
§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	11
§ 2 Nr. 7 a und § 2 a KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen/Straßen-Verkehr	96
§ 11 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten	98
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für Sattelanhänger	97
<b>10. Verbrauchsteuer</b>		
<i>a) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	83

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventions- berichts
§ 7 MinöStG § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	94
§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokses	29
<i>b) Tabaksteuer</i>		
§ 14 TabStG	Befreiung von Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	78
§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	79
<i>c) Schaumweinsteuer</i>		
§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	12
<i>d) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	80
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	81
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	82
<i>e) Salzsteuer</i>		
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	13
<i>f) Branntweinmonopol</i>		
§§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 79 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl W, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien	14
<b>11. Rennwett- und Lotteriesteuer</b>		
RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 12 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 60 DM, und bei Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1200 DM	162
<b>12. Grundsteuer</b>		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke, 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	89

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichen der Vergünstigungen	laufende Nr. des Vierten Subventionsberichts
§§ 3 bis 6 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 6 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist aller Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	168
§ 7 des Ersten und §§ 82, 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	10jährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	116
<b>13. Erbschaftsteuer</b>		
§§ 16 bis 18 und 20 bis 21 ErbStG	Das Erbschaftsteuergesetz enthält in den §§ 16 bis 18 und 20 bis 21 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	156
§ 19 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	157

- 1) Diese Vorschriften gelten für die Körperschaftsteuer entsprechend (die in Anlage 2 hier ausgewiesenen Steuerfälle enthalten auch die Mindereinnahmen bei der KSt und ggf. bei der GewSt (vgl. Anmerkung 6 der Anlage 2)).







Haushaltsansatz			
1973	1974		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
		a)	Zielsetzung
		b)	Rechtsgrundlage, Befristung
		c)	bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z	Z	a)	Die Mittel sind bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden sind. Die Finanzierungslücken ergeben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hat, während die Auszahlung der Mittel auf Grund der neuen Parität erfolgt.
3,0	1,0	b)	Die Maßnahme beschränkt sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie läuft 1975 u. aus.
3,0	1,0	c)	
D	D	a)	Die zinsgünstigen Darlehen dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.
13,5	14,0	b)	Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien. Als Ersatz für ältere technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabrikschiffe werden bis 1975 weitere 15 bis 17 neue Vollfroster gebaut werden, von denen bereits 14 Schiffe bis Ende 1973 in Dienst gestellt sind. Ab 1976 sind Mittel nicht mehr vorgesehen.
13,5	14,0	c)	Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben durch den Bund gelang der Großen Hochseefischerei eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabrikschiffen wird der steigenden Nachfrage nach Frostfisch Rechnung getragen. Der Hochseefischerei fehlt es hierzu infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln.
S	S	a)	Die Hilfen sollen die Bemühungen um eine Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft unterstützen.
1,3	1,3	b)	Die Maßnahme ist befristet bis 1975.
1,3	1,3	c)	Die Stilllegungsaktion ist für die Mühlenwirtschaft zur Erreichung einer möglichst optimalen Kapazitätsauslastung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Vor Ablauf der Befristung erscheint ein Abbau der Förderungsmaßnahme nicht möglich.
			Die eingestellten Haushaltsmittel sollen der teilweisen Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen des vom Bundesmühlenkontor GmbH mit Bürgschaft des Bundes aufgenommenen Darlehens und der Deckung der Verwaltungskosten dienen. Das aus dem nach der 6. VO zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 7. Juni 1966 (BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1966) sich ergebende Abgabekommen der Mühlenwirtschaft reicht zur Finanzierung der o. a. Kosten nicht voll aus.

n o c h Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe	Kapitel/Titel	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter	
			Z	Z
			S = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen	
			S = Schuldendiensthilfen	
			D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
4	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	A	21,5 Z 21,5	9,5 Z 9,5
	1971:   ab 1972:			
	10 03   10 02			
	<u>683 92</u>   <u>683 95</u>			
5	Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft	E	30,1 Z 30,1	71,0 Z 71,0
	1971:   1972:   ab 1973:			
	09 02   09 02   09 02			
	<u>683 14</u>   <u>683 14</u>   <u>683 01</u>			

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z	Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen	
S	Schuldendiensthilfen	
D	Darlehen	
in Millionen DM		
6	7	8
32,5	11,3	a) Zielsetzung
Z 32,5	Z 11,3	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		<p>b) Nach der VO Nr. 1975/69 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften u. vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) und der VO Nr. 2195/69 EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 278 S. 6) können für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen unter gewissen Bedingungen Prämien gewährt werden.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die inzwischen beendet sind, dauern bis 1973 (Abschlachtprämie) bzw. 1975 (Nichtvermarktungsprämie). Inzwischen hat der Rat jedoch die VO (EWG) Nr. 1353/73 vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderzucht (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 S. 18) beschlossen.</p>
109,0	166,0	a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Mehrkosten für den Betrieb von Kohlekraftwerken gegenüber Heizölkraftwerken. Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
Z 109,0	Z 166,0	b) Die Ausgaben sind überwiegend auf Grund von Zusagen gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545) in der Fassung vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083) gebunden. Nach den geltenden Verstromungsgesetzen ist die Förderung auf Steinkohlenkraftwerke beschränkt, die bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen wurden. Der Gesamtausgabebedarf bis 1982 wird auf 1,65 Mrd. DM geschätzt.
		c) Der Steinkohlenabsatz an die Elektrizitätswirtschaft betrug in den vergangenen Jahren annähernd 35 Millionen t, davon an Kraftwerke, die nach den beiden Verstromungsgesetzen gefördert werden, im Jahre 1972 etwa 15 Millionen t.
		<p>Im Energieprogramm der Bundesregierung ist vorgesehen, den Steinkohlenabsatz in der Elektrizitätswirtschaft auf eine Jahresdurchschnittsmenge von 30 Millionen t bis 1980 zu stabilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesregierung einen neuen Gesetzentwurf vorlegen. Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstromungsgesetz) soll mit allen Rechten und Pflichten des Bundes in die neue Regelung übergeleitet werden.</p> <p>Nach der Entscheidung des Bundeskabinetts vom 29. August 1973 zum Energieprogramm ist die Verstromung von Steinkohle in Kraftwerken nicht mehr aus dem Haushalt, sondern über eine Belastung der Elektrizitätswirtschaft zu finanzieren. Ab 1975 werden daher für den gesamten Verstromungsbereich Mittel in den Bundeshaushalt nicht mehr eingestellt.</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1971	1972
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
6	Zuschüsse zum Bau und Betrieb neuer Steinkohlen- kraftwerke (Anschlußregelung)  09 02 892 08	P	—	—
7	Förderung der Wochenschauen  1971:   ab 1972: 04 03   04 03 685 03   683 01	E	Z 0,8 Z 0,8	Z 0,9 Z 0,9
8	Übergangshilfe des Bundes zum Ausgleich der Arbeit- geberaufwendungen für Kleinbetriebe nach dem Lohnfort- zahlungsgesetz  11 13 656 03	E	152,5 Z 152,5	102,1 Z 102,1

Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	70,0	a) Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich der Mehrkosten des Kohleeinsatzes beim Bau und Betrieb neuer Steinkohlenkraftwerke. Die Aufwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen. Im Rahmen der Anschlußregelung sollen neue Steinkohlenkraftwerke mit insgesamt 5 000 bis 6 000 MW errichtet werden.
Z	70,0	b) Nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. Juni 1972 (BA Nr. 114 vom 23. Juni 1972) in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 1972 (BA Nr. 238 vom 20. Dezember 1972) — Anschlußregelung — sollen mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verträge über die Zahlung der Zuschüsse abgeschlossen werden. Die Verträge sollen über zehn Jahre laufen.
		c) Die ersten Verträge werden vermutlich 1973 abgeschlossen werden. Die gesamte Anschlußregelung sowie die gegebenenfalls bereits vereinbarten Verträge sollen in die neue Verstromungsregelung auf Grund des Energieprogramms der Bundesregierung übergeleitet werden. Wegen der Finanzierung der Anschlußregelung ab 1975 siehe unter lfd. Nr. 5 Spalte 8 Buchst. c.
Z	0,9	a) Die Zuschüsse sollen die wirtschaftliche Existenz der Wochenschaufirmen, die durch den Wettbewerb mit dem Fernsehen in eine schwierige Lage geraten sind, sichern helfen. Zu diesem Zweck erhalten die Wochenschauen Zuschüsse zu ihren Produktionen.
Z	0,9	b) Die Förderung wird vorübergehend gewährt.
		c) Die Förderung hat dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Wochenschaufirmen zu mildern.
Z	76,3	a) Kleinbetriebe (mit bis zu zwanzig Arbeitnehmern) erhalten von den gesetzlichen Krankenkassen 80 v. H. der von ihnen geleisteten Aufwendungen für die Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen erstattet. Die Finanzierung dieser Erstattungen wird durch eine Umlage, die von diesen Kleinbetrieben erhoben wird, sichergestellt. Um den Umlagesatz in den ersten Jahren nach Einführung der Lohnfortzahlung niedrig zu halten, gewährt der Bund degressiv gestaffelte Übergangshilfen.
Z	76,3	b) Die Übergangshilfen werden nach Artikel 4 § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes u. vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) gezahlt und laufen 1973 aus. 1974 Restbetrag.
		c)



Haushaltsansatz		
1973	1974	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
11,2	10,5	a) Die Programme dienen der Förderung von Familienheimen und eigengenutz- ten Eigentumswohnungen. Die Zinszuschüsse werden jeweils auf die Dauer von längstens sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinslicher Kapitalmarktdarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals für die zu fördernden Baumaßnahmen aufgenommen wurden.
S 11,2	S 10,5	b) Die Förderungsprogramme sind ausgelaufen. Die finanzielle Abwicklung der u. bestehenden Verpflichtungen erstreckt sich bei einem stufenweisen Rückgang c) der erforderlichen Haushaltsmittel bis 1979.
0,4	0,4	a) Im Rahmen dieses Programms wurde im Jahre 1962 bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues die Schaffung gewerblicher Räume des Mittelstan- des (Handel, Handwerk, freie Berufe) durch befristete Zinszuschüsse geför- dert.
S 0,4	S 0,4	b) Das Programm wurde nicht weiter fortgesetzt. Die Abwicklung bestehender u. Verpflichtungen erfolgt bis 1976. c)

## Anlage 4

### Übersicht über den Abbau von Steuervergünstigungen (Abbauliste)

#### 1. Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen von Steuervergünstigungen in den Jahren 1971 bis 1974

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuermehr-einnahmen <sup>1)</sup> in Millionen DM
1	2	3	4	5
1	12	§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von inländischem Grundwein zu Schaumwein (bis 1. Juli 1973 befristet) .....	1
2	20	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage von 45 v. H. für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die mindestens 10 Jahre Stein- und Pechkohle verfeuern — nach 10 Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage (bis 30. Juni 1971 befristet; bei bis 30. Juni 1971 in Betrieb genommenen Kraftwerken Rücklagenbildung noch 8 Jahre möglich) .....	200
3	25	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage bei der Vermögensteuer (vgl. lfd. Nr. 20) .....	18
4	37	§ 32 Kohle-anpassungs-Gesetz vom 15. Mai 1968	Investitionsprämie von 10 v. H. für Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in Steinkohlenbergbaugebieten (bis 31. Dezember 1971 befristet; mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1973) .....	400
5	38	§ 1 Abs. 1 InvZulG	Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 (vgl. StÄndG 1973) .....	90
6	58	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs (bis 31. Dezember 1973 befristet) .....	(100) <sup>2)</sup>
7	60	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen (bis 31. Dezember 1974 befristet) .....	5
8	66	§ 25 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	Befreiung des Übernahmegewinns bei Umwandlungen und Verschmelzungen von der ESt und KSt (bis 1972 befristet) .....	.



Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuermehreinnahmen <sup>1)</sup> in Millionen DM
1	2	3	4	5
9	67	§ 2 InvZulG	Herabsetzung des Investitionszulagensatzes für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen von 10 v. H. auf 7,5 v. H. soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 (vgl. StÄndG 1973) .....	25
10	74	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Kredite aus öffentlichen Kredit- und Bürgschaftsprogrammen (durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 aufgehoben) .....	.
11	77	§ 9 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969	wie Nr. 66 — Befreiung von der Gesellschaftsteuer (bis 1972 befristet) .....	.
12	97	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für Sattelanhänger (durch Verkehrsfinanzgesetz 1971 aufgehoben) .....	23
13	98	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG	Einschränkung der Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer auf 25 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten und Beseitigung der Vergünstigung für Spezialkraftwagen auf Baustellen (Verkehrsfinanzgesetz 1971) .....	3
14	123	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Beseitigung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer ab 1. Januar 1974 (vgl. StÄndG 1973) .....	750
<b>1. Steuermehreinnahmen durch Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen von Steuervergünstigungen .....</b>				<b>1 655 (1 755)</b>

**2. Aufhebung von Steuervergünstigungen im Rahmen der Steuerreform**

1	6	§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe ..	1
2	71	§ 117 BewG	Steuervergünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit es der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient .....	90
3	125	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	720
4	145	§ 3 a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten .....	2
5	157	§ 19 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen .....	25
<b>2. Steuermehreinnahmen durch Aufhebung im Rahmen der Steuerreform .....</b>				<b>838</b>

noch Anlage 4

**3. Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe  
im Rahmen der Steuerreform**

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuermehr- einnahmen <sup>1)</sup> in Millionen DM
1	2	3	4	5
1	41	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben .....	70
2	42	§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	150
3	43	§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der KSt für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H. ....	80
4	44	§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 32 v. H. (für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, weiterhin ermäßigter Steuersatz von 19 v. H.)	120
5	45	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3 VStG	Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben .....	8
6	46	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 70 v. H. ....	12
7	47	§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der VSt (und auch der GewSt) unterliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen .....	14
8	48	§ 3 Ziff. 2, 3 GewStG	Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben .....	22
9	49	§ 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 3,5 v. H. ....	35
10	50	§ 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 3,5 v. H. ....	25
11	107	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik .....	46
12	110	§ 2 Ziff. 2 VStDV	Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik .....	4
13	113	§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik .....	15
<b>3. Steuermehereinnahmen durch Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe .....</b>				<b>601</b>

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Steuervergünstigung	Steuerme- einnahmen <sup>1)</sup> in Millionen DM
1	2	3	4	5
<b>4. Zusammenfassung:</b>				
			1. Steuermehreinnahmen durch Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen von Steuervergünstigungen .....	1 655
			2. Steuermehreinnahmen durch Aufhebung im Rahmen der Steuerreform ...	838
			3. Steuermehreinnahmen durch Abbau von Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe im Rahmen der Steuerreform .....	601
			4. Steuermehreinnahmen durch Abbau von Steuervergünstigungen insgesamt	3 094

<sup>1)</sup> in den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen

<sup>2)</sup> einmalige Mehreinnahmen

## Anlage 5

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan  
in den Jahren 1971 bis 1973**

Lfd. Nr.	Bezeichnung  Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1971	1972	1973
		Ist	Ist	Regierungs- Entwurf
		darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	<b>I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	—	—	—
	<b>II. Gewerbliche Wirtschaft</b>			
1	Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten .....	40,7	32,7	—
	1/862 01	D 40,7	D 32,7	
2	Finanzierung ausländischer Aufträge an Schiffswerften ..	111,7	82,4	97,0
	1/862 04	D 111,7	D 82,4	D 97,0
3	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Schiffswerften .....	16,3	1,3	—
	1/862 05	D 16,3	D 1,3	
4	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben ....	21,8	28,2	22,0
	1/862 03	D 21,8	D 28,2	D 22,0
5	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West) .....	118,6	57,5	80,0
	1971 und 1972:   1973:	D 118,6	D 57,5	D 80,0
	2/862 04   2/861 01			
6	Förderung der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen der mittleren verarbeitenden Industrie in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in Bundesausbauorten außerhalb dieser Gebiete .....	216,9	154,8	205,0
	1/862 01	D 216,9	D 154,8	D 205,0

Lfd. Nr.	Bezeichnung  Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1971	1972	1973
		Ist	Ist	Regierungs- Entwurf
		darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
7	Finanzierung und Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Auf- und Ausbau von Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten .....	39,0	29,8	20,0
	1/862 01	D 39,0	D 29,8	D 20,0
8	Förderung von Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen .....	—	—	10,0
	1/862 01			D 10,0
9	Gründung selbständiger Existenzen und Einrichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen .....	70,4	83,7	125,0
	1/862 01	D 70,4	D 83,7	D 125,0
10	Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) .....	1,8	5,4	4,0
	1/862 01	D 1,8	D 5,4	D 4,0
11	Finanzierung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft ....	28,0	11,7	40,0
	1/862 02	D 28,0	D 11,7	D 40,0
12	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen .....	7,2	7,4	13,0
	1/862 01	D 7,2	D 7,4	D 13,0
13	Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten .....	76,6	117,8	45,0
	1971:   1972:   1973:	D 76,6	D 117,8	D 45,0
	1/862 07   1/862 07   1/862 08			
	1/862 08			
14	Förderung der Reinhaltung der Luft .....	6,4	13,8	30,0
	1971:   1972 und 1973:	D 6,4	D 13,8	D 30,0
	1/862 09   1/862 10			

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung  Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1971	1972	1973
		Ist	Ist	Regierungs- Entwurf
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
15	Förderung der Wasserwirtschaft .....	24,7	127,3	200,0
		D 24,7	D 127,3	D 200,0
	1971: .....		1972 und 1973:	
	1/862 08 .....		1/862 09 .....	
	7/862 01 .....		7/862 01 .....	
16	Förderung der Abfallbeseitigung .....	—	—	20,0
	1/862 11 .....			D 20,0
17	Förderung der West-Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten .....	296,9	312,6	334,7
		D 296,9	D 312,6	D 334,7
	1971 und 1972: .....		1973:	
	2/862 01 .....		2/862 01 .....	
	2/862 02 .....			
18	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin (West)) .....	4,0	4,0	5,0
		D 4,0	D 4,0	D 5,0
	2/862 03 .....			
19	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Messen usw.) .....	2,3	2,7	2,6
		Z 2,3	Z 2,7	Z 2,6
	2/685 02 .....			
	2/685 03 .....			
	2/685 04 .....			
	2/685 06 .....			
20	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unterneh- men in Berlin (West) durch Beteiligungen und betei- ligungsähnliche Rechte .....	7,8	32,7	20,0
		D 7,8	D 32,7	D 20,0
	2/831 01 .....			
	2/831 02 .....			
21	Förderung der Elektronischen Datenverarbeitung .....	19,7	19,2	30,0
		D 19,7	D 19,2	D 30,0
	1/862 01 .....			
22	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes .....	0,5	0,5	0,5
		Z 0,5	Z 0,5	Z 0,5
	1/685 01 .....			

Lfd. Nr.	Bezeichnung  Kennzeichnung der Finanzhilfe  Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1971	1972	1973
		Ist	Ist	Regierungs- Entwurf
		darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
23	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen .....	1,1	3,7	10,0
	1/862 01	D 1,1	D 3,7	D 10,0
	Summe II ...	1112,4	1129,2	1313,8
		Z 2,8	Z 3,2	Z 3,1
		D1109,6	D1126,0	D1310,7
24	<b>III. Verkehr</b>			
	Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere) .....		(Soll) 3,0	3,0
	1/862 01	—	D 3,0	D 3,0
25	Modernisierung der Handelsflotte .....	25,2	24,3	45,0
	1/862 06	D 25,2	D 24,3	D 45,0
	Summe III ...	25,2	27,3	48,0
		D 25,2	D 27,3	D 48,0
	<b>IV. Städtebau und Wohnungswesen</b>			
	—	—	—	—
	<b>insgesamt ...</b>	<b>1137,6</b>	<b>1156,5</b>	<b>1361,8</b>
		Z 2,8	Z 3,2	Z 3,1
		D1134,8	D1153,3	D1358,7

## Anlage 6

**Die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder  
in den Jahren 1971 bis 1973 nach Aufgabenbereichen**

Aufgabenbereiche	Finanzhilfen					
	1971 Ist		1972 Soll		1973 Soll	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	1 089,2	17,1	952,8	13,7	882,7	12,4
	D 168,4	22,1	D 149,0	17,4	D 169,5	17,7
II. Gewerbliche Wirtschaft .....	981,8	15,4	968,7	13,9	1 152,7	16,1
	D 121,1	16,0	D 95,8	11,3	D 121,9	12,7
III. Verkehr .....	282,8	4,4	346,5	5,0	446,3	6,2
	D 27,1	3,6	D 44,1	5,2	D 30,1	3,1
IV. Städtebau und Wohnungs- wesen .....	2 918,0	46,0	3 492,1	50,2	3 485,7	48,9
	D 443,0	58,3	D 568,7	66,1	D 641,1	66,5
V. Sparförderung (Wohnungsbau- prämien) .....	1 089,1	17,1	1 195,0	17,2	1 163,0	16,4
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. ....	6 360,9	100	6 955,1	100	7 130,4	100
	D 759,6	100	D 857,6	100	962,6	100